

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 4. März 1991

Nr. 9

Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Lothar Golgert, Honorarkonsul der Republik Guinea in Hamburg	622
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	622
Hessisches Ministerium des Innern	
Polizeigewahrsamsordnung	622
Richtlinien über die Aufgaben der Polizeibehörden bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahmerichtlinien)	628
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel	643
Genehmigung einer Flagge der Stadt Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg	643
Entwurfsverfasser und Bauvorlageberechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung	643
Absteckung von Gebäuden nach Bauordnungsrecht; § 96 Abs. 9 und § 104 Abs. 4 HBO	645
Prüfung technischer Bühnen- und Studiofachkräfte (technische Bühnenvorstände); hier: Anerkennungs- und Prüfungsverfahren	646
Richtlinien über Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbaurichtlinien) - Fassung Dezember 1990 -; hier: Berichtigung	648
Hessisches Ministerium der Justiz	
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 11. 2. 1991	649
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	
Fahrerlaubniswesen; hier: Nachschulungskurse nach dem Modell „Aufbau-Seminare für Kraftfahrer“ der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände	649
Mustersatzung für kommunale Sparkassen; hier: Berichtigung	650
Hessisches Sozialministerium	
Zentrales Förderungswesen; hier: Neufassung von Teil A Nr. 5.2 der Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien) in der zweiten Neufassung vom 7. 4. 1989	650
Krankenhausplanung; hier: Einrichtung einer Tagesklinik (20 Plätze) an dem Psychiatrischen Krankenhaus Heppenheim (Bergstr.) als Außenstelle in Bensheim	650
Krankenhausplanung; hier: Umstrukturierung vorhandener 80 Planbetten in zwei Fachabteilungen für Chirurgie und Innere Medizin im Kreiskrankenhaus Idstein	650
Der Landeswahlleiter für Hessen	
Wahl zum Dreizehnten Hessischen Landtag; hier: Nachfolge für die gewählten Bewerber Dr. Walter Wallmann (CDU), Gottfried Milde (CDU) und Dr. Hans Joachim Jentsch (CDU)	650
Antragsberechtigung nach § 7 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof	651
Personalnachrichten	
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	651
im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	651
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	651
Die Regierungspräsidien	
DARMSTADT	
Vorhaben der Firma Thyssen Haniel Logistic GmbH, 4100 Duisburg 13	653
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80	653
Vorhaben der Firma Rewo Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße	653
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis	654
Genehmigung der „Lorenz-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	654
KASSEL	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Werra“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ und „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 15. 2. 1991	654
Richtlinien für die Zulassung von Waldarbeitern/Waldarbeiterinnen zur Abschlußprüfung Forstwirt/in gemäß § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969, zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 23. 12. 1981 ..	654
Hessisches Landesvermessungsamt	
Amtliche Karten	655
Hessischer Verwaltungsschulverband	
Einrichtung von Fortbildungslehrgängen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband; hier: Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen I	656
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	656
Buchbesprechungen	
Öffentlicher Anzeiger	
Andere Behörden und Körperschaften	
Landeswirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau; hier: Unfallverhütungsvorschrift 3.9	668
Landeswirtschaftliche Alterskasse Hessen-Nassau; hier: Allgemeine Richtlinien	668
Umlandverband Frankfurt; hier: Genehmigungsbekanntmachung	669
Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1989	669
Öffentliche Ausschreibungen	
Stellenausschreibungen	

222

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Lothar Golgert, Honorarkonsul der Republik Guinea in Hamburg

Am 13. November 1990 hat die Bundesregierung der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guinea in Hamburg zugestimmt und Herrn Lothar Golgert das Exequatur als Honorarkonsul für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls der Republik Guinea in Duisburg, Herrn Stomberg, verringert sich entsprechend und erstreckt sich nunmehr noch über die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 12. Februar 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 9/1991 S. 622

223

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 26. November 1986 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 03061 von Herrn Sadan Özdirik, Erziehungsattaché, Mitglied des Generalkonsulats der Türkei in Frankfurt am Main, ist gestohlen worden und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. Februar 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/05

StAnz. 9/1991 S. 622

224

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Polizeigewahrsamsordnung

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1980 (StAnz. S. 126)

Auf Grund des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 erlasse ich, insbesondere zur Ausführung der §§ 34 bis 36 HSOG, nachstehende Verwaltungsvorschrift.

Wiesbaden, 17. Januar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
III B 14 — 21 a 04 21
— Gült.-Verz. 31 000 —

StAnz. 9/1991 S. 622

Polizeigewahrsamsordnung**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verantwortlichkeit für den Vollzug
- § 3 Allgemeines Verhalten gegenüber verwahrten Personen
- § 4 Zwangsmaßnahmen und Hausstrafen

II. Verwahrungsraum

- § 5 Lage, Beschaffenheit und Einrichtung
- § 6 Temperatur
- § 7 Beleuchtung
- § 8 Reinigung und Lüftung
- § 9 Regelmäßige Überprüfung
- § 10 Inanspruchnahme anderer Verwahrungsräume
- § 11 Sachbeschädigung

III. Aufnahme

- § 12 Einlieferung
- § 13 Gewahrsamsfähigkeit
- § 14 Aufnahme unsauberer Personen
- § 15 Aufnahme geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen sowie mit ansteckenden Krankheiten Behafteter und Betrunkener
- § 16 Durchsuchung, Einbehaltung, Sicherstellung und Beschlagnahme
- § 17 Aufnahmenachweis

IV. Unterbringung

- § 18 Arten der Unterbringung
- § 19 Verpflegung
- § 20 Tabakgenuß
- § 21 Alkohol- und Rauschmittelgenuß
- § 22 Körperpflege
- § 23 Arbeiten

- § 24 Sicherheitsmaßnahmen
- § 25 Ende der Unterbringung

V. Verbindungsaufnahme zur Außenwelt

- § 26 Unbefugte Verbindungsaufnahme
- § 27 Besuche
- § 28 Schriftverkehr
- § 29 Zuwendungen

VI. Kosten

- § 30 Bereitstellung und Unterhaltung des Gewahrsams
- § 31 Ersatz der Aufwendungen

VII. Schlußbestimmungen

- § 32 Wichtige Ereignisse
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt die Einrichtung und die Benutzung von Verwahrungsräumen bei den Polizeibehörden des Landes Hessen. Sie ist auf alle im Polizeigewahrsam aufgenommenen Personen anzuwenden, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. HSOG, StPO, AuslG, HFEG) die Freiheit entzogen wurde und die von der Polizeibehörde vorübergehend unterzubringen sind.

(2) Kinder dürfen nicht in Verwahrungsräumen untergebracht werden. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Jugendliche, die lediglich zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wurden oder weil sie sich der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen haben, dürfen nach ihrer Ergreifung nicht in Verwahrungsräumen der Polizeibehörden untergebracht werden.

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Kinder und Jugendlichen sind dem Sorgeberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

§ 2**Verantwortlichkeit für den Vollzug**

(1) Für den Vollzug dieser Vorschrift ist grundsätzlich der Leiter derjenigen Polizeidienststelle verantwortlich, welcher der Verwahrungsraum dauernd zur Verfügung steht. Er kann die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse einem anderen Beamten der Dienststelle (Gewahrsamsverwalter) durch schriftliche Anordnung übertragen. Bei Abwesenheit der Verantwortlichen ist ein Vertreter zu bestimmen. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung des jeweils im Dienst befindlichen Vorgesetzten für den ordnungsgemäßen Vollzug im Einzelfall.

(2) Für die rechtzeitige Vorführung oder Entlassung der verwahrten Person innerhalb der gesetzlichen Frist (§§ 33, 35 HSOG, § 128 StPO, § 10 HFEG) ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter auch der in Abs. 1 bezeichnete Beamte verantwortlich.

§ 3

Allgemeines Verhalten gegenüber verwahrten Personen

- (1) Die verwahrte Person ist unter Wahrung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher oder gesundheitlicher Schäden ist soweit wie möglich auszuschließen. Das gilt vor allem für Jugendliche, Kranke und Gebrechliche.
- (2) Der Umgang mit der verwahrten Person ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Auf die Vorschriften über die Eigensicherung im Polizeidienst (LF 371) wird hingewiesen.

§ 4

Zwangsmaßnahmen und Hausstrafen

- (1) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis richtet sich nach Bestimmungen der §§ 52, 54 bis 62 HSOG mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift.
- (2) Hausstrafen im Sinne der Untersuchungshaftvollzugsordnung und der Strafvollzugsordnung dürfen gegen die im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen nicht verhängt werden.

II. Verwahrungsraum

§ 5

Lage, Beschaffenheit und Einrichtung

- (1) Der Verwahrungsraum soll im gleichen Gebäude wie die Dienststelle und möglichst nahe bei den ständig besetzten Diensträumen liegen, damit sich die verwahrte Person durch Rufen oder Klopfen jederzeit bemerkbar machen kann. Ist dies nicht möglich, so muß eine Klingel-/Rufanlage zu den Diensträumen vorhanden sein.
- (2) Der Verwahrungsraum muß so beschaffen sein, daß er menschenwürdig ist und daß Nachteile für die Gesundheit der verwahrten Person nicht eintreten können. Er muß den Anforderungen der Feuersicherheit genügen und ausreichend zu belüften sein.
- (3) Der Verwahrungsraum muß ausbruchssicher sein. Er muß ferner so gelegen und beschaffen sein, daß die verwahrte Person mit der Außenwelt nicht in Verbindung treten kann. Die Tür muß massiv und nach innen mit einer Blechverkleidung ausgestattet sein, eine Einblicköffnung besitzen und soll mit einer Durchreicheklappe ausgestattet sein. Sie muß außerdem verschließbar und durch eine starke, nur von außen zugängliche Verriegelung zusätzlich zu sichern sein. Fenster sind zu vergittern oder mit anderen Sicherungskonstruktionen zu versehen. Vorhandene Glasscheiben dürfen der verwahrten Person nicht zugänglich sein.
- (4) Die Beheizung ist so auszuführen, daß es verwahrten Personen unmöglich ist, dort Gegenstände vorübergehend zu deponieren. Alle Leitungen sind unter Putz zu verlegen.
- (5) Der Verwahrungsraum ist mit einer ausreichend gesicherten künstlichen Beleuchtung auszustatten. Eine Notbeleuchtung ist vorzusehen. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften VDE entsprechen.
- (6) Die im Verwahrungsraum vorhandenen Gegenstände sollen möglichst so beschaffen sein, daß die untergebrachte Person weder sich selbst noch andere damit verletzen kann. Die Liegepritschen sind nach Möglichkeit zu untermauern. Einrichtungsgegenstände (z. B. bewegliche Pritsche, Tisch, Sitzgelegenheit) sollen grundsätzlich mit dem Fußboden fest verbunden sein.
- (7) Für die verwahrten Personen sind Matratzen, Wolldecken mit Überzug sowie Bettlaken bereitzustellen. Sofern kein Ruhebedürfnis besteht, kann auf die Ausgabe dieser Gegenstände verzichtet werden.

Müssen betrunkene oder unsaubere Personen im Verwahrungsraum untergebracht werden, können die Matratze und die Bettwäsche entfernt werden.

- (8) § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Temperatur

Es dürfen nur Verwahrungsräume belegt werden, in denen eine Dauertemperatur von mindestens 16 Grad Celsius herrscht. In geheizten Verwahrungsräumen soll die Dauertemperatur grundsätzlich nicht mehr als 22 Grad Celsius betragen.

§ 7

Beleuchtung

Der Verwahrungsraum ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, zu beleuchten. In der Zeit zwischen 21 und 7 Uhr ist die Beleuchtung abzuschalten oder abzdunkeln. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

§ 8

Reinigung und Lüftung

- (1) Der Verwahrungsraum und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren. War im Raum eine unsaubere oder mit Ungeziefer behaftete Person untergebracht, so muß der Raum nebst Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen unverzüglich desinfiziert werden. Das gleiche gilt für Verwahrungsräume, in denen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen untergebracht waren. Bedienstete, die mit derartig erkrankten Personen in Berührung gekommen sind, haben dies dem Dienststellenleiter schriftlich zu berichten. § 14 bleibt unberührt.
- (2) Der Verwahrungsraum ist regelmäßig und ausreichend zu belüften, auch wenn er nicht belegt ist.

§ 9

Regelmäßige Überprüfung

Das Polizeigewahrsam und die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind unabhängig von der Überprüfung nach § 24 Abs. 1 mindestens einmal monatlich vom Leiter der Dienststelle oder einem von ihm Beauftragten zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich abzustellen oder — wenn dies nicht möglich ist — der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.

§ 10

Inanspruchnahme anderer Verwahrungsräume

- (1) Reichen die Verwahrungsräume einer Polizeidienststelle im Einzelfall nicht aus, so sind zunächst die Verwahrungsräume einer anderen Polizeidienststelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit Zustimmung des Leiters einer Justizvollzugsanstalt können auch deren Verwahrungsräume in Anspruch genommen werden.

§ 11

Sachbeschädigung

- (1) Verwahrte, die das Gewahrsam oder seine Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände schuldhaft beschädigen oder zerstören, sind auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die hausverwaltende Behörde ist umgehend zu unterrichten. Sie trifft die zur Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Wurde der Schaden vorsätzlich herbeigeführt, so ist grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten und soweit erforderlich von dem ermächtigten Beamten Strafantrag zu stellen.

III. Aufnahme

§ 12

Einlieferung

- (1) Vor einer Aufnahme in das Polizeigewahrsam ist die aufzunehmende Person im Aufnahmenachweis (§ 17) einzutragen. Hierbei sind die Personalien festzustellen und mit etwa vorhandenen Aktenunterlagen zu vergleichen. Widersprüche sind unverzüglich aufzuklären.
- (2) Für die Aufnahme in das Polizeigewahrsam ist durch den einliefernden Beamten eine Einlieferungsanzeige vorzulegen. Auf diese Anzeige kann verzichtet werden, wenn die mitgeführten Papiere (Haft- oder Vorführungsbefehl, Transportpapiere u. a.) die Freiheitsentziehung hinreichend begründen.
- (3) Der einliefernde Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sind, ausdrücklich hinzuweisen. Bedeutsam sind insbesondere Gefährlichkeit, Suizidgefahr, Verletzungen, Krankheiten und Trunkenheit, ferner die in § 15 Abs. 2—5 genannten Umstände. Solche Tatsachen sind im Aufnahmenachweis (§ 17) stichwortartig zu vermerken.
- (4) Der verwahrten Person ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Verwahrung dadurch nicht gefährdet wird; hierüber entscheidet die sachbearbeitende Dienststelle. Die Benachrichtigung soll von Amts wegen durchgeführt werden, wenn die verwahrte Person selbst nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Wenn die verwahrte Person nicht wünscht oder darauf verzichtet, daß jemand benachrichtigt wird, so ist dem zu entsprechen, falls nicht besondere Gründe eine Benachrichtigung gebieten. Bei Minderjährigen, entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen ist in jedem Fall derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt. Handelt es sich bei der verwahrten Person um einen Ausländer, so ist auf deren Wunsch die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu verständigen (Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen [WÜK] vom 24. April 1963, StAnz. 51/1987 S. 2557).

§ 13

Gewahrsamsfähigkeit

- (1) Aufgenommen werden dürfen nur Personen, die gewahrsamsfähig sind. Nicht gewahrsamsfähig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bewußtlos ist oder sonst einer sofortigen ärztlichen Behandlung bedarf.
- (2) Personen, die erkennbar krank sind oder angeben, krank zu sein, sind unverzüglich durch einen Arzt untersuchen zu lassen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Anhaltspunkte für Suizidabsichten vorliegen. Die Art der Unterbringung richtet sich nach den Feststellungen des untersuchenden Arztes. Hat der Arzt bei einer aus strafprozessualen Gründen verwahrten Person festgestellt, daß die untersuchte Person nicht gewahrsamsfähig ist, so ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Haftrichters herbeizuführen.
- (3) Eine nichtgewahrsamsfähige Person ist von der Polizeibehörde jedoch vorerst in ihren Verwahrungsräumen unterzubringen, wenn die Verwahrung zum eigenen Schutz dieser Person unerlässlich ist und wenn dieser Schutzzweck auf andere Weise (z. B. durch Einlieferung in eine Krankenanstalt, in eine Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, durch Überstellung in häusliche Fürsorge u. ä.) nicht erreicht werden kann.
- (4) Die allgemeine Verpflichtung der Polizeibehörde, rechtzeitig Erste Hilfe zu leisten oder herbeizuführen, bleibt unberührt.

§ 14

Aufnahme unsauberer Personen

Unsauberen oder mit Ungeziefer behafteten Personen ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, vor ihrer Aufnahme die Möglichkeit zu einer gründlichen körperlichen Reinigung zu geben. Erforderlichenfalls ist auch die Desinfektion der Bekleidungsstücke zu veranlassen. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Aufnahme geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen sowie mit ansteckenden Krankheiten Behafteter und Betrunkener

- (1) Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen dürfen nur dann in das Polizeigewahrsam aufgenommen werden, wenn die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung oder ähnlichen Verwahrung nicht möglich ist. Vor ihrer Unterbringung ist der behandelnde Arzt zu hören, soweit dieser bekannt und erreichbar ist; andernfalls soll die Zustimmung eines anderen Arztes — möglichst eines beamteten Arztes — eingeholt werden.
- (2) Für die polizeiliche Unterbringung von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Aufnahme von offensichtlich hilflos Betrunkenen oder solchen Personen, bei denen nach den Umständen dieser Zustand angenommen wird, ist nur zulässig, wenn durch einen Arzt festgestellt wurde, daß die Einlieferung in eine Krankenanstalt nicht erforderlich ist und keine Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Personen zu befürchten sind. Das gilt auch, wenn die Verwahrten zu ihrer persönlichen Sicherheit untergebracht worden sind.
- (4) Betrunkene sind nur bis zu ihrer Ausnüchterung und möglichst in besonderen Räumen unterzubringen. Sie sind mit flachgelagertem Kopf auf die Seite zu legen, damit Erbrochenes nicht in die Luftröhre eindringen kann. Seitenlagerung des Kopfes allein genügt nicht. Betrunkene sind besonders zu beobachten; dies gilt auch für den Zustand einsetzender Ernüchterung.
- (5) Sind nach den Umständen Zweifel darüber möglich, ob eine Person nur hochgradig betrunken oder gewahrsamsunfähig (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2) ist, so ist nach § 13 zu verfahren.

§ 16

Durchsuchung, Einbehaltung, Sicherstellung und Beschlagnahme

(1) Die in Verwahrung genommene Person hat die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände herauszugeben, soweit sie im Rahmen eines Strafverfahrens als Beweismittel in Betracht kommen oder wenn die Gefahr droht, daß sie zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Schädigung von Leben und Gesundheit verwendet werden. Die Gegenstände sind sicherzustellen, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden. Als Gegenstände, mit denen die Verwahrten sich selbst oder andere gefährden oder eine Flucht begünstigen können, kommen in Betracht: Messer jeder Art, Eßbestecke, Rasierklingen, Nagelfeilen, Werkzeuge, Gürtel, Hosenträger, Feuerzeuge, Zündhölzer, Stöcke, Schirme. Soweit die verwahrte Person auf der Belassung mitgeführter Medikamente aus gesundheitlichen Gründen besteht, ist die Entscheidung eines Arztes herbeizuführen. Die Entscheidung sowie ggf. Verabreichungshinweise des Arztes sind im Aufnahmenach-

weis zu vermerken. Bargeld und sonstige Wertsachen können in amtliche Verwahrung genommen werden. Die verwahrte Person ist darauf hinzuweisen, daß sie für Bargeld und sonstige Wertsachen, die ihr auf Wunsch belassen werden, selbst verantwortlich ist.

(2) Die verwahrte Person ist bei ihrer Einlieferung in das Gewahrsam auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zu durchsuchen (§§ 36 ff. HSOG, LF 371, Ziff. 1.6.5); dies gilt auch bei der Wiedereinlieferung der verwahrten Person nach vorübergehender Entlassung aus dem Gewahrsam. § 163 b Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz StPO bleibt unberührt. Die Durchsuchung obliegt den mit der Einlieferung befaßten Beamten. Bei der Übergabe einer verwahrten Person an einen Beamten einer anderen Dienststelle soll eine erneute Durchsuchung durchgeführt werden. Mit der Durchsuchung befaßte Beamte sind durch geeignete Vorsorge gegen tätliche Angriffe zu sichern.

(3) Neben der Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen kann auch deren Einbehaltung zur Sicherung der Ordnung im Gewahrsam nach § 34 Abs. 3 Satz 3 HSOG erforderlich sein.

(4) Körperliche Eingriffe zum Zwecke der Beweissicherung können nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 81 a ff. StPO angeordnet und gemäß dem dort bestimmten Verfahren vorgenommen werden.

(5) Bei der Durchsuchung von Personen ist die Menschenwürde zu wahren. Die Durchsuchung soll nicht in Gegenwart außenstehender Personen vorgenommen werden. § 36 Abs. 4 HSOG ist zu beachten. Mit der Durchsuchung beauftragte Personen sind durch geeignete Vorsorge vor Angriffen zu schützen.

(6) Durchsuchungen sind im Aufnahmenachweis (vgl. § 17) zu vermerken.

(7) Die freiwillig herausgegebenen oder sichergestellten Gegenstände sind sicher aufzubewahren und gewissenhaft zu behandeln. Sie sind unter genauer Bezeichnung im Aufnahmenachweis einzutragen. Falls rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, sind die Gegenstände der verwahrten Person bei ihrer Entlassung auszuhandigen. Der Empfang soll durch Unterschrift der verwahrten Person im Aufnahmenachweis bestätigt werden. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen, der von einem weiteren hinzugezogenen Beamten zu unterschreiben ist. Auf die Bestimmungen der Asservatenordnung wird hingewiesen.

(8) Andere als die im HSOG enthaltenen Rechtsvorschriften, nach denen eine Durchsuchung, Sicherstellung oder Beschlagnahme zulässig ist (insbesondere §§ 102 ff., 94 ff. StPO), bleiben unberührt.

(9) Werden Gefangene gemäß § 2 der Gefangenentransportvorschrift im Polizeigewahrsam untergebracht, so sind auch die Bestimmungen dieser Vorschrift zu beachten.

§ 17

Aufnahmenachweis

- (1) Über die im Polizeigewahrsam Untergebrachten sind Nachweise nach dem Muster der Anlage zu führen. Sie sind fünf Jahre (vom Zeitpunkt des letzten Eintrags an gerechnet) aufzubewahren.
- (2) Für die ordnungsgemäße Führung des Aufnahmenachweises ist neben dem Dienststellenleiter der Gewahrsamsverwalter, falls kein Beamter besonders bestimmt ist, der den Dienstablauf des Schichtdienstes leitende Beamte (Dienstgruppenleiter, Wachhändler, Dienstschriftleiter) verantwortlich. Übergabe und Übernahme von Verwahrten ist im Aufnahmenachweis zu vermerken. Der Übernehmende bestätigt mit seiner Unterschrift auch die Vollständigkeit der sichergestellten Gegenstände.

IV. Unterbringung

§ 18

Arten der Unterbringung

(1) Verwahrte sollen möglichst einzeln untergebracht werden. Die Einzelunterbringung ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die verwahrte Person betrunken, gewalttätig, geisteskrank, geistesschwach, rauschgift- oder alkoholsüchtig oder homosexuell veranlagt ist, an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Es ist zu verhindern, daß Personen, die aus strafprozessualen Gründen verwahrt werden, mit anderen Verwahrten in Verbindung treten können, die der Mittäterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hellelei bezüglich derselben Tat verdächtigt oder bereits abgeurteilt oder als Zeugen beteiligt sind. Erforderlichenfalls ist eine Unterbringung im Polizeigewahrsam einer benachbarten Dienststelle vorzunehmen.

(2) Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen. Jugendliche sollten getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Bei na-

hen Familienangehörigen sind Ausnahmen zulässig. Einer Verwahrten kann ihr Säugling bzw. Kleinkind belassen werden.

(3) Ist jemand auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften in Verwahrung genommen worden, so soll er gesondert, insbesondere ohne seine Einwilligung nicht mit Strafgefangenen in demselben Raum verwahrt werden. Bei der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ist § 119 Abs. 1 und 2 StPO zu beachten.

(4) Abzuschiebende Personen, bei denen ein richterlicher Beschluß vorliegt, sind bei längerer Verweildauer nach den Grundsätzen der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) zu verwahren. Soweit die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, hat die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt zu erfolgen.

§ 19

Verpflegung

(1) Im Polizeigewahrsam vorübergehend untergebrachte Personen werden in der Regel nicht verpflegt, wenn sie am Tage innerhalb von sechs und bei einer Aufnahme nach 20.00 Uhr vor Ablauf von zwölf Stunden entlassen werden. Im übrigen sind sie zu den üblichen Zeiten zu verpflegen. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittags- und Abendkost. Art und Umfang der Verpflegung ist von den örtlichen Beschaffungsmöglichkeiten abhängig.

(2) Verwahrte können sich nach Wahl eine Verpflegung auf eigene Kosten beschaffen lassen, soweit dies dienstlich möglich ist. Die Verpflegung von Transportgefangenen richtet sich nach der Gefangenentransportvorschrift.

(3) Die Verpflegung (Abs. 1 und 2) ist von zuverlässigen Personen oder Betrieben zu beziehen. Soweit notwendig, sind geeignete vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Einzelheiten der Beschaffung der Verpflegung und alle damit zusammenhängenden Fragen regeln die Dienststellen unter Beteiligung der zuständigen Polizeiverwaltungsstelle. Die durch Dritte gelieferte Verpflegung ist erforderlichenfalls auf Waffen, Kassiber, Ausbrecherwerkzeuge usw. zu überprüfen.

(4) Zusatznahrung und Genußmittel sind grundsätzlich nicht durch die Dienststelle zu beschaffen.

§ 20

Tabakgenuß

Den verwahrten Personen kann der Tabakgenuß im Gewahrsam nur gestattet werden, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 21

Alkohol- und Rauschmittelgenuß

Der Genuß alkoholhaltiger Getränke und von Rauschmitteln ist den verwahrten Personen nicht erlaubt.

§ 22

Körperpflege

(1) Den verwahrten Personen ist täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Das Rasieren soll, wenn es unter Aufsicht geschieht, gestattet werden. § 14 bleibt unberührt.

(2) Einfache Reinigungsmittel (z. B. Seife) und Handtücher sind bereitzustellen.

§ 23

Arbeiten

Die verwahrten Personen dürfen zur Arbeit nicht verpflichtet werden.

§ 24

Sicherheitsmaßnahmen

(1) Vor und nach jeder Belegung oder jedem Wechsel in der Belegung sind die benutzten Räumlichkeiten und ihre Ausstattung zu überprüfen.

(2) Belegte Verwahrungsräume sind stets abzuschließen und zu verriegeln. Die Schlüssel sind sicher und so zu verwahren, daß sie nur befugten Bediensteten der Dienststelle, diesen aber jederzeit, zugänglich sind.

(3) Belegte Verwahrungsräume sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen hat der für den Vollzug der Verwahrung Verantwortliche (§ 2) anzuordnen. Ist jemand aufgenommen worden, der offensichtlich seiner Sinne nicht mehr mächtig ist (§ 15 Abs. 3), so sind Kontrollen — ggf. nach Vorgabe des bei der Aufnahme hinzugezogenen Arztes (§§ 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 3) — in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen. Die Kontrollen sind im Aufnahmenachweis zu vermerken.

(4) Zur Nachtzeit sollen belegte Verwahrungsräume nur in Gegenwart eines zweiten Bediensteten betreten werden. Diese Vorsichts-

maßnahme gilt auch am Tage, wenn der Verwahrungsraum mit einer gewalttätigen Person belegt ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn männliche Bedienstete einen Verwahrungsraum betreten, in dem eine Frau untergebracht ist.

(5) Der verwahrten Person können unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Verwahrungsraum Fesseln oder eine Zwangsjacke angelegt werden (§ 59 HSO, § 119 Abs. 5 StPO).

(6) Wenn es die Sicherheit oder Ordnung erfordert, können der verwahrten Person auch Gegenstände entzogen werden, die ihr nach dieser Vorschrift im Verwahrungsraum gewöhnlich zur Verfügung stehen; das gilt nicht für die Lagerstätte. Für Suizidgefährdete ist besondere Bettwäsche vorzuhalten und erforderlichenfalls auszugeben. Für die Beleuchtung gilt § 7 Satz 3.

§ 25

Ende der Unterbringung

Die Unterbringung endet mit der Entlassung der verwahrten Person oder Übernahme durch einen hierzu berechtigten Beamten. Die Entlassung oder Übernahme ist nachzuweisen (vgl. § 17).

V. Verbindungsaufnahme zur Außenwelt

§ 26

Unbefugte Verbindungsaufnahme

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die verwahrte Person nicht unbefugt mit der Außenwelt in Verbindung tritt.

§ 27

Besuche

(1) Eine verwahrte Person darf Besuche nur mit Einverständnis der sachbearbeitenden Dienststelle, gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft, empfangen. Als Besucher sind im allgemeinen nur nahe Familienangehörige (Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder und Geschwister), Rechtsanwälte, Geistliche und diplomatische Vertreter zuzulassen.

(2) Besuche dürfen nur in Gegenwart des Sachbearbeiters oder eines anderen mit dem Sachverhalt genügend vertrauten Beamten stattfinden. Dieser achtet darauf, daß Gegenstand und Inhalt der Unterredung mit dem Zweck der Freiheitsentziehung vereinbar sind. Die Unterredung in einer nichtdeutschen Sprache ist nur zulässig, wenn sie der anwesende Beamte versteht oder die besuchende oder besuchte Person einen zuverlässigen Dolmetscher zur Verfügung stellt oder der Besucher selbst die Gewähr für eine einwandfreie Übersetzung bietet. Die Besuchsdauer ist im allgemeinen auf 15 Minuten zu beschränken. Besuche sind im Aufnahmenachweis einzutragen.

(3) Den aus strafprozessualen Gründen verwahrten Personen ist im Rahmen des § 148 StPO freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Der Verteidiger muß sich als solcher durch die Vollmacht der verwahrten Person oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Besuche sind im Aufnahmenachweis zu vermerken. Bei Abzuschiebbenden ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 28

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr von Verwahrten, die sich in Untersuchungs- oder Strafhäft befinden, unterliegt den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung oder der Strafvollzugsordnung. Ein- und Ausgänge sind ungeöffnet der zuständigen Justizbehörde vorzulegen. Beschwerden, die sich nur auf die Art der Verwahrung beziehen, sind unmittelbar an den Empfänger weiterzuleiten.

(2) Der Schriftverkehr anderer Verwahrter unterliegt unbeschadet der Bestimmungen in §§ 18 und 26 keinen Beschränkungen.

(3) Der verwahrten Person ist Schreibmaterial zu geben, wenn sie es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen braucht.

§ 29

Zuwendungen

Zuwendungen von dritter Seite, wie Lebensmittel, Tabakwaren, Lesestoff, Gegenstände zur Körperpflege, Bekleidungsstücke, dürfen der verwahrten Person ausgehändigt werden, wenn es mit dem Unterbringungszweck vereinbar und der Absender oder Empfänger mit einer eingehenden Überprüfung der Zuwendungen (z. B. auf Kassiber, Ausbrecherwerkzeug, Medikamente) einverstanden ist. Andernfalls sind die Gegenstände zurückzuweisen oder als „nicht überprüft“ zu kennzeichnen und zu den Effekten der verwahrten Person zu nehmen.

VI. Kosten**§ 30****Bereitstellung und Unterhaltung des Gewahrsams**

(1) Die notwendigen Aufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung des Gewahrsams der Polizeibehörden und die notwendigen Aufwendungen für die Verwahrten obliegen dem Land als Kostenträger.

(2) Aufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung des Gewahrsams sind insbesondere die Leistungen, die durch die Unterbringung im Verwahrungsraum veranlaßt werden,

z. B. Instandhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Desinfektion des Verwahrungsraumes,
Instandsetzung, Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, sonstige an Dritte aus Anlaß der Unterbringung zu leistende Beiträge.

(3) Zu den Aufwendungen für die Verwahrten gehören insbesondere auch die Leistungen für

Verpflegung,
Pflege, Säuberung und Versorgung,
ärztliche Untersuchung und Behandlung.

§ 31**Ersatz der Aufwendungen**

(1) Die Erstattung der Kosten, die dem Land Hessen durch die polizeiliche Verwahrung von Personen entstehen, richtet sich

grundsätzlich nach den Vorschriften, die die Rechtsgrundlage für eine Verwahrung bilden (HSOG, HFEG, AuslG u. a.) sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Verwahrungskosten, die in Ausführung eines behördlichen Amtshilfeersuchens entstehen (Vollzugshilfe — § 44 HSOG), sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen. Eine Kostenerstattungspflicht besteht nur, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. § 8 HVwVfG) oder wenn außerhessische Behörden um Vollzugshilfe hessischer Polizeidienststellen ersuchen und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist.

(3) Für die Höhe der Verwahrungskosten sind die für die Polizeibehörden geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

VII. Schlußbestimmungen**§ 32****Wichtige Ereignisse**

Besondere Vorkommnisse (z. B. Gewalttätigkeiten, Flucht- und Suizidversuche, ernste Erkrankungen) sind im Aufnahmenachweis zu vermerken. Für die Berichterstattung über wichtige Ereignisse gilt die entsprechende Erlaßregelung.

§ 33**Inkrafttreten**

Die Dienstvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 1980 (St.Anz. S. 126).

Aufnahme-Nachweis

über die im Polizeigewahrsam untergebrachten Personen

Begonnen am:

Beendet am:

Tgb.Nr.

Seite

1. Tag der Freiheitsentziehung Uhrzeit durch wen
Name u. Amtsbez.

2. Angaben zur Person

Zuname Vorname

geboren Staatsangehörigkeit
(Datum) (Ort)

Beruf Familienstand

Wohnung
(Postleitzahl u. Wohnort) (Straße u. Hausnummer)

3. Grund der Aufnahme im Gewahrsam (ggf. Aktenzeichen)
.....
.....

4. Maßnahmen

a) Fahndungsabfrage(n)

b) Durchsuchung erfolgt durch

c) abgelieferte und sichergestellte Gegenstände
Bargeld DM; andere Gegenstände
.....
.....

d) untergebracht in Raum Nr. am durch
(Datum) (Uhrzeit)

e) vorgeführt am beim AG durch

f) transportiert am nach durch

5. Übergabe / Übernahme

.....
.....
.....

6. gepflegt am Kosten

7. Empfangsbestätigung zu 4 c)
(Vor- u. Zuname) (Datum)

8. Entlassen am durch
(Uhrzeit)

9. Bemerkungen (z. B. Kontrollen, richterliche Entscheidungen, für die Unterbringung bedeut-
same Tatsachen)

.....
.....

225

Richtlinien über die Aufgaben der Polizeibehörden bei Straßenverkehrsunfällen (Unfallaufnahme-Richtlinien)

Inhaltsübersicht

1. Begriff des Straßenverkehrsunfalls
2. Allgemeine Grundsätze
3. Einteilung der Unfälle
4. Bearbeitung der Unfälle
5. Sofortmaßnahmen
- 5.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
- 5.2 Unfälle mit Verletzten und Toten
- 5.3 Maßnahmen gegen Beschuldigte/Betroffene
- 5.4 Behandlung von unfallbeteiligten Fahrzeugen
- 5.5 Maßnahmen bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
- 5.6 Mitwirkung bei der Schadensregulierung
- 5.7 Unterrichtung anderer Stellen
6. Zusätzliche Bestimmungen für Sonderfälle
- 6.1 Ausländer oder außerdeutsche Kraftfahrzeuge
- 6.2 Stationierungsstreitkräfte
- 6.3 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
- 6.4 Abgeordnete
- 6.5 Dienstkraftfahrzeuge des Landes Hessen
7. Mitteilungen an die Medien
8. Auskünfte, Akteneinsicht, Übersendungen
9. Statistische Erfassung
10. Örtliche Unfalluntersuchung
11. Berichterstattung
12. Hinweise auf ergänzende Regelungen
13. Schlußvorschriften

1. Begriff des Straßenverkehrsunfalls

Ein Straßenverkehrsunfall (Unfall) i. S. der Richtlinien ist ein vom normalen Verkehrsablauf im öffentlichen Straßenverkehr abweichendes Ereignis, durch das Personen- oder nicht ganz unerheblicher Sachschaden entstanden ist.

2. Allgemeine Grundsätze

Bei Unfällen haben die Polizeibehörden — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:

— Zur Gefahrenabwehr haben sie die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen und dabei eng mit anderen zur Gefahrenabwehr berufenen Stellen zusammenzuarbeiten (z. B. Feuerwehren, Rettungsdiensten).

— Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern. Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalls und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Sachverhalt in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere Unfälle mit Personenschäden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

3. Einteilung der Unfälle

3.1 A-Unfall

Unfall, bei dem der Verdacht einer Straftat nicht vorliegt und nur Sachschaden entstanden ist, der nach polizeilicher Schätzung bei keinem Beteiligten oder sonstigen Geschädigten 4000,— DM erreicht.

3.2 B-Unfall

Unfall, bei dem der Verdacht einer Straftat nicht vorliegt und nur Sachschaden entstanden ist, der nach polizeilicher Schätzung bei einem Beteiligten oder sonstigen Geschädigten mindestens 4000,— DM beträgt.

3.3 C-Unfall

Unfall, bei dem der Verdacht einer Straftat vorliegt oder Personenschaden entstanden ist.

3.4 Alleinunfall

Unfall, an dem der Unfallverursacher allein beteiligt war und ggf. nur er verletzt oder getötet wurde. Je nach Unfallfolge ist ein Alleinunfall der Gruppe A, B oder C zuzuordnen.

4. Bearbeitung der Unfälle

4.1 A- und B-Unfälle

4.1.1 Verwarnung

Liegt dem Unfall lediglich eine geringfügige Ordnungswidrigkeit zugrunde, kann unter Beachtung der einschlägigen Kataloge zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (insbesondere dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten — HESOWI —) eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Bei unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten genügt in der Regel eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld. Die Verwarnung ist aktenkundig zu machen.

Wurde die festgestellte Ordnungswidrigkeit durch Verwarnung erledigt und das ggf. festgesetzte **Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben** oder ist kein ordnungswidriges Verhalten erkennbar (ggf. bei Unfällen durch Reifenschäden, Wild u. ä.), sind

— bei A-Unfällen mindestens die für die örtliche Unfalluntersuchung erforderlichen Angaben und Daten zu erheben;

— bei B-Unfällen die für Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige erforderlichen Angaben und Daten zu erheben. Die für die Verfolgungsbehörden bestimmten Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige verbleiben bei der Dienststelle.

Bei den verwarnten Unfallbeteiligten ist der Grund der Verwarnung (Tatbestand oder die Tatbestandsnummer des HESOWI-Katalogs) sowie die Höhe des ggf. erhobenen Verwarnungsgeldes zu vermerken.

Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, kann er oder möchte ein festgesetztes **Verwarnungsgeld aber nicht an Ort und Stelle bezahlen**, sind die vorgesehenen Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige zwecks Durchführung eines schriftlichen Verwarnungsverfahrens an die Verfolgungsbehörde zu übersenden. Dazu sind auch A-Unfälle mit Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige aufzunehmen. Auf Blatt 2 der Verkehrsunfallanzeige ist der vorgeworfene Tatbestand oder die Tatbestandsnummer des HESOWI-Katalogs und die Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldes zu vermerken. Die Anhörung des Betroffenen ist nicht erforderlich.

4.1.2 Anzeige an die Verfolgungsbehörde

Ist ein Verfahren nach Nr. 4.1.1 nicht möglich (Verwarnung unzulässig oder abgelehnt, Sachverhalt unklar), ist der Unfall mit Blatt 1 und 2 der Unfallanzeige aufzunehmen. Die vorgesehenen Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige sind der Verfolgungsbehörde zur Entscheidung über Ahndungsmaßnahmen vorzulegen. Auf Blatt 2 der Verkehrsunfallanzeige ist bei jedem Beteiligten anzugeben, ob ihm eine Verwarnung angeboten wurde. Hat ein Beteiligter einer angebotenen Verwarnung nicht zugestimmt, ist dies zu vermerken und zusätzlich der Tatbestand (bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Tatbestandsnummer des HESOWI-Katalogs) sowie die Höhe des angebotenen Verwarnungsgeldes anzugeben.

Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens soll den Unfallbeteiligten an Ort und Stelle Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ansonsten sind ihnen grundsätzlich die entsprechenden Vordrucke mit der Bitte um schriftliche Äußerung auszuhändigen oder zuzusenden. Die Übergabe bzw. Übersendung der Vordrucke an Betroffene ist wegen der verjährungsunterbrechenden Wirkung aktenkundig zu machen (Anordnung der Anhörung).

Name und Anschrift von sonstigen Zeugen und Geschädigten sind festzustellen. Bei klarer Sach- und Rechtslage kann regelmäßig von einer Zeugenvernehmung abgesehen werden. Unaufgefordert abgegebene schriftliche Äußerungen sind dem Vorgang beizufügen.

Die Schilderung des Unfallhergangs ist grundsätzlich durch eine Handskizze zu ergänzen. Erforderlichenfalls ist eine maßgenaue Skizze anzufertigen.

4.2 C-Unfälle

C-Unfälle sind unter Verwendung von Blatt 1 bis 3 der Unfallanzeige aufzunehmen.

Beschuldigte und Zeugen sind in einfachen Fällen mög-

lichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Ansonsten ist die Vernehmung baldmöglichst vorzunehmen.

Bei leichteren Schadensfolgen und überschaubarer Sach- und Rechtslage kann den Unfallbeteiligten und Zeugen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben werden.

Auf Zeugenvernehmungen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Sachverhalt eindeutig geklärt ist und der Verursacher sein Verschulden zugibt. Die Personalien der Zeugen sind jedoch in die Unfallanzeige aufzunehmen.

In der Regel sind maßgenaue Skizzen zu fertigen. Bei leichterem Schadensfolge und überschaubarer Sach- und Rechtslage genügt eine Handskizze. Nach Möglichkeit sind Lichtbilder anzufertigen. Insbesondere bei schwerem Personenschaden ist eine fotogrammetrische Unfallaufnahme mit der Stereomeßkammer oder ein vergleichbares Aufnahmeverfahren zweckmäßig.

In besonderen Fällen empfiehlt sich die Anfertigung eines Schlußvermerks. Schlußberichte sind nicht zu fertigen. Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, für die Bearbeitung des Verfahrens aber von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Feststellungen zur Benutzung des Sicherheitsgurts oder des Schutzhelms).

4.3 Alleinunfälle

4.3.1 Alleinunfälle, bei denen der Beteiligte getötet wurde, sind wie B-Unfälle zu bearbeiten; die Verkehrsunfallanzeige ist jedoch der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Eine Blutentnahme ist nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Bei diesen Unfällen ist unverzüglich der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörde (§ 85 HSOG) zu unterrichten, damit dieser ggf. Maßnahmen nach Maßgabe des § 1559 RVO ergreifen kann.

4.3.2 Wurde der Beteiligte verletzt und liegt der Verdacht einer Straftat nicht vor, ist der Unfall wie ein B-Unfall zu bearbeiten.

Ist nur Sachschaden entstanden und liegt der Verdacht einer Straftat nicht vor, ist der Unfall je nach Höhe des Sachschadens als A- bzw. als B-Unfall zu bearbeiten.

5. Sofortmaßnahmen

5.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung

5.1.1 Die Unfallstelle ist zu sichern und erforderlichenfalls abzusperren (vgl. VwV zu § 44 Abs. 2 StVO). Dies gilt besonders bei Dunkelheit oder schlechter Sicht.

Bei Verkehrsstörungen sind die vorläufigen Maßnahmen zur Regelung und ggf. Umleitung des Verkehrs zu treffen. Auf die Verkehrsfunktionsrichtlinien weise ich hin (s. Nr. 12.1).

Wird wegen der Art des Unfalls eine länger andauernde Verkehrssicherung oder -regelung notwendig, ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zwecks Durchführung der weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

5.1.2 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Sprengstoffe, Säuren, Kernbrennstoffe) an Unfällen beteiligt, ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren.

5.1.3 Bei Unfällen, die die Sicherheit des Bahnverkehrs beeinträchtigen, sind umgehend folgende Maßnahmen zum Anhalten herannahender Züge zu ergreifen:

1. Die örtlich zuständige Polizeibehörde informiert

- die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei. Diese benachrichtigt die Leitstelle der Betriebsleitung der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt am Main, damit Züge ggf. über Zugbahnfunk gewarnt werden können;
- die nächste Bahndienststelle.

2. Bis zur Bestätigung durch die Deutsche Bundesbahn, daß der Zugverkehr gestoppt wurde, muß versucht werden, Züge durch „Kreisssignal“ (kreisförmiges Bewegen eines Armes, eines beliebigen Gegenstands oder einer roten Leuchte) anzuhalten. Dabei ist die Länge des Bremswegs von Schienenfahrzeugen zu bedenken. Sie kann bis zu 1000 m betragen; auf der Schnellfahrstrecke Göttingen—Kassel—Fulda—Würzburg bis zu 2750 m.

5.2 Unfälle mit Verletzten und Toten

5.2.1 Bei Unfällen mit Verletzten fordert die Polizeibehörde bei der örtlich zuständigen Zentralen Leitstelle ärztliche Hilfe an. Davon kann abgesehen werden, wenn offensichtlich nur leichte Verletzungen vorliegen. In jedem Fall leistet sie den Verletzten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe.

5.2.2 Wünscht ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender, geistlichen Beistand, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.

5.2.3 Unfalltote sind in geeigneter Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Leichenschauschein ausstellt.

5.2.4 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizeibehörde zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Personen benachrichtigen zu lassen, sofern die Benachrichtigung nicht bereits durch andere Stellen (z. B. Krankenhaus) erfolgt oder von den Verletzten selbst vorgenommen werden kann.

Wird bei einem Unfall ein Ausländer/eine Ausländerin getötet oder schwer verletzt, ist die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich zu benachrichtigen, sofern Angehörige der Person im Bundesgebiet nicht kurzfristig erreicht werden können. Dies gilt nicht, wenn Verletzte die Benachrichtigung nicht wünschen.

Zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft s. Nr. 5.7.2.

5.3 Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene

5.3.1 Besteht bei Unfallbeteiligten der Verdacht auf Alkoholeinwirkung, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts zu veranlassen. Dabei ist der Erlaß über die Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu beachten (s. Nr. 12.2).

5.3.2 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind, nicht beachtet wurden. Ggf. ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten. Unabhängig von der Unfallursache gilt dies auch dann, wenn begründeter Verdacht besteht, daß Unfallbeteiligte zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet sind.

5.3.3 Bei Unfallbeteiligten, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen, ist insbesondere beim Verdacht der Übermüdung zu prüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen beachtet wurden. U. U. wird es dabei notwendig sein, nähere Feststellungen über Lenk- und Ruhezeiten am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen zu treffen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — kann sich empfehlen.

Beim Verdacht von Verstößen gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige mit den entsprechenden Beweisen zu übersenden.

5.3.4 Liegen bei einem unfallbeteiligten Kraftfahrzeugführer die Voraussetzungen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vor, so ist der Führerschein sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen (vgl. hierzu § 69 StGB, §§ 111 a und 94 Abs. 3 StPO). Dies gilt auch für ausländische Fahrerlaubnis und Fahrerlaubnis von Personen, für die das NATO-Truppenstatut gilt (vgl. insbesondere §§ 111 a Abs. 6 und 463 b Abs. 2 StPO). Fahrerlaubnis, die nicht von einer deutschen Behörde ausgestellt wurden, sollten nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden. Sie sind umgehend mit der Unfallanzeige und bereits vorliegenden Vernehmungen/schriftlichen Äußerungen von Unfallbeteiligten und Zeugen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

5.3.5 Bei Fahrzeugen mit Fahrtschreiber oder Kontrollgerät kann das Schaublatt Aufschluß über Unfallursachen geben.

5.3.6 Sofern das Bremsverhalten auf Grund von Reifenspuren bewertet werden soll, ist zu beachten, daß immer mehr Fahrzeuge mit einem Anti-Blockier-System (ABS) o. ä. ausgerüstet sind.

5.4 Behandlung von unfallbeteiligten Fahrzeugen

5.4.1 Gefährden Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit, gibt die Polizeibehörde dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, hat die Polizeibehörde das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Dabei ist der Erlaß über die Anforderung von Abschleppdiensten zu beachten (s. Nr. 12.3).

5.4.2 Um sicherzustellen, daß die Verkehrssicherheit unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge wiederhergestellt wird, ist gemäß Erlaß über das Verfahren nach Feststellung von Fahrzeugmängeln zu verfahren (s. Nr. 12.4).

- 5.4.3 Erscheinen Beschädigungen oder Spuren an Fahrzeugen als Beweismittel von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so kann das Fahrzeug sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§§ 94, 98 StPO ggf. i. V. m. § 46 OWiG). Es ist jedoch, insbesondere beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, sorgfältig zu prüfen, ob die Beschlagnahme noch in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung steht.
- Sachverständige sind beim Verdacht einer Straftat grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Erscheint die sofortige Hinzuziehung eines Sachverständigen (ggf. noch am Unfallort) erforderlich, so kann die Polizeibehörde die vorläufige Anordnung treffen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht erreichbar ist. Die Anordnung ist jedoch alsbald von der Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit kann die Polizeibehörde Sachverständige heranziehen, wenn dies zur Beurteilung technischer Fragen notwendig erscheint und hohe Sachschäden vorliegen.
- 5.5 Maßnahmen bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
- Neben einer unverzüglichen Fahndung ist eine besonders sorgfältige Spurensicherung erforderlich. Die Bearbeitung des Unfalls sollte daher möglichst von entsprechend ausgebildeten Beamten erfolgen.
- 5.6 Mitwirkung bei der Schadensregulierung
- 5.6.1 Den Unfallbeteiligten ist zu empfehlen, zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ihre Anschriften und möglichst die Anschriften ihrer Haftpflichtversicherer an Ort und Stelle auszutauschen.
- 5.6.2 Bei Unfällen (insbesondere mit Wild), die gemäß Nr. 4.1.1 bearbeitet wurden, kann
- dem Betroffenen (zur Vorlage bei der Versicherung) oder — der Versicherung
- eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige überlassen werden. Besondere Bescheinigungen sind nicht auszustellen. Ansonsten s. Nr. 8.
- 5.6.3 Sind an sog. Massenunfällen mindestens 20 Fahrzeuge beteiligt, ist über die Landesmeldestelle für den Verkehrsfunk unverzüglich ein Beauftragter der Lenkungscommission des Verbandes der Haftpflichtversicherer (HUK-Verband) fernmündlich zu informieren. Der Beauftragte entscheidet, ob eine zentrale Schadensregulierung erfolgen wird. Bei mindestens 50 beteiligten Fahrzeugen ist dies grundsätzlich der Fall. Ggf. sind dem Beauftragten die beteiligten Fahrzeuge, deren Halter und möglichst auch Versicherer mitzuteilen.
- 5.7 Unterrichtung anderer Stellen
- 5.7.1 Besteht im Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer Straftat, die nicht von der Schutzpolizei zu bearbeiten ist, so ist die Kriminalpolizei hinzuziehen.
- 5.7.2 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten bei
- Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt wurden (§ 159 StPO),
- anderen besonders schweren Unfällen.
- Erscheint eine unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig und kann die Staatsanwaltschaft nicht erreicht werden, ist das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).
- Leichen sind bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in geeignete verschließbare Räume zu überführen.
- 5.7.3 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf fehlende, mangelhafte oder unzuweckmäßig angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) unverzüglich zu unterrichten. Zur Verhütung weiterer Unfälle hat die Polizeibehörde die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.
- 5.7.4 Drohen bei Unfällen Gefahren durch gefährliche Güter, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu verständigen.
- 5.7.5 Ist an einem Unfall ein Fahrzeug beteiligt, das Zollgut befördert, ist die zuständige Zolldienststelle (in der Regel nächstgelegene Zolldienststelle) unverzüglich zu unterrichten, wenn das Zollgut nicht fristgerecht bei der Empfangszolldienststelle gestellt werden kann oder die Wirkung von Zollplomben, Siegeln und ähnlichem beeinträchtigt worden ist.
- 5.7.6 Konnte bei einem Unfall angefahrenes Wild noch flüchten, ist unverzüglich der zuständige Jagdpächter/Jagdausübungsberechtigte zu unterrichten, damit dieser eine Nachsuche mit einem Hund vornehmen kann. Sofern bei diesen Unfällen eine Tatbestandsaufnahme erfolgt, soll zur Erleichterung der Nachsuche die Anstoßstelle möglichst genau auf der Fahrbahn mit Kreide durch einen Pfeil in Fluchtrichtung des Wildes markiert werden.
6. **Zusätzliche Bestimmungen für Sonderfälle**
- 6.1 Ausländer oder außerdeutsche Kraftfahrzeuge
- 6.1.1 Bei unfallbeteiligten Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, erleichtert ein fremdsprachlicher Fragebogen die Unfallaufnahme. Der Vordruck soll von der Person selbst ausgefüllt werden. Die Angaben zur Person und zum Fahrzeug sind jedoch anhand amtlicher Ausweise zu überprüfen.
- Ist ein durchreisender Ausländer verdächtig, den Unfall durch eine Straftat oder nicht mehr geringfügige Ordnungswidrigkeit verursacht zu haben, ist gemäß Erlaß über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung zu verfahren (s. Nr. 12.5).
- 6.1.2 Bei unfallbeteiligten außerdeutschen Kraftfahrzeugen sind amtliche Kennzeichen (ggf. Fahrgestell- oder Motornummer) und nach Möglichkeit die Anschrift der Haftpflichtversicherung und die Nummer der (grünen) Internationalen Versicherungskarte oder des (rosa) Grenzversicherungsscheins festzustellen und in die Unfallakte aufzunehmen bzw. den Geschädigten bekanntzugeben. Die Aufzeichnung dieser Daten erübrigt sich, wenn mit Zustimmung des Fahrzeugführers der Versicherungskarte ein Doppel entnommen und der Unfallakte beigelegt wird.
- Bei begründetem Verdacht, daß kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, ist das Fahrzeug sicherzustellen, bis ein ausreichender Versicherungsnachweis erbracht wird. In Zweifelsfällen ist zuständigkeitshalber die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
- 6.2 Stationierungsstreitkräfte
- 6.2.1 Sind an Unfällen Personen beteiligt, für die das NATO-Truppenstatut gilt, sollte möglichst die zuständige Militärpolizei hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere bei Personenschadensunfällen und Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen der Stationierungsstreitkräfte.
- Unfallanzeigen sind beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten. Im übrigen gilt der Erlaß über die Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (s. Nr. 12.6).
- Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen der Stationierungsstreitkräfte sind die Geschädigten darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten Schadensersatzansprüche geltend machen können.
- Geschädigte sind z. B. auch die Gemeinden bei einem Feuerwehreinsatz oder die Grundstückseigentümer bei Verunreinigung des Erdreichs durch ausgelaufenen Treibstoff. Die Belehrung der Geschädigten ist, außer bei Behörden, mit Vordruck Nr. 3.450 aktenkundig zu machen. Dem Amt für Verteidigungslasten ist eine Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten. In der Anzeige müssen stets die Personalien der unfallbeteiligten Angehörigen der Streitkräfte enthalten sein; bei Angehörigen der US-Streitkräfte insbesondere auch die Sozialversicherungsnummer (SSN).
- 6.3 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
- Diplomaten und andere gleichzubehandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Gegen Sie dürfen Polizeibehörden weder bei Straftaten noch bei Ordnungswidrigkeiten Verfolgungsmaßnahmen durchführen. Verwarnungen sind ebenfalls unzulässig.
- Für die Aufnahme von A- und B-Unfällen ist stets Blatt 1 und 2 der Verkehrsunfallanzeige zu verwenden.
- Die Anzeigen sind der zuständigen Verfolgungsbehörde beschleunigt zuzuleiten; zur Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist ihnen eine weitere Ausfertigung beizufügen. In der Anzeige ist zu vermerken, ob die betroffene Person einen vom Auswärtigen Amt ausgegebenen Diplomatenausweis besitzt und welche Farbe und Nummer der Ausweis hat.

Sind Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, ist die Aussage zu protokollieren. Es ist aktenkundig zu machen, daß die Aussage freiwillig erfolgte.

Im übrigen ist mein Erlaß betreffend Vorrechte und Befreiung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen zu beachten (s. Nr. 12.7).

6.4 Abgeordnete

Die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizeibehörden ergibt sich aus meinem Erlaß betreffend Indemnität und Immunität der Abgeordneten (s. Nr. 12.8). Danach ist beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Durchführung von Blutentnahmen und Verwarnungen zulässig. Unfallanzeigen sind beschleunigt der zuständigen Verfolgungsbehörde zuzuleiten.

6.5 Dienstkraftfahrzeuge des Landes Hessen

Auf die Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist (Kfz-Unfallrichtlinien), weise ich hin (s. Nr. 12.9).

7. Mitteilungen an die Medien

Mitteilungen an die Medien richten sich nach meinem Erlaß betreffend Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen (s. Nr. 12.10).

Es bestehen keine Bedenken, daß

die zuständige Polizeibehörde Angaben über die vermutliche Unfallursache macht, ohne dabei zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Durch die Einschaltung der Medien darf der Verkehr nicht zusätzlich behindert und das Räumen der Unfallstelle nicht verzögert werden.

8. Auskünfte, Akteneinsicht, Übersendungen

8.1 Auskünfte

Andere Behörden, öffentliche Körperschaften und Personen, die ein berechtigtes Interesse (z. B. für die Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche oder für die Vorbereitung eines Verwaltungsverfahrens) darlegen können, wie z. B. Unfallbeteiligten oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherern oder Krankenkassen, kann, sofern keine begründeten Bedenken bestehen, auf entsprechende Ersuchen Auskunft erteilt werden über

- den Ort und Zeitpunkt des Unfalls,
- die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge,
- die Personalien der Kfz-Halter, Unfallbeteiligten und Geschädigten,
- die sachbearbeitende Polizeibehörde und das Aktenzeichen des Vorgangs,
- die zuständige Verfolgungsbehörde.

Weitergehende Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde zu erteilen.

Verbleiben Ermittlungsvorgänge auf der Dienststelle (s. Nr. 4.1.1) ist Auskunft zu erteilen, soweit dies auf Grund der Vorgänge möglich ist. Ersuchen um Akteneinsicht ist grundsätzlich zu entsprechen.

Auskünfte können auch durch Überlassung von Durchschriften oder Kopien erteilt werden.

8.2 Akteneinsicht

Ersuchen um Akteneinsicht in Ermittlungsvorgänge sind unverzüglich an die zuständige Verfolgungsbehörde weiterzuleiten, sofern diese im Einzelfall nicht die Gewährung der Akteneinsicht durch die Polizeibehörde gestattet hat.

8.3 Übersendungen

Ist durch einen Unfall dem Land, dem Bund, einer Gemeinde, einem Landkreis oder den Stationierungsstreitkräften ein Schaden entstanden, ist der zuständigen Dienststelle unaufgefordert eine für sonstige Stellen bestimmte Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu übersenden. Bei unfallbeteiligten Fahrzeugen des Landes Hessen erfolgt die Übermittlung unmittelbar an das Hessische Ministerium der Finanzen, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden.

Wird ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen als Unfallursache festgestellt oder vermutet, ist dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eine Kopie der für statistische Zwecke vorgesehenen Ausfertigung der Unfallanzeige zu übersenden, damit ggf. bei einzelnen Fahrzeugtypen serienmäßig auftretende Mängel erkannt werden können. Vorhandene Lichtbilder sind beizufügen. Soweit darauf

personenbezogene Daten zu erkennen sind, sind diese zu löschen.

8.4 Besondere Rechtsvorschriften

Die vorstehenden Bestimmungen regeln Übermittlungen aus Straf- und Bußgeldakten. Die §§ 21 bis 23 HSOG finden daher gemäß Nr. 21.0 VVHSOG keine Anwendung (s. Nr. 12.11). Das gilt auch im Hinblick auf die Anwendung des § 29 HSOG.

9. Statistische Erfassung

Meldepflichtig ist die für den Unfallort zuständige Polizeidienststelle.

Unfälle mit Personenschäden und Unfälle, bei denen wenigstens einem Unfallbeteiligten oder Dritten Sachschaden von mindestens 4000,— DM entstanden ist, sind mit der für die Statistik bestimmten Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige zu melden. Die Ausfertigung ist der Unfallanzeige zu entnehmen, wenn alle für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben einschließlich der Unfallursachen gemäß Unfallursachenverzeichnis des Hessischen Statistischen Landesamts vollständig eingetragen sind. Zu einem Vorgang gehörende Ausfertigungen sind am linken Rand oben zu heften und gesammelt nach folgendem Zeitplan unmittelbar dem Hessischen Statistischen Landesamt zu übersenden:

Unfalldatum	übersenden bis
1.—10. des Monats	15. des Monats
11.—20. des Monats	25. des Monats
21.—31. des Monats	5. des folgenden Monats

Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen sterben, sind unverzüglich mit Blatt 2 bzw. 3 der Verkehrsunfallanzeige nachzumelden. Die Meldung ist als „Nachmeldung“ zu kennzeichnen und muß folgende Angaben enthalten:

Behördenkennung, Unfalldatum, Unfallzeit und Ordnungsnummer des Verstorbenen sowie die Unfallfolge „getötet“, bei Verwendung von Blatt 3 der Verkehrsunfallanzeige außerdem noch Alter und Geschlecht des Verstorbenen.

Nachmeldungen aus anderen Gründen sind der Sendung zum nächsten Meldetermin beizufügen.

Unfälle, die nicht gemäß Abs. 2 zu melden sind, werden nur zahlenmäßig erfaßt. Diese Unfälle sind, unbeschadet von Sonderregelungen, dem Hessischen Statistischen Landesamt als Gesamtzahl eines Monats ohne zusätzliche Angaben zum 5. des folgenden Monats wie folgt zu melden:

- Unfälle auf Autobahnen
- Unfälle auf sonstigen Straßen insgesamt:
davon innerorts:
außerorts:

10. Örtliche Unfalluntersuchung

Die örtliche Untersuchung der Unfälle ist nach den einschlägigen Regelungen durchzuführen (s. Nr. 12.12).

Als Erfassungsbeleg dient die hellblaue Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.457 bzw. eine Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.458.

11. Berichterstattung

Unfälle von besonderer Bedeutung sind gemäß Erlaß betreffend die Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten zu melden (s. Nr. 12.13). Wird ein Unfall erst nach Durchführung der im ersten Zuge vorgenommenen Ermittlungen zu einem meldepflichtigen Unfall (z. B. beim nachträglichen Bekanntwerden des Ablebens eines als schwerverletzt im Krankenhaus aufgenommenen Unfallverletzten), kann grundsätzlich von einer nachträglichen WE-Meldung abgesehen werden.

12. Hinweise auf ergänzende Regelungen

12.1 Richtlinien über die Erfassung, Auswertung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrsfunk (Verkehrsfunkrichtlinien) vom 23. März 1988 (StAnz. S. 938)

12.2 Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
— Erlaß vom 27. September 1977 (StAnz. S. 1963), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 17. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 72) —

12.3 Anforderung von Abschlepp- oder Reparaturdiensten (Hilfsdiensten) durch die Vollzugspolizei
— Erlaß vom 15. Februar 1989 (StAnz. S. 644) —

- 12.4 Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugmängel
— Erlaß vom 30. Januar 1990 (StAnz. S. 307) —
- 12.5 Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
— Erlaß vom 25. Mai 1981 (StAnz. S. 1398), geändert durch Erlaß vom 10. November 1989 (StAnz. 1990 S. 207) —
- 12.6 Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen (BGBl. 1961 II S. 1183)
— Erlaß vom 13. Januar 1982 (StAnz. S. 224) —
- 12.7 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
— Erlaß vom 15. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 2), geändert durch Erlaß vom 29. Juni 1978 (StAnz. S. 1549), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 3. Dezember 1985 (StAnz. S. 2320) —
- 12.8 Indemnität und Immunität der Abgeordneten
— Erlaß vom 3. März 1983 (StAnz. S. 722) —
- 12.9 Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen (Kfz-Unfallrichtlinien) vom 22. März 1989 (StAnz. S. 950)
- 12.10 Mitteilungen der Vollzugspolizei an die Presse, den Hörfunk und das Fernsehen
— Erlaß vom 12. Dezember 1989 (StAnz. S. 2619) —
- 12.11 Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG)
vom 15. November 1990 (StAnz. S. 2523)
- 12.12 Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle durch die Schutzpolizei
— Erlaß vom 24. August 1990 (StAnz. S. 1919) —
- 12.13 Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten
— Erlaß vom 13. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 23) —
13. **Schlußvorschriften**
Die Richtlinien vom 21. November 1974 (StAnz. S. 2229) sind im Zuge der Erlaßbereinigung außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 12. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern

III A 52 — 66 k 26.05

— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 9/1991 S. 628

Dienststelle	An Bußgeldbehörde/Staatsanwaltschaft	Eingangsstempel	Tatbestands- <input type="checkbox"/>
Tgb. Nr.:	Ordnungswidrigkeit verjährt am:		Protokollaufnahme <input type="checkbox"/>
			RB Krs Gem <input type="checkbox"/>

- 17 Unfallart Zusammenstoß m. and. Fahrzeug, das anfährt, anhält o. L.ruh. Verkehr steht vorausfährt oder wartet
- seitlich in gleicher Richtung fährt entgegenkommt
- einbiegt oder kreuzt
- Zusammenstoß zw. Fzg. und Fußgänger
- Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn
- Abkommen von Fahrbahn nach rechts
- Abkommen von Fahrbahn nach links
- Unfall anderer Art

Behördenkennung 2	Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr)	Unfallzeit (h/min)
Anzahl der Beteiligten 3	Getötete 4	Schwerverletzte 5
Gesamtsachschaden (volle)	Gefahrgut	Leichtverletzte 6
Unfallort (Gemeinde, Ortsteil, Kreis, Straße, Richtungsfahrbahn):		

- 18 Charakteristik der Unfallstelle 38-40
- Kreuzung
- Einmündung/Anschluß
- Grundstücksein- oder -ausfahrt
- Steigung/Gefälle
- Kuppe
- Kurve

Innerorts 9	außerorts 2	Fahrtrichtung Ordn.-Nr.	aufsteigend 1	absteigend 2
Strassen-schlüssel 11	Haus-Nr.	Strassen-klasse	Strassen-Nr.	km
Strassen-klasse 12	Strassen-Nr.	von NK	nach NK	Station

- 19 Besonderheiten der Unfallstelle 41-43
- Unübersichtlich
- Schlengegleicher Wegübergang
- Fußgängerüberweg
- Fußgängerfurt
- Haltestelle
- Arbeitsstelle
- Verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325)

Unfalltyp 13	Sondererhebung 14	Unfallfolge	Sondermerkmal gesteckt
Unfallhergang: Ordn.Nr. 01: 02: 03: 04: 05: 06:			

- 20 Verkehrsregelung 44-45
- Verkehrsregelungsposten
- Lichtzeichenanlage in Betrieb
- Lichtzeichenanlage außer Betrieb

Geschwindigkeitsbegrenzung (durch Z 274/274.1 angeordnet - km/h)
--

- 21 Lichtverhältnisse 49-50
- Tageslicht
- Dämmerung
- Dunkelheit
- Straßenbeleuchtung in Betrieb
- Straßenbeleuchtung außer Betrieb

Unfallhergang: Ordn.Nr. 01: 02: 03: 04: 05: 06:

- 22 Straßenbefestigung 51
- Betondecke
- Schwarzdecke
- Pflaster
- Sonstige befestigte Straße
- Unbefestigte Straße

Unfallhergang: Ordn.Nr. 01: 02: 03: 04: 05: 06:

- 23 Straßenzustand 52-54
- Trocken
- Naß/Feucht
- Glattels
- Schneeglätte
- Gestreut
- Schlüpfrig (Öl, Dung, Laub usw.)
- Schadhafte Fahrbahn

Unfallhergang: Ordn.Nr. 01: 02: 03: 04: 05: 06:

- 24 Witterung 55-57
- Regen
- Schneefall/Hagel
- Nebel/Dunst (Sicht: ca. m)
- Sturm/Böen

Unfallhergang: Ordn.Nr. 01: 02: 03: 04: 05: 06:

- 25 Vorläufig festgestellte Ursachen gemäß Verzeichnis Nr. 01-69
- Ordn. Nr. 58 59 60 61 62 63 64 65
- Ordn. Nr. 66 67 68 69 70 71 72 73
- gemäß Verzeichnis 70-89
- 74 75 76 77

Ordn. Nr. wegen (Tatbestand oder TB-Nr.) verwamt	Verw.-Geld DM
(Datum)	(Unterschrift und Amtsbezeichnung d. aufnehmenden Beamten/-in)

Blatt 2	② Behördenkennung <input type="text"/>	Unfalldatum (Tag/Monat/Jahr) <input type="text"/>	Unfallzeit (h/min) <input type="text"/>
Beteiligte Personen und Fahrzeuge	Ordn.-Nr. <input type="text"/> § 142 StGB <input type="text"/> Kind <input type="text"/> Jugendl. <input type="text"/> Heranw. <input type="text"/> Alkoholeinw. <input type="text"/> 13 14 15 16 18 BAK	Ordn.-Nr. <input type="text"/> § 142 StGB <input type="text"/> Kind <input type="text"/> Jugendl. <input type="text"/> Heranw. <input type="text"/> Alkoholeinw. <input type="text"/> 13 14 15 16 18 BAK	
20 Familiennamen – auch Geburtsname – Vornamen Straße, Nr. PLZ, Wohnort Beruf			
23 Geburtstag/Staatsangehörigkeit/ Geschlecht	Tag Mon. Jahr <input type="text"/> Staatsang. <input type="text"/> männl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 28 29 19 22 23 24 26 27 27	Tag Mon. Jahr <input type="text"/> Staatsang. <input type="text"/> männl. <input type="text"/> 1 <input type="text"/> 2 <input type="text"/> 28 29 19 22 23 24 26 27 27	
24 Geburtsort Kreis Gesetzliche(r) Vertreter(in): Name Straße, Nr. PLZ, Wohnort			
25 Fahrerlaubnis (erforderliche)	n. v. Klasse <input type="text"/> Tag Mon. Jahr <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> 30 31 34	n. v. Klasse <input type="text"/> Tag Mon. Jahr <input type="text"/> ausstellende Behörde <input type="text"/> 30 31 34	
26 Fahrerlaubnis (andere)			
27 Besondere Fahrerlaubnis/Fahrlehrerlaubnis/Prüfbescheinigung			
28 23 Fahrzeughalter(in)/Staatsang. Straße, Nr. PLZ, Wohnort Fahrzeugart Hersteller/Typ	Kfz Anhänger <input type="text"/> <input type="text"/> 16 19 20 26 27 28	Kfz Anhänger <input type="text"/> <input type="text"/> 16 19 20 26 27 28	
29 Typschlüssel/Erstzulassungsjahr	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
30 Amtl. Kennzeichen der StVZO	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
31 Nationalitätszeichen (außer „D“)/ Anderes Kennzeichen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
31 Benutzer/Leergewicht/ Zulässiges Gesamtgewicht	KOM/LKW/Zugfahrzeug <input type="text"/> kg <input type="text"/> kg <input type="text"/> kg 33 35 36 37 38 40 41 43	KOM/LKW/Zugfahrzeug <input type="text"/> kg <input type="text"/> kg <input type="text"/> kg 33 35 36 37 38 40 41 43	Zul. Gesamtgew. <input type="text"/> kg 55
32 Befördertes Gefahrgut	Gefahr-klasse <input type="text"/> Ziffer/ Buchstabe <input type="text"/> Nr. der Ausnahme- verordnung <input type="text"/> Gefahrgut ausgetreten <input type="text"/> 1 44 46 47 50 51 54 55	Gefahr-klasse <input type="text"/> Ziffer/ Buchstabe <input type="text"/> Nr. der Ausnahme- verordnung <input type="text"/> Gefahrgut ausgetreten <input type="text"/> 1 44 46 47 50 51 54 55	
32 Unfallfolgen bei Beteiligten Personenschaden	Art der bekannten Verletzungen: getötet <input type="text"/> 1 schwerv. <input type="text"/> 2 leichtv. <input type="text"/> 3 56	Art der bekannten Verletzungen: getötet <input type="text"/> 1 schwerv. <input type="text"/> 2 leichtv. <input type="text"/> 3 56	
Sachschaden (volle DM)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
33 Verwarnung (nur bei A- und B-Unfällen)	nicht an- geboten <input type="text"/> Verw.- geld DM <input type="text"/> wegen (TB-Nr.) <input type="text"/> nicht erhoben <input type="text"/> abge- lehnt <input type="text"/>	nicht an- geboten <input type="text"/> Verw.- geld DM <input type="text"/> wegen (TB-Nr.) <input type="text"/> nicht erhoben <input type="text"/> abge- lehnt <input type="text"/>	
34 Vordruck Nr. ausgehändigt/ Versendung angeordnet	3.441-1 (Beschuldigte/r) <input type="text"/> 3.441-2 (Zeuge/Zeugin) <input type="text"/> am Bisher nicht zurück <input type="text"/>	3.441-1 (Beschuldigte/r) <input type="text"/> 3.441-2 (Zeuge/Zeugin) <input type="text"/> am Bisher nicht zurück <input type="text"/>	
34 Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten (nur bei Unfallanzeige B)	Ord.- Nr. <input type="text"/> Name, Vorname, Straße, PLZ, Wohnort <input type="text"/>	Art des Sachschadens <input type="text"/>	Sachschaden (volle DM) <input type="text"/>
Zeugen/Zeuginnen	Name, Vorname <input type="text"/>	Alter <input type="text"/>	Straße <input type="text"/> PLZ, Wohnort <input type="text"/>
Geprüft und weitergeleitet mit (Nur bei Unfallanzeigen B)	Anlagen <input type="text"/>	(Datum) <input type="text"/>	(Unterschrift und Amtsbez.) <input type="text"/>

Blatt 3	<small>(Nur bei Unfallanzeige C)</small>	Behördenkennung		2	Unfalldatum <small>(Tag/Monat/Jahr)</small>		Unfallzeit <small>(h/min)</small>				
34 Ordn.-Nr.	Sonstige Geschädigte			35 Alter u. Geschl. <small>(m=männl.) (w=weibl.)</small>	1. Art des Sachschadens und der bekannten Verletzungen 2. Angabe, ob getötet a) schwerverletzt b) leichtverletzt c)			Sachschaden <small>(volle DM)</small>			
	Name, Vorname, PLZ Wohnort, Straße										
Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten unter Angabe der Ordnungsnummer des Beteiligten (bei Alkoholeinfluß stets Angabe der Ausfallerscheinungen):											
Schäden oder Spuren an Fahrzeugen, die auf den Unfallhergang schließen lassen, techn. Mängel der beteiligten Fahrzeuge unter Angabe der Ordn.-Nr.:											
Besonderheiten zur Verkehrslage, zum Unfallort, zur Verkehrsregelung usw., soweit nicht auf Blatt 1 vermerkt:											
Strafprozessuale Maßnahmen: 36											
Ordn.-Nr.	Blutentnahme	Führerschein	Fahrzeug	Schaublatt	o.a. Sache	sicher-gestellt	beschlag-nahmt	Veranlaßt von/ggf. Dienststelle	Datum	Uhrzeit	ausdrückl. Widerspruch
Geprüft und weitergeleitet mit Anlagen											
<small>(Datum)</small>						<small>(Unterschrift und Amtsbez.)</small>					

M e r k b l a t t zur Verkehrsunfallanzeige

Für die Bearbeitung von Verkehrsunfällen ist der Vordruck "Verkehrsunfallanzeige" zu verwenden. Aus Rationalisierungsgründen enthält der Vordruck Antwortkästen und Signierfelder.

Signierfelder sind rechtsbündig auszufüllen.

Bei zutreffenden Angaben ist im zugehörigen Signierfeld die neben dem Signierfeld stehende Ziffer einzutragen (z.B.: außerorts $\begin{matrix} 2 \\ 13 \end{matrix}$) bzw. das Signierfeld anzukreuzen.

Die roten Schlüsselzahlen und Signierfelder werden für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeits-Anzeigen im ADV-Verfahren benötigt. Sie sind für das Ausfüllen der Anzeige ohne Bedeutung, dürfen aber nicht überschrieben werden.

Einzelhinweise

- ① Die Angaben haben sich auf die Gemeinde des Unfallortes zu beziehen. Die Verschlüsselung des Regierungsbezirks, des Kreises und der Gemeinde erfolgt nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis.
Sofern im Einzelfall Unfallort und/oder Unfallzeitpunkt nicht ermittelt werden können (z.B. bei Unfallflucht, Protokollaufnahme) sind in die entsprechenden Signierfelder (7-12, 19-24, 25-28) keine Angaben einzutragen.
- ② Hier ist die Kennziffer der für den Unfallort örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde einzusetzen. Behördenkennung, Unfalldatum und Unfallzeit sind gleichzeitig Zuordnungskriterien (Aktenzeichen) für den Unfall, so daß sie auf allen Blättern und auch bei Nachmeldungen zu wiederholen sind.
Bei Unfalldatum und Unfallzeit sind leere Stellen mit Nullen aufzufüllen (z.B.: 1. Januar 1991 = 010191).
- ③ Beteiligt ist nach § 34 Abs. 2 StVO jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- ④ Hier ist die Anzahl der getöteten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die bei dem Unfall getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen noch gestorben sind.
- ⑤ Hier ist die Anzahl der schwerverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, die zur stationären Behandlung in einer Krankenanstalt verbleiben.
- ⑥ Hier ist die Anzahl der leichtverletzten Personen einzutragen. Als solche gelten Personen, bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.
- ⑦ Hier ist die polizeilich geschätzte Höhe des Gesamtsachschadens aller Beteiligten und sonstigen Geschädigten anzugeben.

- ⑧ Der Unfallort ist eingehend zu bezeichnen. Ortsbezeichnungen und Straßennamen sind auszuschreiben. Bei Unfällen auf Kreuzungen oder Einmündungen sind beide Straßen anzugeben. Ist eine der Straßen durch Verkehrszeichen vorfahrtrechtlich übergeordnet, ist diese zuerst anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Verkehr auf dieser Straße zur Unfallzeit durch Lichtzeichen oder polizeiliche Verkehrsregelung nicht freigegeben war.
- ⑨ Als "innerorts" gilt ein Unfallort, wenn er innerhalb der mit Zeichen 310 und 311 kenntlich gemachten geschlossenen Ortschaft liegt.
- ⑩ Die Angaben in den Signierfeldern 14-60 dienen der statistischen Zuordnung der Unfälle zu den Straßen.

Es ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers einzutragen, der die unter "Unfallort" (zuerst) angegebene Straße befahren hat. Wurde diese Straße von mehreren Beteiligten benutzt, ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers einzutragen, der unter "Beteiligte" auf Blatt 2 zuerst angegeben wird (s. ⑪). Nehmen in Fahrtrichtung dieses Fahrzeugführers die Stationsangaben, Kilometerangaben oder Hausnummern zu, ist die Fahrtrichtung "aufsteigend". Stations- und Kilometerangaben gehen vor Hausnummern.

Wird die unter "Unfallort" (zuerst) genannte Straße von keinem Fahrzeug befahren, entfallen die Angaben zur Fahrtrichtung. Dies gilt auch bei unbestimmter Fahrtrichtung.

Da A-Unfälle statistisch grundsätzlich nicht aufbereitet werden, sind Angaben in den Signierfeldern 14-60 nur soweit erforderlich, wie dies zur Ergänzung der Angaben unter "Unfallort" ggf. nötig ist. Besondere Regelungen (z.B. für Unfälle auf Autobahnen) bleiben unberührt.

- ⑪ Diese Zeile ist bei nicht stationierten Straßen auszufüllen. Die unter "Unfallort" (zuerst) genannte Straße ist nach folgendem Schlüssel zu bezeichnen:

Autobahnen	= A
Bundesstraßen	= B
Landesstraßen	= L
Kreisstraßen	= K
andere Straßen	= G

Ein der Straßennummer angefügter Buchstabe ist im Signierfeld 33 einzutragen.

Die km-Angabe ist nach dem Komma zu orientieren.

- ⑫ Diese Zeile ist bei stationierten Straßen auszufüllen. Bei Angaben zur Straßenklasse s. ⑪.

Es genügt die Angabe der Kurzform des "von" Netzknotens (s.Anl.). Ein der Netzknotennummer angefügter Buchstabe ist im Signierfeld 47 einzutragen.

Bei dem Stationierungskilometer sind die Stellen hinter dem Komma entsprechend der Entfernung Stationszeichen - Unfallstelle unter Beachtung der Stationierungsrichtung zu erhöhen bzw. zu vermindern (s.Anl.). Ein dem Stationierungskilometer vorangestellter Buchstabe ("Ast-Zeichen") ist im Signierfeld 56 einzutragen.

- 13) Der Unfalltyp ist vom Verkehrssachbearbeiter nach meinem Erlaß betreffend örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle durch die Schutzpolizei festzulegen und in das Signierfeld 62 einzutragen.
- 14) Diese Signierfelder sind nur nach besonderer Weisung auszufüllen.
- 15) Bei mehr als 6 Beteiligten müssen deren Namen auf der für die statistische Aufbereitung bestimmten Ausfertigung der Verkehrsunfallanzeige unleserlich gemacht werden, bei Einsicht durch Dritte (z.B. Forschungsnehmer) auch auf der für die örtliche Unfalluntersuchung bestimmten Ausfertigung. Dies gilt auch für Namen, Kennzeichen und andere personenbezogene Daten im Text.
- Der Unfallhergang soll möglichst kurz dargestellt werden. Angaben, die an anderer Stelle der Unfallanzeige vorgesehen sind, sollen hier nicht wiederholt werden.
- 16) Hier sind bei A- und B-Unfällen Angaben zu machen, wenn ein Beteiligter verwarnt und das ggf. festgesetzte Verwarnungsgeld an Ort und Stelle erhoben wurde.
- 17) Es ist jeweils nur eine Unfallart anzugeben. Sind mehrere Unfallarten im Gesamttablauf zutreffend, ist die erste Phase zu kennzeichnen.

Beispiel: Fahrzeug stößt mit Fußgänger zusammen, gerät anschließend ins Schleudern und kommt von der Fahrbahn ab.

Ankreuzen: Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger.

- 18) Es sind alle zutreffenden Bezeichnungen ohne Rücksicht darauf anzugeben, ob sie für den Unfall ursächlich waren oder nicht. Handelt es sich im Abschnitt "Verkehrsregelung" um eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung (Zeichen 274.1), ist in den Signierfeldern 46-48 die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit mit dem Zusatz "Z" einzutragen.

Beispiel: 30 km/h-Zone

48
Z30
48

Handelt es sich um einen Fußgängerbereich (Zeichen 242), ist in den Signierfeldern 46-48 "Z07" einzutragen.

- 19) Hier sind die vorläufig festgestellten Ursachen von höchstens zwei Beteiligten anzugeben, die die wesentlichsten Ursachen zum Unfall gesetzt haben.

Hinter der Ordnungsnummer sind für den betreffenden Beteiligten bis zu drei vorläufig festgestellte Unfallursachen (Nr. 01-69 des Unfallursachenverzeichnisses) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den Unfallhergang anzugeben. Diese Einordnung dient ausschließlich statistischen Zwecken.

Einer mittelbaren Unfallursache "Verkehrstüchtigkeit" (insbesondere Alkoholeinfluß Nr. "01") muß grundsätzlich noch eine weitere Ursache folgen, da diese Ursache in der Regel allein nicht zum Unfall führt.

Waren äußere Umstände, wie z.B. Straßenverhältnisse für den Unfall ursächlich, sind bis zu zwei solcher Ursachen nach Nr. 70-89 des Unfallursachenverzeichnisses ohne Zuordnung zu einem bestimmten Beteiligten anzugeben.

- ②⑥ Hinsichtlich des Begriffes "Beteiligte" vergleiche ③.
Bei mehr als 2 Beteiligten sind weitere Ausfertigungen des Blattes 2 zu verwenden.
- ②⑦ Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache zum Unfall gesetzt hat.
Führer, Halter und Insassen eines Fahrzeugs erhalten die gleiche Ordnungsnummer; diese ist in der gesamten Unfallanzeige beizubehalten.
- ②⑧ Es ist das Untersuchungsergebnis der 1. Blutprobe mit zwei Dezimalstellen einzutragen.
- ②⑨ Die Signierfelder 23 und 24-26 sind nur bei Ausländern auszufüllen.
Zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ist das für Kraftfahrzeuge geltende Nationalitätszeichen zu verwenden.
- ②⑩ Angaben entfallen bei Kfz-Führern.
- ②⑪ Hier ist entweder
- die Fahrerlaubnis einzutragen, die den Beteiligten am längsten zum Führen des Unfallfahrzeugs ermächtigt, oder
 - Signierfeld 30 auszufüllen, wenn der Beteiligte keine erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- ②⑫ Hat der Beteiligte keine zum Führen des Unfallfahrzeugs erforderliche Fahrerlaubnis, ist hier eine ggf. vorhandene andere Fahrerlaubnis einzutragen, ansonsten "n.v." (nicht vorhanden) anzukreuzen.
- ②⑬ Ggf. ist hier eine sonstige zum Führen des Unfallfahrzeugs erforderliche Erlaubnis des Beteiligten einzutragen. Hat der Beteiligte diese Erlaubnis nicht, ist das Signierfeld "n.v." anzukreuzen und die fehlende Erlaubnis zu bezeichnen.
- ②⑭ Sind Kraftfahrzeughalter und -führer identisch, genügt der Hinweis "o.a."
- ②⑮ In die Signierfelder 16-26 ist - soweit vorhanden - bei Fahrzeugen mit Kennzeichen gemäß StVZO der Typschlüssel aus den Feldern 2 und 3 des Fahrzeugscheins einzutragen (bei Fahrzeugen mit Zulassungsschein gemäß StVZO der ehemaligen DDR aus den Feldern "Fabrikat/Typ" und "Typ-Nr."; da die "Typ-Nr." lediglich 6 Stellen aufweist, ist im Signierfeld 26 ein "X" einzutragen).
In den Signierfeldern 27-28 ist das Jahr der Erstzulassung gemäß Fahrzeugschein (Baujahr gemäß Zulassungsschein) anzugeben.
- ②⑯ Umlaute sind zu zerlegen (RÜD - RUED).
Bei Kennzeichen gemäß StVZO der ehemaligen DDR ist im Signierfeld 35 (Nationalitätszeichen) ein "X" einzutragen und dahinter das Kennzeichen anzugeben.
- ②⑰ In den Signierfeldern 36-37 ist die Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer (Fahrer und Mitfahrer) anzugeben;
bei unbekannter Anzahl (z.B. § 142 StGB) = kein Eintrag;
bei unbesetztem Fahrzeug (z.B. geparkt) = "00".
Bei KOM und Lastkraftfahrzeugen (einschl. Zugfahrzeugen) ist in den Signierfeldern 38 ff. das Leergewicht, 41 ff. das zulässige Gesamtgewicht einzutragen. Bei Pkw-Gespannen ist kein Eintrag vorzunehmen.

- 32) Hier sind Angaben zu machen, wenn mit dem Fahrzeug Gefahrgut befördert wird, für das Begleitpapiere vorgeschrieben sind. Die erforderlichen Angaben sind diesen Begleitpapieren zu entnehmen.

In die Signierfelder 44-46 ist die Gefahrklasse einzutragen; bei Gefahrgütern verschiedener Gefahrklassen ist "SL" (Sammel-ladung) anzugeben (die Signierfelder 47-50 bleiben dann leer).

In die Signierfelder 47-50 ist die Ziffer und ggf. der Buchstabe der Stoffbezeichnung einzutragen. Ist Gefahrgut einer Gefahrklasse, aber verschiedener Ziffern geladen, bleiben die Signierfelder 47-50 leer.

Beispiel: Tankfahrzeug mit verschiedenen Kraftstoffen
Benzin = Gefahrklasse 3 Ziffer 3 b der Stoffbez.
Diesel = Gefahrklasse 3 Ziffer 31 c der Stoffbez.

Eintrag in Signierfeld 46 = "3";
die Signierfelder 47-50 bleiben leer.

Gefahr- klasse	Ziffer/ Buchstabe
44 46	47 50
3	b

In die Signierfelder 51-54 ist ggf. die Nummer der Ausnahme-verordnung einzutragen (ohne Zwischenräume, Schrägstriche u.ä.). Liegt eine Ausnahmeverordnung eines Bundeslands vor, ist "LR" (Länderregelung) einzutragen.

Beispiele: 16/77

Nr. der Ausnahme- verordnung
51 54
1677

 S 70

Nr. der Ausnahme- verordnung
51 54
S70

 LR

Nr. der Ausnahme- verordnung
51 54
LR

Das Signierfeld 55 ist auszufüllen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist.

- 33) Werden bei A- und B-Unfällen Verkehrsunfallanzeigen zur Durchführung von Ahndungsmaßnahmen an die zuständige Verfolgungsbehörde übersandt, müssen sie die für das weitere Verfahren relevanten Angaben enthalten.

Sofern nicht an Ort und Stelle eine Verwarnung durchgeführt wurde (s. 16), ist anzugeben, daß

- eine Verwarnung nicht angeboten wurde (unabhängig davon, ob eine Verwarnung zulässig gewesen wäre) oder
- eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld angeboten wurde (Grund der Verwarnung und Höhe des Verwarnungsgeldes angeben),
 - das Verwarnungsgeld an Ort und Stelle aber nicht erhoben wurde (Folge: Schriftliches Verwarnungsverfahren) oder
 - die Verwarnung bzw. die Bezahlung des Verwarnungsgelds von dem Betroffenen abgelehnt wurde (Folge: Bußgeldverfahren).

Die Aushändigung bzw. Anordnung der Versendung des Anhörungsbogens ist wegen der verjährungsunterbrechenden Wirkung aktenkundig zu machen.

- 34) Hier sind Geschädigte anzugeben, die nicht bereits unter "Beteiligte" als Unfallbeteiligte oder Fahrzeughalter genannt wurden. Sie erhalten eigene Ordnungsnummern, sofern es sich nicht um Mitfahrer in/auf einem beteiligten Fahrzeug handelt.

- 35) Das Alter ist in vollendeten Lebensjahren anzugeben. Bei Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr kann statt "0 Jahre" die Zahl der Lebensmonate angegeben werden.

- 36) Werden andere als die vorgegebenen Gegenstände beschlagnahmt oder sichergestellt, sind diese -ggf. unter Hinzufügen der zugehörigen Ordnungsnummer- hier zu bezeichnen.

Übersicht über die Verwendung und Weiterleitung
von Verkehrsunfallanzeigen

Unfallfolge	Verkehrs- verstoß	Maßnahme	Vordruck Nr.	bestimmt für *)
<u>Sachschaden</u> bei jedem Geschädigten unter 4.000DM	<u>Verkehrs-Owi</u> -unbedeutend -geringfügig	Verwarnung <u>ohne</u> Verwarnungsgeld	3.458-1	-Polizei
		Verwarnung <u>mit</u> Verwarnungsgeld -sofort bezahlt		
	-nicht mehr geringfügig	-nicht bezahlt -abgelehnt Anzeige	3.457- 1 und 2	-Polizei -Verwaltungs- behörde
	<u>Verkehrs- straftat</u>	Anzeige	3.457- 1 bis 3	-Polizei -Staatsan- waltschaft
<u>Sachschaden</u> bei einem Geschädigten <u>min. 4.000 DM</u> oder Alleinunfall mit Verletzung	<u>Verkehrs-Owi</u> -unbedeutend -geringfügig	Verwarnung <u>ohne</u> Verwarnungsgeld	3.457- 1 und 2	-Polizei -Statistik
		Verwarnung <u>mit</u> Verwarnungsgeld -sofort bezahlt		
	-nicht mehr geringfügig	-nicht bezahlt -abgelehnt Anzeige	3.457- 1 und 2	-Polizei -Verwaltungs- behörde -Statistik
	<u>Verkehrs- straftat</u>	Anzeige	3.457- 1 bis 3	-Polizei -Staatsan- waltschaft -Statistik
<u>Personen schaden</u>	Verkehrs- straftat oder Verkehrs-Owi	Anzeige	3.457- 1 bis 3	-Polizei -Staatsan- waltschaft -Statistik
Alleinunfall mit Todesfolge		Anzeige (§ 159 StPO)	3.457- 1 und 2	-Polizei -Staatsan- waltschaft -Statistik

*) Ggf. sind anderen Stellen (z.B. Straßenmeisterei, Feuerwehr, Post) gemäß Nr. 8 der Unfallaufnahmeleitlinien Mehrausfertigungen der für sonstige Stellen bestimmten Ausfertigungen der Verkehrsunfallanzeige zu übersenden

226

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel

Die Landesregierung hat am 4. Februar 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird mit Wirkung vom 1. April 1991 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Kassel werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel, eingegliedert die Flurstücke Gemarkung Habichtswald, Flur 9, Nrn. 2/1 und 2/4.

Wiesbaden, 15. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern

IV A 31 — 3 k 08 — 19/90

StAnz. 9/1991 S. 643

227

Genehmigung einer Flagge der Stadt Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Stadt Lichtenfels im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Stadtflagge zeigt auf grün-weiß-grüner Flaggenbahn (Verhältnis: 1 : 1 : 1) in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 18. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern

IV A 11 — 3 k 06 — 57/91

StAnz. 9/1991 S. 643

228

Entwurfsverfasser und Bauvorlageberechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung

1. Entwurfsverfasser, Allgemeines

- 1.1. Nach § 77 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 556) hat der Bauherr zur Vorbereitung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens (§ 87 HBO) einen geeigneten Entwurfsverfasser zu bestellen.

Entwurfsverfasser im Sinne von § 78 HBO ist, wer ein Bauvorhaben bis zur Genehmigungsplanung entsprechend den Leistungsbildern nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure — HOAI — nach Maßgabe der Bauvorlagenverordnung erarbeitet und so das Bauvorhaben in seiner Gesamtheit vorbereitet. Er hat die Bauvorlagen selbst aufzustellen oder ihre Aufstellung selbst zu leiten, die Fachentwürfe zu koordinieren sowie für die Lieferung der für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen zu sorgen und deren Übereinstimmung mit dem genehmigten Entwurf und den baurechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Nicht Entwurfsverfasser im Sinne des § 78 HBO sind die Sachverständigen, die für die von ihnen aufgestellten Fachplanungen selbst verantwortlich sind. Vergleiche hierzu im übrigen Nr. 3.

- 1.2. Generell muß der Entwurfsverfasser die notwendige Eignung haben (§ 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1 HBO).

Die Eignung des Entwurfsverfassers bezieht sich nach § 78 Abs. 1 Satz 1 HBO auf seine Sachkunde und Erfahrung für das jeweilige Bauvorhaben. Seine Sachkunde und Erfahrung schließt die fachgerechte Beurteilung der vorzubereitenden Baumaßnahme ein. Seine Bauvorlagenberechtigung nach § 91 HBO läßt nicht in jedem Fall den Schluß zu, daß er für das jeweilige Bauvorhaben der geeignete Entwurfsverfasser nach § 78 Abs. 1 HBO ist. Im Einzelfall können an die Qualität des Entwurfsverfassers daher höhere oder an-

dere Anforderungen gestellt werden, als allgemein aus seiner Bauvorlagenberechtigung folgt. Demgemäß bestimmt § 91 Abs. 1 Satz 3 HBO ausdrücklich, daß § 78 HBO unberührt bleibt.

- 1.3. Weitere Anforderungen an den Entwurfsverfasser ergeben sich aus § 78 Abs. 2 bis 6, § 90 Abs. 4 und § 91 HBO.

Bezüglich

— § 78 Abs. 2 (Auswahl geeigneter Sachverständiger) und § 90 Abs. 4 (Anerkennung von Bauantrag und Bauunterlagen) s. Nr. 3,

— § 91 (Bauvorlagenberechtigung) s. Nr. 4

— § 78 Abs. 3 bis 6 (Berufshaftpflichtversicherung) s. meinen Erlaß vom 10. August 1989 (StAnz. S. 1934).

Darüber hinaus können nach § 117 Abs. 3 Nr. 2 HBO durch Rechtsverordnung weitergehende Anforderungen bzw. Voraussetzungen an den Entwurfsverfasser gestellt werden.

2. Verzicht auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers

- 2.1. Nach § 77 Abs. 3 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde bei geringfügigen oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers verzichten. Ist dieser Verzicht ausgesprochen, so kommen die in der Hessischen Bauordnung enthaltenen Vorschriften über Entwurfsverfasser nicht zum Zuge, auch nicht die Vorschriften des § 91 HBO über die Bauvorlagenberechtigung. Ein Verzicht kommt nur bei baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen in Betracht, da für nicht baugenehmigungsbedürftige Maßnahmen kein Entwurfsverfasser gefordert ist (§ 77 Abs. 1 HBO).

- 2.2. Als bauliche Anlagen, für die der Verzicht ausgesprochen werden kann, können u. a. Einfriedungen, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Baracken und untergeordnete Gebäude nach §§ 70 und 71 HBO in Betracht kommen, soweit an die baulichen Anlagen nach §§ 29 ff. BauGB und § 14 HBO keine besonderen Anforderungen zu stellen sind, ferner bei Nutzungsänderungen in bestehenden Gebäuden, soweit hierbei keine erheblichen baulichen Änderungen an dem Gebäude vorgenommen werden. Auch auf die Bestellung eines zusätzlichen Entwurfsverfassers (neben dem Entwurfsverfasser des Herstellungswerkes) für die Aufstellung von Fertigbauten (wie Fertighäuser und Fertigaragen), beim Anschluß an öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und der Ergänzung um Bauteile (wie Unterkellerungen) wird verzichtet werden können, wenn die Anforderungen des § 77 Abs. 3 HBO für die zusätzlichen Anlagen und Ergänzungen zutreffen.

- 2.3. Der Verzicht auf einen Entwurfsverfasser muß nicht den Verzicht auf Sachverständige i. S. des § 78 Abs. 2 HBO einschließen. Hält die Bauaufsichtsbehörde Sachverständige dieser Art zu geboten, so hat sie darauf in dem Verzicht auf den Entwurfsverfasser ausdrücklich hinzuweisen. Vgl. im übrigen das nachstehend unter Nr. 3 Bemerkte.

3. Entwurfsverfasser und Sachverständige

- 3.1. Geeignete Sachverständige sind nach § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO heranzuziehen, wenn der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat. Hierbei handelt es sich in erster Linie um den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises sowie um Lüftungs-, Heizungs-, Schall- und Wärmeschutzsachverständige und Fachleute der Elektro-, Gas- und Wassertechnik und um Sachverständige des Grünflächen- und Landschaftsbaus.

- 3.2. Neben dem Bauherrn hat der Entwurfsverfasser Bauantrag und Bauvorlagen nach § 90 Abs. 4 HBO durch Unterschrift anzuerkennen. Das gilt auch für die Fachentwürfe der Sachverständigen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO, deren ordnungsgemäßes Ineinandergreifen (§ 78 Abs. 2 Satz 3 HBO) er damit bestätigt. Eine Verantwortung für den Inhalt der Fachentwürfe trägt er nicht (§ 78 Abs. 2 Satz 2 HBO), da ihm hierfür die erforderliche Sachkunde und Erfahrung fehlen.

Schriftliche anerkennen nach § 91 Abs. 4 kann nur der in Nr. 1.1 Abs. 2 näher dargestellte Entwurfsverfasser. Er muß, wenn er die Bauvorlagen nicht selbst fertigt, mindestens ihre Aufstellung leiten, d. h. von Anfang an die Bauvorlagen nach seiner Weisung fertigen lassen, soweit nicht Sachverständige mangels eigener Eignung heranzuziehen sind. Eine Anerkennung von Entwürfen, die Dritte nicht unter seiner Leitung gefertigt haben, als seine Entwürfe im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 HBO ist ausgeschlossen. Die

Befugnis zur schriftlichen Anerkennung kann nicht auf Dritte übertragen werden.

- 3.3. Da Sachverständige im Sinne des § 78 Abs. 2 HBO nicht als Entwurfsverfasser tätig werden, bedarf es für sie auch weder des Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung (§ 78 Abs. 3 bis 6 HBO) noch der Bauvorlagenberechtigung (§ 91 HBO). Wegen der Fälle, in denen nur eine Fachplanung Gegenstand eines Bauantrages ist (z. B. Bauantrag auf schalldämmende Baumaßnahmen) vgl. im Folgenden unter Nr. 4.

4. Bauvorlagenberechtigung, Allgemeines

- 4.1. Die Forderung einer besonderen Berechtigung für die Anerkennung der Bauvorlagen gilt nur für die baugenehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden (§ 91 Abs. 1 Satz 1 HBO) und für die baugenehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung oder Änderung bestimmter, im einzelnen aufgeführter baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Satz 2 HBO). Keiner besonderen Berechtigung bedarf es daher zur Anerkennung von Entwürfen zur Herstellung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Gebäude und auch keine in § 91 Abs. 1 Satz 2 HBO aufgeführte bauliche Anlagen sind, und zur Beseitigung (Abbruch) von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Nicht zur Anwendung kommt die Forderung, soweit die Bestellung eines Entwurfsverfassers gesetzlich nicht gefordert oder auf eine Bestellung verzichtet ist (vgl. Nr. 2 dieses Erlasses).

- 4.2. Der Begriff „Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 HBO näher bestimmt. Keine Änderung von Gebäuden liegt vor, wenn diese durch bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen bewirkt wird, deren Herstellung, Errichtung, Aufstellung, Anbringung, sonstige Befestigung und Änderung selbständigen Regelungen hinsichtlich der bauaufsichtlichen Verfahren unterworfen wird,

sei es, daß besondere Bescheinigungen oder Unbedenklichkeitsfeststellungen vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlagen gefordert werden (§ 89 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HBO);

sei es, daß sie ihrer Art nach unter die Freistellung von der Baugenehmigungsbedürftigkeit (§ 89 HBO) fallen, wie Behälter für brennbare Flüssigkeiten, für verflüssigte Gase oder für wassergefährdende Stoffe bis 0,3 m³ Rauminhalt (§ 89 Abs. 1 Nr. 30 HBO) und für nicht verflüssigte Gase (§ 89 Abs. 1 Nr. 31 HBO).

Diesen Anlagen und Einrichtungen mißt der Gesetzgeber, auch wenn sie mit einem Gebäude verbunden sind, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Gebäude als Ganzes bei. Ihre baugenehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung usw. ist daher rechtlich nicht als baugenehmigungsbedürftige Änderung des Gebäudes, zu dem sie gehören, anzusehen. Sie unterliegen daher nur insoweit § 91 HBO, als sie selbst Gebäude sind.

5. Uneingeschränkte und eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung

- 5.1. Es bestehen zwei Gruppen von Bauvorlagenberechtigten:

- 5.1.1. die für alle im § 91 Abs. 1 HBO genannten Maßnahmen uneingeschränkt Berechtigten nach § 91 Abs. 2 HBO, nämlich

- die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Architekten der Fachrichtung „Architektur (Hochbau)“ und
- die in die Ingenieurliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Ingenieure der Fachrichtung „Bauingenieurwesen (Bauingenieure)“ mit Hochbauerfahrung (vgl. § 4 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes);

- 5.1.2. die eingeschränkt nur für einzelne Maßnahmen oder unter besonderen Voraussetzungen Berechtigten nach § 91 Abs. 3, 4 oder 5 HBO, nämlich

- die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Innenarchitekten für den Umbau oder Ausbau von Gebäuden (§ 91 Abs. 3 Nr. 1 HBO);
- die in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen eingetragenen Landschaftsarchitekten für die Anlagen nach § 91 Abs. 1 Satz 2 HBO (§ 91 Abs. 3 Nr. 2 HBO);
- die sich aus drei Sonderfällen zusammensetzende Gruppe

— die Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“ mit abgeschlossenem Fach-

studium entsprechend den §§ 1 oder 2 des Ingenieurgesetzes, aber ohne Eintragung in die Ingenieurliste, — der Meister des Maurer-, Beton-, Stahlbeton- oder Zimmererhandwerks und

- derjenigen, die mit Erfolg eine Abschlußprüfung nach den §§ 2 oder 3 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) in Fachrichtungen (§ 2) oder Ausbildungsbereichen (§ 3 Abs. 1) abgelegt haben, denen die Arbeitsgebiete der unter dem 2. Spiegelstrich genannten Handwerke nach Maßgabe der Anlagen 3 oder 4 der Verordnung entsprechen,

für die in § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HBO aufgeführten Gebäude; die für Gebäude dieser Art im Gesetz genannten Maße gelten auch für Um- und Ausbau und Erweiterung dieser Gebäude. Maßgeblich ist die Größe der konkreten Baumaßnahme, nicht maßgeblich ist, welches Gesamtvolumen die Gebäude hierdurch erhalten. Wer für den Neubau von Gebäuden dieser Art und Größenordnung für befugt gehalten wird, ist auch für entsprechend große Um-, Aus- und Erweiterungsbauten als befähigt anzusehen und daher insoweit bauvorlagenberechtigt; für die Größenberechnung gemäß § 91 Abs. 4 HBO ist die DIN 277 Teil 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Nach dem Gesetz über eine Übergangsregelung zu § 91 Abs. 4 und zur Änderung des § 7 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102) ist im Rahmen des § 91 Abs. 4 HBO auch berechtigt, wer

- in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit in den Jahren 1975 bis 1977 als Entwurfsverfasser jährlich für mindestens drei Gebäude taugliche Bauvorlagen gefertigt und unterschrieben hat, die Gegenstand von Baugenehmigungsverfahren bei hessischen Bauaufsichtsbehörden waren und dies bis zum Ablauf der Ausschußfrist am 27. März 1987 nachgewiesen hat.

- 5.2. Eine Sonderstellung nehmen Unternehmen ein. Unternehmen sind nach § 91 Abs. 6 HBO für Bauvorlagen, die unter Leitung eines Berechtigten nach § 91 Abs. 2 bis 4 HBO aufgestellt oder von diesem gebilligt sind, im Umfang der Anerkennungsbefugnis dieses Berechtigten ebenfalls bauvorlagenberechtigt. Unternehmen sind auch Architekten- und Ingenieurgemeinschaften, sofern sie als Gemeinschaft firmieren.

Bauvorlageberechtigt i. S. von § 91 Abs. 6 HBO sind Unternehmen, die Bauleistungen nach § 79 HBO erbringen und die dem Bauhauptgewerbe oder dem entsprechenden Zweig der Bauindustrie zuzurechnen sind.

- 5.3. Die Bauvorlagenberechtigung ist an den nach dem Gesetz Berechtigten gebunden. Er kann sie nicht auf Dritte übertragen.

6. Nachweis der Bauvorlagenberechtigung

- 6.1. Die Bauvorlagenberechtigung ist grundsätzlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Dies geschieht nach § 91 Abs. 7 HBO durch Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die jedem Bauantrag mit nach § 91 Abs. 1 HBO anerkenntspflichtigen Bauvorlagen beizufügen sind.

- 6.2. Im einzelnen sind beizufügen:

- in den Fällen des § 91 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 HBO (Architekten) eine Bescheinigung der Architektenkammer Hessen entsprechend Anlage 4 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1977 zum Hessischen Architektengesetz zum Nachweis der Eintragung des Entwurfsverfassers in der Architektenliste (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 HBO); auch auswärtige Architekten unterliegen dieser Regelung;

- in den Fällen des § 91 Abs. 2 Nr. 2 HBO (Bauingenieure) eine Bescheinigung der Architektenkammer Hessen entsprechend Anlage 5 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz zum Nachweis der Eintragung des Entwurfsverfassers in der Ingenieurliste der Kammer (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 HBO);

- in den Fällen des § 91 Abs. 4 HBO:

für die Handwerksmeister eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die bestandene Meisterprüfung oder eine ihr entsprechende Prüfung (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HBO);

für die Bautechniker eine Bescheinigung der Techniker-

schule oder der Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung in der Fachrichtung „Bautechnik“ mit dem Schwerpunkt „Hochbau“ oder „Ingenieurbau“ oder in einer diesen Schwerpunkten entsprechenden Fachrichtung (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HBO);

für die Ingenieure der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“ ohne Listennachweis

— entweder eine Bescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte über ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“ (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 1 des Ingenieurgesetzes); vgl. dazu auch Nr. 6.3;

— eine Bescheinigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die auf Grund eines Studiums entsprechend den Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“ erworbene Berechtigung zur Führung eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grades des Ingenieurs (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 2 Abs. 4 des Ingenieurgesetzes).

d) Ein Nachweis der Bauvorlagenberechtigung in den Fällen des § 91 Abs. 5 HBO ist im Gesetz nicht gefordert. Es genügt eine Erklärung des öffentlichen Bauherrn, daß der Entwurfsverfasser den dort genannten Anforderungen entspricht.

e) In den Fällen des § 91 Abs. 6 HBO ist nicht nur der Name des Berechtigten auf den Bauvorlagen anzugeben mit dem Hinweis, daß die Bauvorlagen unter seiner Leitung aufgestellt oder von ihm gebilligt worden sind (§ 91 Abs. 6 Satz 2 HBO), sondern auch dessen Berechtigung entsprechend § 91 Abs. 7 Satz 1 HBO nachzuweisen. Aus § 91 Abs. 6 Satz 2 HBO folgt, daß insoweit in Abweichung vom Grundsatz der Nr. 3.2 Abs. 2 auch von Dritten — seien es Mitglieder oder Angestellte des Unternehmens oder herangezogene freischaffende Personen — gefertigte Bauvorlagen gebilligt oder nachträglich anerkannt werden können, sofern diese selbst bauvorlageberechtigt sind.

6.3. Ausbildungsstätten, von denen Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium ohne nähere Prüfung in den Fällen des § 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 HBO i. V. m. § 1 des Ingenieurgesetzes anerkannt werden können, bestimmen sich nach § 4 a Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Architektengesetzes. Es sind dies unter Beachtung der EG-Diplom-RL 89/48/EWG die Universitäten, Technischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Gesamthochschulen, die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen und Ingenieurschulen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft; im Bereich der ehemaligen DDR sind das die Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, die Technische Universität Dresden und die Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

6.4. Die Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen zum Nachweis der Bauvorlagenberechtigung brauchen nicht in Urschrift vorgelegt zu werden. Nach § 91 Abs. 7 Satz 2 HBO genügt die Vorlage von Ablichtungen oder Abschriften. Der Nachweis ist zu den jeweiligen Bauakten zu nehmen.

Dem Bauantrag nicht beigelegte Nachweise sollen — wie sonstige fehlende Bauvorlagen auch — kurzfristig nachgefordert werden (§ 93 Abs. 4 HBO). Werden die Nachweise innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgereicht, gilt der Bauantrag als zurückgenommen; die Bauvorlagen sind zurückzugeben (§ 93 Abs. 4 Satz 3 HBO).

7. Sonderregelungen

7.1. Typengenehmigung und Typenprüfung

Für die Typengenehmigung und Typenprüfung (§ 100 HBO) greift § 91 HBO mittelbar Platz. Da für das Einzelvorhaben die Typengenehmigung bzw. Typenprüfung und die zugehörigen Bauvorlagen Teil der Unterlagen sind, die der Bauherr nach § 90 Abs. 2 HBO mit dem Bauantrag einzureichen hat, unterliegen die zur Typengenehmigung und Typenprüfung gehörenden Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren den Anforderungen, die an Bauvorlagen zu Bauanträgen gestellt sind, damit auch den Anforderungen des § 91 HBO.

7.2. Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten

Fliegende Bauten werden von § 91 nicht erfaßt. Sie unterliegen einer besonderen Genehmigung, nämlich der Ausführungsgenehmigung nach § 106 HBO. Demgemäß ist in § 106 Abs. 10 HBO der § 91 HBO auch nicht für entspre-

chend anwendbar erklärt, wenn auch § 90 Abs. 4 HBO entsprechend gilt.

7.3. Zustimmung zu öffentlichen Bauten

Das gleiche gilt für nach § 107 HBO zustimmungsbedürftige Gebäude des Bundes und der Länder. Die Bauvorlagenregelung wird hier durch eine Regelung eigener Art (Leitung der Entwurfsarbeiten durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ oder diesen gleichgestellten Bediensteten — § 107 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HBO) ersetzt. Auch § 107 HBO zieht § 91 HBO nicht entsprechend heran.

8. Mißbräuchliche Verwendung von Nachweisen

Nach § 113 Abs. 1 Nr. 13 b HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Bescheinigung nach § 91 Abs. 7 HBO gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verwendet, die nicht mehr zutrifft. Die Bauaufsichtsbehörden haben Verstöße zu verfolgen und zu ahnden und über sie zusätzlich auch die oberste Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

9. Erlaßbereinigung

Mein Erlaß vom 28. August 1979 (StAnz. S. 1833), geändert durch Erlasse vom 22. April 1980 (StAnz. S. 841) und 27. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 205), ist im Zuge der Erlaßbereinigung Ende des Jahres 1990 untergegangen.

Wiesbaden, 7. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern

V A 42 — 61 a 02/23 — 164/91

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 9/1991 S. 643

229

Absteckung von Gebäuden nach Bauordnungsrecht; § 96 Abs. 9 und § 104 Abs. 4 HBO

Durch das Änderungsgesetz zur Hessischen Bauordnung vom 12. Juli 1990 (GVBl. S. 395) ergeben sich für die Absteckung von Gebäuden nach Bauordnungsrecht Änderungen.

Ich bitte, die nachstehenden Hinweise in den bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten:

1.1. Nach § 96 Abs. 9 HBO muß vor Baubeginn die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Die HBO enthält keine Vorschriften über die Qualifikation dessen, der die Absteckung der Grundfläche vornimmt oder die Höhenlage feststellt. Von der Sache her muß es sich jedoch um eine entsprechend sachkundige Person, z. B. einen Vermessungsingenieur, handeln.

Die Verpflichtung nach § 96 Abs. 9 HBO besteht unabhängig von dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde auf Erbringung eines amtlichen Nachweises nach § 104 Abs. 4 HBO.

1.2. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann die Bauaufsichtsbehörde gem. § 104 Abs. 4 HBO einen amtlichen Nachweis verlangen, daß die Grundflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen eingehalten sind.

Solche „besonderen Grundstücksverhältnisse“ können z. B. bei Grundstücken in Hanglage oder bei sehr ungewöhnlichen oder beengten Grundstücksverhältnissen vorliegen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, einen amtlichen Nachweis nach § 104 Abs. 4 HBO zu verlangen, soll sie den Bauherrn schon bei Erteilung der Baugenehmigung hierauf hinweisen und ihm mitteilen, welche Vermessungsstellen diesen Nachweis erbringen können.

Der amtliche Nachweis kann nur von einer Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 des Katastergesetzes ausgestellt werden (vgl. Nr. 4). Hierzu ist der Vordruck KB 14 (Absteckungsbescheinigung nach § 104 Abs. 4 HBO, StAnz. 1984, S. 425) weiterhin zu benutzen.

2. Die Heranziehung einer Vermessungsstelle i. S. des § 5 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Absteckung eine Abmarkung nach § 1 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Gebäude an der Grenze oder in unmittelbarer Nähe davon (bis etwa 50 cm entfernt) errichtet werden soll.

3. Neben der Grundflächenabsteckung nach § 96 Abs. 9 HBO ist — nach der Errichtung des Bauwerks — gemäß § 16 des Katastergesetzes eine Gebäudeeinmessung erforderlich, die nur von

Vermessungsstellen i. S. des § 8 des Katastergesetzes durchgeführt werden darf.

4. Die Vermessungsstellen i. S. des § 5 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes (vgl. Nr. 2) und solche i. S. des § 8 Abs. 1 des Katastergesetzes (vgl. Nrn. 1 und 3) sind die gleichen:
 - die Katasterbehörden,
 - die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
 - die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, wenn diese Stellen von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und wenn es sich um Vermessungen handelt, die in Erfüllung eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung anfallen; die oberste Katasterbehörde kann die Befugnis, Katastervermessungen auszuführen, auch einer behördlichen Vermessungsstelle einräumen, die von einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird.
5. Mein Erlaß vom 10. Oktober 1980 (StAnz. S. 2003) ist durch Fristablauf untergegangen.
6. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 7. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
V A 42 — 61 a 02/23 — 1/90
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 9/1991 S. 645

230

Prüfung technischer Bühnen- und Studiofachkräfte (technische Bühnenvorstände);

hier: Anerkennungs- und Prüfungsverfahren

Bezug: Meine Erlasse vom 27. Juni 1985 (StAnz. S. 1295), 15. Februar 1989 (StAnz. S. 643) und 24. Februar 1989 (StAnz. S. 733);
Versammlungsstätten-Richtlinien vom 18. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 311)

Auf Grund des § 117 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), werden für die nach § 115 Abs. 1 der Versammlungsstätten-Richtlinie vom 18. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 311) zu bestellenden verantwortlichen Leiter/innen bei dem technischen Betrieb einer Bühne oder eines Studios folgende Anerkennungsgrundsätze festgelegt:

1. Das Regierungspräsidium in Darmstadt als obere Bauaufsichtsbehörde/Prüfstelle für technische Bühnenvorstände stellt auf Antrag nach einer Prüfung der Befähigung und Eignung als verantwortliche/r technische/r Leiter/in in den Fachrichtungen als
 - 1.1. Theater-(Bühnen-)Meister/in,
 - 1.2. Studiomeister/in,
 - 1.3. Beleuchtungsmeister/in (Bühne oder Studio),
 ein amtliches Befähigungszeugnis aus.
2. Die Voraussetzungen über die Zulassung und über die Prüfung bestimmen sich nach den als Anlage I abgedruckten Verwaltungsvorschriften (Prüfungsgrundsätze). Die Form und der Inhalt des amtlichen Befähigungszeugnisses bestimmen sich nach dem Muster in Anlage II.

Der Prüfungsausschuß zur Durchführung der Prüfungsverfahren besteht aus den von mir zuletzt mit Erlaß vom 6. Februar 1990 (StAnz. S. 309) bestellten Mitgliedern.

Die von der Gesellschaft zur Förderung technischen Nachwuchses Darmstadt e. V. — GFTN — durchgeführten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für technische Bühnenvorstände als Theater- und Bühnenmeister/in, Studiomeister/in und Beleuchtungsmeister/in sind auf die berufspraktische Vorbereitungszeit anzurechnen. Das gilt auch für vergleichbare andere Lehrgänge, die in einem anderen Land entsprechend anerkannt sind.

3. Die Prüfstelle hat ein Befähigungszeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen oder das von einer zuständigen Stelle eines anderen Landes ausgestellte sicherzustellen und an diese abzuliefern, wenn das Befähigungszeugnis unbrauchbar geworden ist oder der Inhaber/die Inhaberin
 1. gröblich oder wiederholt gegen die bei Bühnenbetrieben oder Studiobetrieben einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,

2. wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß die Befähigung zur verantwortlichen technischen Leitung eines Bühnenbetriebes oder Studiobetriebes nicht mehr gegeben ist oder
3. körperlich oder geistig nicht mehr befähigt ist, die Aufgaben zuverlässig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Entscheidung trifft die Prüfstelle.

4. Die Gebühr für die Prüfung wird nach § 1 Abs. 1 HVwKostG i. V. m. § 9 HVwKostG und Nr. 111 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 Nr. 1 AllgVwKostO für jede Fachrichtung auf 350,— DM festgesetzt; die Gebühr ist im voraus zu entrichten. Die Gebühren sind bei Kap. 03 12-111 11 zu vereinnahmen. Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie die Protokollführer erhalten für ihre Teilnahme an dem Prüfungstermin neben dem Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles

4.1 als Entschädigung

4.1.1 für die Ausarbeitung schriftlicher Prüfungsaufgaben (einschließlich Aufsicht und Korrektur), je Fach 300,— DM

4.1.2 für die Prüfungsaufsicht und Korrektur, je Prüfung 100,— DM

4.1.3 für die Durchführung der praktischen Prüfung je Tag 150,— DM

4.1.4 für die Durchführung der mündlichen Prüfung je Tag 100,— DM

4.1.5 für den Vorsitz, je Tag 90,— DM

4.1.6 der Protokollführer der Prüfstelle, je Tag 60,— DM

4.2 als Reisekostenvergütung

Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, Reisekostenstufe I.

Die Zahlungen sind bei Kap. 03 12-427 64 U.T. 3 nachzuweisen.

5. Nach Abschluß der Prüfung ist mir alsbald über den Verlauf und die Ergebnisse zu berichten.
6. Meine Erlasse vom 27. Juni 1985 (StAnz. S. 1295), 15. Februar 1989 (StAnz. S. 643) und 24. Februar 1989 (StAnz. S. 733) werden aufgehoben.
7. Dieser Erlaß mit seinen Anlagen I und II tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 11. Februar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
V A 5 — 61 a 02/11 — 1/91
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 9/1991 S. 646

Anlage I

Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung der Befähigung und Eignung zur verantwortlichen Leitung des technischen Betriebs von Bühnen und Studios — Prüfungsgrundsätze —

§ 1

Prüfungsarten

(1) Prüfungen sind durchzuführen für technische Bühnenvorstände als

1. Theater-(Bühnen-)Meister/in,
2. Studiomeister/in und
3. Beleuchtungsmeister/in (Bühne oder Studio)

(2) Die Prüfungen können nicht gleichzeitig abgelegt werden.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der bei der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände (Prüfstelle) gebildete Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit über die Befähigung und Eignung als technischer Bühnenvorstand für die betreffende Fachrichtung.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Prüfstelle zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß,
2. eine Geburtsurkunde oder eine Bestätigung der Personalien durch die Meldebehörde des Wohnortes,

3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde — Belegart O oder P — (nicht älter als drei Monate, zu beantragen bei der örtlich zuständigen Meldebehörde),
4. die Nachweise über die notwendige Vorbildung (§ 4),
5. zwei Paßbilder neueren Datums mit dem Namen auf der Rückseite sowie
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin unterschriebene Erklärung, daß er/sie innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Prüfungstermin bei einer anderen Prüfungsstelle weder an einer Prüfung für technische Bühnenvorstände teilgenommen noch sich darum beworben hat.

§ 4

Vorbildung

(1) Es sind nachzuweisen:

1. das Bestehen der Diplomprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule oder Gesamthochschule und die praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters oder
2. das Bestehen der Abschlußprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule und die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters oder
3. das Bestehen der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie und die praktische Tätigkeit oder Ausbildung innerhalb der letzten sechs Jahre im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters von mindestens vier Jahren; bei bestandener Meisterprüfung in einem der einschlägigen Berufe des Handwerks oder der Industrie ermäßigt sich die erforderliche praktische Tätigkeit auf zwei Jahre.

Die praktische Tätigkeit ist in dem Bereich der betreffenden Fachrichtung (Bühne- oder Beleuchtungsbetrieb) nachzuweisen.

(2) Zur Studiomeisterprüfung ist die praktische Tätigkeit im technischen Studiobetrieb des Films oder Fernsehens außerhalb des Beleuchtungsbetriebs und für die Beleuchtungsmeisterprüfung (Studio) im technischen Studiobeleuchtungsbetrieb nachzuweisen.

(3) Zur Beleuchtungsmeisterprüfung (Bühne) kann auf die Hälfte der nach Abs. 1 geforderten praktischen Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb (Beleuchtungsbetrieb) eines Theaters eine entsprechende Berufspraxis im technischen Studiobetrieb des Films oder Fernsehens angerechnet werden. Soweit die praktische Tätigkeit ausschließlich beim Film oder Fernsehen erfolgte, kann nur eine Prüfung durchgeführt werden, die mit der Erteilung eines auf den Film- und Fernsehbetrieb beschränkten Befähigungszeugnisses als „Beleuchtungsmeister (Studio)“ abschließt.

(4) Zu den einschlägigen Fachrichtungen gehören

1. als Theater- und Studiomeister/in: Architektur (Hochbau), Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau;
2. als Beleuchtungsmeister/in: Elektrotechnik.

(5) Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks gehören insbesondere

1. als Theater- und Studiomeister/in: das Tischler-, das Zimmerer-, Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk; als Theatermeister/in: auch das Mechanikerhandwerk,
2. als Beleuchtungsmeister/in: das Elektroinstallateur, Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk sowie das Elektromaschinenbauhandwerk.

(6) Zu den einschlägigen Berufen der Industrie gehören insbesondere

1. als Theater- und Studiomeister/in die anerkannten Lehrberufe Bau- und Gerätetischler, Holzmechaniker/in, Möbeltischler/in, Zimmerer, Bau-, Betriebs-, Maschinen- und Stahlbauschlossler/in, als Theatermeister/in auch der Lehrberuf Mechaniker/in,
2. als Beleuchtungsmeister/in die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker/in, Elektroinstallateur/in, Starkstromelektriker, Energieanlagen- und Energiegeräteelektroniker/in, Fernmelde-monteur und Fernmeldeelektroniker/in.

(7) Zur Prüfung als Beleuchtungsmeister/in ist im Falle einer Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 3 außerdem nachzuweisen die praktische Tätigkeit von einem Jahr in dem einschlägigen Beruf als Monteur/in; diese Praxis kann während der berufspraktischen Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters oder eines Film- oder Fernsehbetriebes abgeleistet werden.

(8) Geprüfte Theater- und Studiomeister/innen müssen, wenn sie die Prüfung

1. als Beleuchtungsmeister/in (Theater) ablegen wollen, mindestens ein Jahr im Bühnenbeleuchtungsbetrieb eines Theaters praktisch tätig gewesen sein,

2. als Beleuchtungsmeister/in (Studio) ablegen wollen, mindestens ein Jahr im Studiobeleuchtungsbetrieb bei Film oder Fernsehen praktisch tätig gewesen sein.

(9) Geprüfte Beleuchtungsmeister/innen (Theater oder Studio) müssen, wenn sie die Prüfung

1. als Theatermeister/in ablegen wollen, mindestens ein Jahr im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein,

2. als Studiomeister/in ablegen wollen, mindestens ein Jahr im technischen Studiobetrieb bei Film oder Fernsehen außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein.

(10) Geprüfte Studiomeister/innen müssen, wenn sie die Prüfung als Theatermeister/in ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein.

(11) Geprüfte Theatermeister/innen müssen, wenn sie die Prüfung als Studiomeister ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im technischen Studiobetrieb bei Film oder Fernsehen praktisch tätig gewesen sein.

(12) Geprüfte Beleuchtungsmeister/innen (Studio) müssen, wenn sie die Prüfung als Beleuchtungsmeister/in (Theater) ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im Bühnenbeleuchtungsbetrieb eines Theaters praktisch tätig gewesen sein.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigung während der ganzen Spielzeit von mindestens acht Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

(14) Bei erfolgreichem Besuch eines behördlich anerkannten Fachlehrgangs für technische Bühnenvorstände verkürzt sich die nach Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit um die Lehrgangszeit. Abs. 13 gilt entsprechend. Bei erfolgreichem Besuch eines Fachlehrgangs neben der Berufspraxis (Abend-, Ferienkurse) kann die nach Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit um ein Viertel bis ein halbes Jahr verkürzt werden.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und keine Gründe vorliegen, die Zweifel an der Befähigung und Eignung geben.

(2) Wer die Prüfung in einer Fachrichtung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsstelle. Sie kann auf Antrag Abweichungen zulassen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 40 Bewerber/innen zugelassen werden. Es besteht kein Anspruch, zu einem bestimmten Prüfungstermin zugelassen zu werden.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil soll an einem Tag für sich allein durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung soll mindestens vier Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung soll für jede/n Bewerber/in mindestens eine Stunde dauern.

(2) Der die Bewerber/in hat nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse über szenentechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen; er/sie muß mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein.

Besondere Kenntnisse sind zu fordern

- a) als Theatermeister/in über die Bühnenmaschinerie,
 - b) als Beleuchtungsmeister/in über die Beleuchtungsanlagen des betreffenden Betriebes (Bühne oder Studio),
 - c) als Studiomeister/in über Szenen- und Gerüstbau innerhalb und außerhalb des Studios nach den Belangen des Fernsehens und Films;
2. eingehende Kenntnisse über die sicherheits- und arbeitschutzrechtlichen Vorschriften für öffentliche Versammlungsräume und der geltenden Unfallverhütungsvorschriften hierzu;
 3. eingehende Kenntnisse über die Aufgaben im Falle eines Brandes, bei Unfällen oder bei sonstigen Gefahren;
 4. Grundkenntnisse der Statik; für die Beleuchtungsmeisterprüfung genügen die für die Beleuchtungstechnik benötigten statischen Kenntnisse.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kenntnisse; entsprechend der Fachart der Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu bilden:

- 1. für Theater- und Studiomeister/innen: Szenenbau unter Berücksichtigung einfacher statischer Probleme;
- 2. für Beleuchtungsmeister/innen: beleuchtungstechnische Aufgaben und Fragen des elektrischen Antriebs, Anfertigung des Schaltschemas einer Beleuchtungsanlage entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) einschließlich der Schaltungen und Leitungsberechnungen.

Die Aufgabenstellung ist in Einzelfragen aufzuteilen, die eine kurze Beantwortung bzw. Lösung ermögliche.

(4) Die praktische Prüfung soll in einem von der Prüfstelle ausgewählten geeigneten Theater, für die Studiomeisterprüfung und die Beleuchtungsmeisterprüfung (Studio) in einem geeigneten Studio abgenommen werden.

(5) Bei der Prüfung sind als Hilfsmittel nichtprogrammierbare Rechner und Rechenschieber zuzulassen.

§ 7

Bewertung/Ergebnis

(1) Für jeden Prüfungsteil sind die Prüfungsleistungen gesondert zu benoten. Als Gesamtergebnis der Prüfung ist eine Abschlußnote zu bilden (Abs. 4).

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Für die Bewertung der Einzelaufgaben in jedem der drei Prüfungsteile können halbe Noten erteilt werden.

(3) Im Anschluß an die Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß im Prüfungsgespräch über das Gesamtergebnis der Prüfung. Er bildet die Prüfungsnote, beurteilt die Befähigung und Eignung als Theatermeister/in, Studiomeister/in oder Beleuchtungsmeister/in und bildet die Abschlußnote.

(4) Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen für die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung. Die Note der schriftlichen Prüfung wird mit der Zahl vier, die der mündlichen Prüfung mit der Zahl zwei und die der praktischen Prüfung mit der Zahl vier vervielfacht und die Summe der Prüfungsteile durch die Zahl zehn geteilt; sich ergebende Dezimalstellen bleiben bis zur Bildung der Abschlußnote bestehen.

(5) Nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen im Beruf, in einem Vorbereitungslehrgang und im Verlauf der Prüfung sowie von der Persönlichkeit des Bewerbers gewonnen hat, kann die aus der Prüfungsnote zu bildende Abschlußnote um höchstens 0,3 angehoben werden, soweit die errechnete Prüfungsnote nicht der tatsächlichen Befähigung entspricht.

(6) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn kein Prüfungsteil ungenügend bewertet wurde und der Zahlenwert der Abschlußnote nicht höher als 4,2 ist. Die Prüfung ist zu bewerten mit

- sehr gut bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis 1,6,
- gut bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von mehr als 1,6 bis 2,5,
- befriedigend bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von mehr als 2,5 bis 3,5,
- ausreichend bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von mehr als 3,5 bis 4,2.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit ungenügend bewertet wurde oder der Zahlenwert der Abschlußnote mehr als 4,2 beträgt. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann

der Prüfungsausschuß Art und Dauer einer weiteren Ausbildung und praktischen Tätigkeit festsetzen, die mindestens sechs Monate betragen muß; davor ist eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(8) Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sowie die Abschlußnote der Prüfungsleistung sind in der zu fertigenden Niederschrift festzuhalten.

(9) Bei bestandener Prüfung ist das amtliche Befähigungszeugnis zu erteilen. Darin ist ohne Angabe der Abschlußnote die Eignung als „Theatermeister/in“, „Studiomeister/in“ oder „Beleuchtungsmeister/in (Bühne oder Studio)“ zu bestätigen.

(10) Auf Antrag ist das Prüfungsergebnis mit der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile schriftlich bekanntzugeben. In den Bescheid ist eine nach Abs. 7 getroffene Entscheidung aufzunehmen.

§ 8

Sonstige Teilnehmer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium des Innern kann Vertreter entsenden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Fachkräften von Theater, Film, Funk oder Fernsehen oder anderen Personen bei berechtigtem Interesse die Teilnahme an der mündlichen und praktischen Prüfung als Zuhörer/Zuschauer gestatten.

Anlage II

(Farbe blau)
(Schreibbleien DIN A6)

(Seite 1)
Az.:
Nr.:

Amtliches Befähigungszeugnis
als

(Seite 2)
Herrn/Frau/Fräulein
geb. am in
Kreis wohnhaft in
wird auf Grund der am vor dem bei der Prüfstelle für technische Bühnen- und Studiofachkräfte in Darmstadt gebildeten Prüfungsausschuß bestandenen Prüfung bescheinigt, daß er/sie die Eignung als
.....
nachgewiesen hat.
Darmstadt, den 19.....

Regierungspräsidium Darmstadt

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

(Seite 3) Raum für das Lichtbild des Inhabers

(Dienstsiegel) (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

231

Richtlinien über Bau und Betrieb von Gaststätten (Gaststättenbau-Richtlinien — GBR —)

— Fassung Dezember 1990 —;
hier: Berichtigung
Bezug: Erlaß des MdI vom 23. Januar 1991 (StAnz. S. 372)

Ziff. 30. Außerkräfttreten von Erlassen muß wie folgt lauten:
„30.1 Mein Erlaß vom 4. Dezember 1980 (StAnz. S. 2426) ist einschließlich der Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR —) im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft getreten.“

Die Druckerei
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 9/1991 S. 648

232

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 11. Februar 1991

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. I und II der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird bestimmt:

Abschnitt I

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 12. Januar 1988 (StAnz. S. 373, 528), geändert durch Anordnung vom 30. August 1988 (StAnz. S. 2115, 2298), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil, Abschn. I, erhält Nr. 4 Buchst. a) folgende Fassung:
 - „a) vor den Amts- und Landgerichten, dem Hessischen Finanzgericht, den Verwaltungsgerichten, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, den Sozialgerichten, dem Hessischen Landessozialgericht, den Arbeitsgerichten, dem Landesarbeitsgericht, sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz durch den für diese Gerichte jeweils zuständigen Bezirksrevisor,“
2. Im Ersten Teil, Abschn. I, erhält Nr. 5 folgende Fassung:
 - „5. in gerichtlichen Verfahren über die Geltendmachung übergegangener Ansprüche aus Vergütungen für Beratungshilfe einschließlich der Beantragung eines Mahnbescheids (§§ 133, 130 BRAGO) sowie in gerichtlichen Verfahren über Ausgleichsforderungen des Landes Hessen aus Zahlungen von Prozeßkostenhilfe oder Beratungshilfe durch den Bezirksrevisor,“
3. Im Ersten Teil, Abschn. I, erhält Nr. 7 folgende Fassung:
 - „7. vor den Gerichten für Arbeitssachen bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zwischen dem Land Hessen und Justizbediensteten (Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten)
 - a) im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts mit dem Recht der Weiterübertragung,
 - b) in den übrigen Bereichen durch den Leiter der Behörde, bei der der Justizbedienstete im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung bei Gericht tätig war oder zuletzt tätig war,“
4. Im Zweiten Teil, Abschn. II, erhält Nr. 1 folgende Fassung:
 - „1. Die Befugnis der Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, mit Auszubildenden und Praktikanten sowie mit Arbeitern wird mit dem Recht der Weiterübertragung dem
 - Präsidenten des Oberlandesgerichts,
 - Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,

Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Generalstaatsanwalt, jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.“

5. Im Dritten Teil erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Werden Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen (Justizverwaltung) geltend gemacht, wird das Land Hessen vertreten durch den

 - Präsidenten des Oberlandesgerichts,
 - Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
 - Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
 - Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
 - Generalstaatsanwalt,

jeweils für ihren Geschäftsbereich, durch den Generalstaatsanwalt auch für den Bereich des Justizvollzugs.“
6. Im Fünften Teil erhält Abschn. I folgende Fassung:

„Abschnitt I

Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen dem

 - Präsidenten des Oberlandesgerichts,
 - Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
 - Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
 - Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
 - Generalstaatsanwalt

mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu

 - 20 000,— Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,— Deutsche Mark bis zu 3 Jahren zu stunden,
 - 20 000,— Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
 - 10 000,— Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
 - 5 000,— Deutsche Mark zu erlassen;

dem Leiter einer Justizvollzugsanstalt oder dem Vollzugsleiter einer Jugendarrestanstalt mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge aus Schadensersatzansprüchen gegen Gefangene bis zu

 - 5 000,— Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,— Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
 - 1 000,— Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
 - 500,— Deutsche Mark zu erlassen.

Dem Leiter einer Justizvollzugsanstalt oder dem Vollzugsleiter einer Jugendarrestanstalt wird ferner die Befugnis übertragen, im Einzelfall Beträge aus nicht abgewickelten Vorschüssen an Gefangene bis zur Höhe der vorgenannten Betragsgrenzen niederzuschlagen.“

Abschnitt II

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 11. Februar 1991

Hessisches Ministerium der Justiz,
5002/2 — I/9 — 1409/89
gez. Koch
Staatsminister
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 9/1991 S. 649

233

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Fahrerlaubniswesen;

hier: Nachschulungskurse nach dem Modell „Aufbau-Seminare für Kraftfahrer (ASK)“ der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände

Bezug: Erlaß vom 12. November 1990 (StAnz. 1991 S. 174) Satz 3 der Ausführungen unter Nr. 4.3 des Bezügerlasses wird wie folgt geändert:

„Die Mindestdauer der Seminare beträgt zwei Wochen, die Maximaldauer sechs Wochen.“

Ansonsten bleibt der Bezügerlaß unverändert.

Das unter Nr. 3.3 erwähnte und versehentlich nicht mit dem Bezügerlaß veröffentlichte Muster 4 (Bescheinigung über die Teilnahme am Einweisungslehrgang) wird nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 11. Februar 1991

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III b 32 — 66 I 14.07.04.09 — ASK
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 9/1991 S. 649

Muster 4

(Name/Anschrift des Ausbildungsträgers)

Einweisungskurs für Seminarleiter

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Hiermit wird bescheinigt, daß

Herr/Frau
an einem Einweisungskurs zur Durchführung von Aufbaueminaren für Kraftfahrer (ASK)vom
erfolgreich teilgenommen hat.

Datum

Lehrgangsleitung

234**Mustersatzung für kommunale Sparkassen;**

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß des MWT vom 12. Dezember 1990 (StAnz. S. 2921)

In § 30 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Mustersatzung muß es statt „Entlassung“ richtigerweise „Entlassung“ heißen.

Wiesbaden, 18. Februar 1991

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
I c 1 — 38 h 08

— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 9/1991 S. 650

235**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM****Zentrales Förderungswesen;**

hier: Neufassung von Teil A Nr. 5.2 der Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der zweiten Neufassung vom 7. April 1989

Bezug: Erlaß vom 7. April 1989 (StAnz. S. 1026)

I

Teil A Nr. 5.2 IFR erhält folgende vollständige Neufassung:

„Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sind umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen. Im übrigen sind die Regelungen der Gemeinsamen Runderlasse betreffend Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) vom 21. August 1989 (StAnz. S. 2150) und 15. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 176) sinngemäß anzuwenden. Für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Runderlasse betreffend die Beschaffung von Kraftfahrzeugen/Dienstfahrzeugen mit umweltfreundlicher Ausrüstung vom 15. Februar 1984 (StAnz. S. 540) und 21. April 1986 (StAnz. S. 1190) ebenfalls analog.“

II

1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit sowie unter Beteiligung des Rechnungshofes.
2. Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Februar 1991

Hessisches Sozialministerium
StS — VI A 4 — 93 c — 26 — IFR
— Gült.-Verz. 340 —
StAnz. 9/1991 S. 650**236****Krankenhausplanung;**

hier: Einrichtung einer Tagesklinik (20 Plätze) an dem Psychiatrischen Krankenhaus Heppenheim (Bergstr.) als Außenstelle in Bensheim

Nach erfolgter krankenhauserplanerischer Abstimmung wird eine Psychiatrische Tagesklinik mit 20 Plätzen an dem Psychiatrischen Krankenhaus Heppenheim (Bergstr.) in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen. Die Tagesklinik wird als Außenstelle des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim in Bensheim betrieben und auf die Planbettenzahl angerechnet. Entsprechend wird die künftige Planbettenzahl des Krankenhauses auf 376 Planbetten festgelegt.

Wiesbaden, 7. Februar 1991

Hessisches Sozialministerium
III/III B 3 a — 18 c 04.03.29
StAnz. 9/1991 S. 650**237****Krankenhausplanung;**

hier: Umstrukturierung vorhandener 80 Planbetten in zwei Fachabteilungen für Chirurgie und Innere Medizin im Kreiskrankenhaus Idstein

Nach erfolgter krankenhauserplanerischer Abstimmung werden die 80 vorhandenen Planbetten des Kreiskrankenhauses Idstein auf die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin aufgeteilt. Mit der Einrichtung einer Fachabteilung für Innere Medizin neben der Fachabteilung für Chirurgie ist keine Erhöhung der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses verbunden.

Wiesbaden, 12. Februar 1991

Hessisches Sozialministerium
III/III B 3 — 18 c 04.03.29

StAnz. 9/1991 S. 650

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN**238****Wahl zum Dreizehnten Hessischen Landtag;**

hier: Nachfolge für die gewählten Bewerber Dr. Walter Wallmann (CDU), Gottfried Milde (CDU) und Dr. Hans-Joachim Jentsch (CDU)

Die nach Feststellung des Landeswahlausschusses auf der Landesliste der Christlich Demokratischen Union gewählten Bewerber Dr. Walter Wallmann, Gottfried Milde und Dr. Hans-Joachim Jentsch haben die Annahme des Mandats abgelehnt.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) ist an die Stelle von Herrn Dr. Walter Wallmann

Herr Siegbert Ortman,
Rechtsanwalt und Notar,
Goethestraße 27,
6420 Lauterbach (Hessen),

an die Stelle von Herrn Gottfried Milde

Herr Bernd Siebert,
selbständiger Kaufmann,
Untergasse 38,
3505 Gudensberg,

und an die Stelle von Dr. Hans-Joachim Jentsch

Herr Georg Lewandowski,
staatlich geprüfter Betriebswirt,
Oberzwehrener Straße 57,
3500 Kassel,

getreten.

Wiesbaden, 18. Februar 1991

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 9/1991 S. 650

239

Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. I 1948 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ist antragsberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten,

die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl am 20. Januar 1991 gebe ich bekannt, daß 42 782 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden, 15. Februar 1991

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 9/1991 S. 651

240

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

- zum **Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL)** Klaus Blank (12. 11. 90);
- zum **Inspektor Polizeikommissar i. BGS (BaL)** Volker Müller (1. 1. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Inspektoren/Inspektorin (BaP) Uwe Breidenstein (5. 1. 91), Heidi Heerd (10. 1. 91), Andreas Urban (20. 1. 91);

versetzt:

- zur Stadt Hof Oberinspektorin (BaL) Cornelia Unglaube (1. 1. 91); vom Grenzschutzkommando Mitte Polizeikommissar i. BGS (BaL) Volker Müller (1. 1. 91).

Kassel, 12. Februar 1991

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

- zum **Polizeiobermeister Polizeimeister (BaP)** Ralf Schroeder (21. 10. 90);

versetzt:

- zum Bundesgrenzschutz Polizeikommissar Andreas Thaler (1. 2. 91);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeihauptmeister Herbert Anacker (31. 12. 90);

in den Ruhestand versetzt:

- Kriminalhauptkommissar Hans Meyer, die Polizeihauptmeister Rolf Döring, Gerhard Haibach, Alfred Kiesau (sämtlich 31. 12. 90), Kriminalhauptmeister Winfried Möller, Polizeiobermeister Wolfgang Scheiber (beide 31. 1. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Polizeimeister Oliver Waschnewski (31. 1. 91).

Frankfurt am Main, 6. Februar 1991

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/31

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

- zum **Techn. Amtmann z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Hans-Jürgen Volk (24. 1. 91).

Darmstadt, 12. Februar 1991

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 9/1991 S. 651

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

bei der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

ernannt:

- zum **Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Richter am OLG** Herbert Landau,

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (1. 1. 91);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Alfred Gerber, Limburg a. d. Lahn (31. 12. 90).

Wiesbaden, 17. Dezember 1990

Hessisches Ministerium der Justiz

Ip G 299, ZB pers. L 33

StAnz. 9/1991 S. 651

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Gießen in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Wilhelm Heinrich Dintelmann, Eschenburg-Eibelshausen (31. 5. 90);

zum **Rektor einer Grund-, Haupt- u. Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Hans-Werner Heck, Dautphetal (31. 10. 90);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Hartmut Wilhelm, Alsfeld (31. 10. 90);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Dieter Rudi Lüders, Marburg-Wehrda (1. 10. 90);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Ulf Merkert, Stadtallendorf (1. 10. 90);

zum **zu Konrektor/innen als der/die ständigen Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Ralf Roubrocks, Gießen, Heidrun Schmalz, Wißmar, Anne-Barbara Nerwig, Weilburg (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin (BaL) Sigrid Maria Kowalczyk, Dehn (1. 10. 89);

Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ingrid Maria Garbe, Wetzlar-Naunheim, die Lehrer/innen (BaL) Hans-Peter Rink, Bad Endbach, Ingrid Woitenas, Niederbiel (sämtlich 1. 10. 90), Frank Wilden, Gemünden (26. 10. 90), Ursula Adalberta Hohmann, Wetzlar-Dutenhofen (30. 10. 90);

zu **Lehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Walter Meinl, Pohlheim-Hausen (1. 4. 90), Brunhilde Carls, Bottenhorn (1. 8. 90), Elke Kunze-Jost, Daubringen (1. 10. 90), Helmut Günther Lehr, Dillenburg-Donsbach (31. 10. 90);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Petra Bill, Dornburg-Frickhofen, Hans-Jürgen Richter, Stadtallendorf (beide 15. 8. 90), Silvia Hildegard Ute Fladerer, Dillenburg (18. 8. 90), Anja Fuchs, Gießen, Markus Neff, Bad Camberg (beide 28. 8. 90), Martina Ilse Annelies Ebeler-Longin, Bad Camberg (1. 9. 90), Adelheid Georg, Alsfeld (7. 9. 90), Judith Wenzel-Schmidt, Lauterbach (4. 10. 90);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Sonderschullehrerin i. A. Gerda Liedtke, Gießen (15. 8. 90);

zu **Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Elke Horn, Gießen, Claudia Dippon-Engel, Krodorf-Gleiberg, Ingrid Lang, Jutta Rübel, beide Dillenburg, Christiane Nicolai, Haiger, Ingrid Kuba, Limburg, Ilona Hofmann-Müller, Villmar, Ilse Berbüsse, Hadamar, Gabriele Hildegard Rademacher, Marburg-Cappel, Marion Dehlau-Guckelsberger, Stadtallendorf, Birgit Juliane Ehrengard Schmidt, Dautphetal, Silvia Schuh, Angersbach, Katerina Schmidt, Herbstein (sämtlich 15. 8. 90), Inge Wennemuth, Gießen (16. 8. 90), Elisabeth Beineke, Gießen (23. 8. 90), Irene Weber, Marburg (1. 9. 90), Hildegard Maria Berger, Biedenkopf (10. 9. 90);

zum **Realschullehrer** Lehrer (BaL) Eberhard Heinz Schade, Solms (1. 10. 90);

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer außer Dienst Günther Hermann Fütz, Weilburg (15. 8. 90);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Erika Stöppler, Maar (13. 7. 90), Norbert Kissel, Gießen-Allendorf, Uwe Prautsch, Marburg, Anneliese Fuhs, Marburg-Marbach, Gudrun Cebulla, Niederweimar, Rosemarie Fick, Großseelheim (sämtlich 1. 8. 90), Luitgard Charlotte Herta Gedeon, Marburg (7. 8. 90), Anita Müller-Schulz, Romrod (9. 8. 90), Adelinde Schröder, Halsdorf (13. 8. 90), Heike Becker, Laubach, Birgit Heike Döring, Biskirchen, Eva Leicht, Beilstein, Friedrich Arthur Knoche, Manderbach, Markus Klaus Herr, Beselich, Reinilde Theresia Wagner, Villmar (sämtlich 15. 8. 90), Roland Schäfer, Wetzlar (17. 8. 90), Gudrun Reinhardt, Oberscheld (23. 8. 90), Martina Schulz-Thiel, Gießen-West (6. 9. 90), Elisabeth Marx-Babion, Angelburg-Lixfeld (26. 9. 90), Silvy-Heide Luthe, Stadtallendorf (26. 10. 90), Margrit Brüggemeier, Niederbiel, Gisela Beling, Rüdingshausen, Edith Spuck, Fronhausen, Hartmut Schwieger, Holzhausen (sämtlich 1. 11. 90), Marieta Christea, Marburg-Wehrda (15. 11. 90), Birgit Heider-Zettlmeißl, Wetter (12. 12. 90);

zum/zu **Lehrer/innen z. A. (BaP)** der/die Lehrer/innen i. A. Andreas Pötz, Villmar (1. 2. 90), Helga Becker-Sülzer, Gladenbach (5. 7. 90), Sibylle Hermine Weber, Dillenburg-Niederscheld (1. 8. 90), Edith Krainhöfner, Wetzlar, Evelin Bunde, Kirsten Widdra, beide Stadtallendorf, Eva Abel, Mücke (sämtlich 15. 8. 90), Elisabeth Eidt, Runkel-Dehrn (20. 8. 90), Edeltaud Schmidt, Stadtallendorf (29. 8. 90), Brigitte Margarete Eberle, Braunfels (10. 9. 90), Regina Finke, Hünfelden-Dauborn (1. 10. 90);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Helga Schlaeger-Maczek, Marburg (30. 8. 90);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer i. A. Ute Steinhöfel, Homberg (1. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Pädagogischer Leiter Artur Dunkel, Wetter, Sonderschullehrerin Roselies Merx, Lich, Sonderschulkonrektorin Erika Schmidt, Marburg, Sonderschullehrerin Ursula Roos, Lich, die Realschullehrer Hubert Rigol, Gießen-Klein-Linden, Rudolf Eberl, Lollar, Lehrer Reinhard Spalke, Marburg-Wehrda, Lehrerin Liesel Konrad, Wallau (sämtlich 31. 7. 90), Lehrerin Roswitha Konrad, Gladenbach (31. 8. 90), Sonderschullehrerin einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Gisela Anna Helene Dülfer-Arndt, Marburg (30. 9. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Schulreferendarin Elizabeth Mercott, Gießen (31. 8. 90), Lehramtsreferendarin Elke Meinke, Marburg (7. 9. 90);

versetzt:

von der GS Mücke an Kurt-Moosdorf-Schule, Echezell, RP Darmstadt, Lehrer Manfred Schmitt;

vom RP Darmstadt, Grundschule des Odenwaldkreises Michelstadt-Vielbrunn an Otto-Ubbelohde-Schule, Marburg, Lehrer z. A. (BaP) Uwe Prautsch;

von der Bezirksregierung Braunschweig, Grundschule Sievershausen an Grundschule Hachborn Lehrerin Karin Ewert;

vom RP Köln, Gemeinschafts-Hauptschule Troisdorf an Grundschule Runkel-Dehrn Lehrerin Rita Mirbach;

von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Berlin, Bezirksamt Kreuzberg, Carl-Friedrich-Zelter-Oberschule, Berlin, an Freiherr-vom-Stein-Schule, Hünfelden-Dauborn, Lehrerin Doris Hegemann;

vom RP Düsseldorf, GHS Rosenhügel, Remscheid, an Theodor-Heuss-Schule, Limburg, Lehrerin Angela Wiesner (sämtlich 1. 8. 90);

vom RP Düsseldorf, Städt. Kath. Grundschule Duisburg an Grundschulen, Bad Endbach Lehrer Hans-Peter Rink (1. 10. 90).

In Gymnasien

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Dr. Bernhard Unckel, Tobias Meinel, beide Marburg, Klaus-Hermann Meineke, Biebental (sämtlich 30. 10. 90);

zum **Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Oberstudienrat (BaL) Lutz Willi Glöckler, Wetzlar (31. 5. 90);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Dr. Gerd Ignaz Maas, Biebental (19. 10. 90), Gert Peter Konrad Zimmermann, Niederwalgern (22. 10. 90), Dr. rer. nat. Lothar Häuser, Hermannstein, Walter Wilhelm, Allendorf/Lda., Jens-Uwe Weibel, Linden, Regina Dagmar Schmidt, Gießen, Hans Jürgen Peter Prankratz, Weilburg, Karin Pauline Höhl, Marburg (sämtlich 30. 10. 90), Dr. Wolf-Wigand Falter, Wetzlar, Detlef Peukert, Gießen, Karl-Rüdiger Volker Rupp, Dillenburg, Dittmar Heinrich Giebhart, Jörg Rosenkranz, Elisabeth Elfriede Tepel, sämtlich Herborn, Martin Werner Ruß, Weilburg, Hermann Josef Heun, Limburg, Werner Franz Zimmermann, Hadamar, Werner Karl Reith, Lothar Potthoff, Susanne Margarete Fülberth, Ursula Hirt, sämtlich Marburg (sämtlich 31. 10. 90);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Christiane Mohr, Herborn (15. 8. 90), Ursula Obijon, Weilburg, Paul Walter Berge, Limburg (beide 1. 9. 90), Michael Fischer, Amöneburg (26. 9. 90), Jürgen Förster, Marburg (22. 10. 90), Ludger Paprotny, Neustadt (26. 11. 90), Eva-Maria Irmischer, Dautphetal (12. 12. 90);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Peter Wabnik, Weilburg (1. 8. 90), Barbara Himmelsbach, Lollar, Regina Beatrix Rouette-Wahrig, Wetzlar, Rüdiger Fließ, Dillenburg, Anke Susanne Ursula Müller, Limburg, Theresia Magenheim, Eckhard Müller, beide Hadamar, Beate Elisabeth Nölle, Hünfelden-Dauborn, Hubertus Pinther, Ulrich Kalina, beide Marburg, Viktor Medgyessy, Kirchhain, Hartmut Klein, Amöneburg, Ute Ingrid Stock, Alsfeld (sämtlich 15. 8. 90), Sieghart Fabian Möller, Limburg (16. 8. 90), Harald Kraehe, Allendorf/Lda. (5. 9. 90), Ilona Größer, Limburg (7. 9. 90), Charlotte Adelsberger, Weilburg (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Gerhard Plass, Gießen, Studiendirektor Helmut Kühn, Marburg, Oberstudienrat Dieter Niedecken, Gießen (sämtlich 31. 7. 90), Oberstudienrat Wilhelm Friedrich Gail, Herborn (31. 8. 90), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Ingo Klaus Detrois, Hadamar (30. 9. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendarinnen Ilona Quick (4. 9. 90), Ulrike Barth, beide Marburg (5. 12. 90);

versetzt:

vom RP Düsseldorf Nelly-Sachs-Gymnasium, Neuss, an Clemens-Brentano-Schule, Lollar, Studienrätin Margit Kurz;

von der GS Linden an das Theodor-Heuss-Gymnasium, Schopfheim, Ministerium für Kultus und Sport, Baden-Württemberg, Studienrat Manfred Krause;

von der GS Schlitz an die Prälat-Diehl-Schule, Groß-Gerau, RP Darmstadt Studienrat Josef Braun (sämtlich 1. 8. 90).

In Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines Berufspädagogischen Fachseminars** Studiendirektor (BaL) Norbert Welker, Gießen (31. 10. 90);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Dr. Hans Jürgen Berg, Gießen (31. 10. 90);

zu/zur **Studiendirektoren/in** die Oberstudienräte/in (BaL) Dipl.-Hdl. Werner Fischbach, Wilfried-Hermann Ort Müller, beide Biedenkopf, Dr. Ursula Knell, Karl Heinz Battenberg, Ulrich Greulich, sämtlich Alsfeld (sämtlich 31. 10. 90);

zum/zur **Studiendirektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** der/die Oberstudienrat/in (BaL) Gerald Balsler, Gießen, Marianne Zielinski, Wetzlar (beide 31. 10. 90);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Ingrid Tomasch-Boß, Wetzlar, Karl-Heinz Bremer, Dillenburg (beide 1. 10. 90), Heinz Hachenberg, Oswald Münzel, beide Limburg (beide 4. 10. 90), Johannes Klameth, Gießen (17. 10. 90), Dipl.-Hdl. Dietmar Bannert, Weilburg, Hans-Günther Reitz, Biedenkopf (beide 22. 10. 90), Willi Eckert, Wetzlar (25. 10. 90), Gertrud Maus, Erhardt Garmeister, beide Wetzlar, Wolfgang Pletsch, Dillenburg (sämtlich 26. 10. 90), Rüdiger Schmidpähler, Gießen (30. 10. 90), Karl Norbert Hartmann, Michael Janitzki, Leopold Raimund Lukaschik, Barbara Marie Luise Bube, sämtlich Gießen, Hermann Schorge, Marburg, Norbert Ludwig, Lauterbach, Dipl.-Ing. Heinz Otto Alles, Alsfeld (sämtlich 31. 10. 90), Peter Joachim Haub, Gießen (2. 11. 90);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ilka Becker, Limburg (1. 8. 90), Barbara Krämer-Wulfers, Gießen (20. 8. 90), Bettina Renate Trouvain-Schmidt, Manuela Frank, beide Gießen, Detlef Winkler, Limburg (sämtlich 1. 9. 90), Ewald Emken, Angelika Heupel-Lommers, beide Lauterbach (beide 6. 9. 90), Franz-Josef Tüms, Marburg (18. 9. 90), Gerhard Herchenröder, Alsfeld (19. 9. 90);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Lehrerin i. A. Astrid Häring-Heckelmann, Alsfeld (1. 6. 90);

zum **Lehrer z. A. (BaP)** Bewerber Gunther Gerbig, Gießen (15. 8. 90);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Peter Hans Lauer, Marburg (1. 8. 90), Karl-Michael Rüsseler, Lauterbach (7. 9. 90), Helga Marianne Bröders, Gießen (27. 9. 90), Silvia Ellen Lerch, Marburg (1. 10. 90), Verena Birth, Hadamar (31. 10. 90), Michael Thomas, Dillenburg (9. 11. 90);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** Fachlehrerin i. A. Christel Patzak, Limburg (1. 8. 90);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberstudienrat Erich Hüther, Kirchhain (31. 7. 90);

in den **Ruhestand** versetzt:

Studiendirektor Berthold Möglich, Wetzlar (28. 2. 90), Oberstudienrat Siegfried Hageböling, Limburg, Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Erich Willi Bremer, Gießen (beide 31. 7. 90), die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Klaus Dieter Hilbert, Wetzlar, Herbert Biesenbach, Biedenkopf (beide 31. 10. 90), Studienrat Walter zu Putlitz, Limburg (31. 12. 90);

aus sonstigen Gründen **ausgeschlossen**:

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Bernhard Karl Ernst Ludwig, Marburg (31. 7. 90), Studienreferendarin Renate Schmidtman, Gießen (11. 8. 90), Studienreferendar Hans-Henning Uhlemann, Ebsdorfergrund (10. 10. 90);

versetzt:

zum Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport, Berlin, Studienrat Jürgen-Michael Harder;

von der Bezirksregierung Trier Oberstudienrat Dr. Ernst Ulrik Lettau, Gießen;

von der Bezirksregierung Lüneburg, Oberstudienrat Richard Jacob, Marburg;

vom RP Düsseldorf Studienrat Wolfgang Engel, Gießen (sämtlich 1. 8. 90).

Gießen, 12. Februar 1991

Regierungspräsidium Gießen

21 — 7 c 16 — 03

StAnz. 9/1991 S. 651

241

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Thyssen Haniel Logistic GmbH, 4100 Duisburg 13

Die Firma Thyssen Haniel Logistic GmbH, Franz-Haniel-Platz 6—8, 4100 Duisburg 13, Standort: Lindleystraße 7, 6000 Frankfurt a. M.-Fechenheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für den Betrieb eines Gefahrgutlagers zum Lagern von maximal 9 900 t gefährlicher Güter in 6000 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Fechenheim, Flur 415, Flurstück 12/0, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 9.1, 9.9, 9.14 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. März 1991 bis 10. April 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. Mai 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 3 + 4, gelber Bauteil, I. Stock, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 6. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Haniel (1)

StAnz. 9/1991 S. 653

241

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, Brüningstraße 50, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Anlage Dispersionen III um eine 5. Straße, Geb. D 330, D 360 in Frankfurt am Main, Höchst, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/19, gestellt. Die Anlage soll im I. Quartal 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. März 1991 bis 10. April 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Planoffenlegungsraum 19, des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Mai 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 3 + 4, gelber Bauteil, I. Stock, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH — 300 c
StAnz. 9/1991 S. 653

243

Vorhaben der Firma Rewo Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße

Die Firma Rewo Chemische Werke GmbH, Postfach 11 60, 6497 Steinau an der Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Kondensations-Anlage in Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau, Flur 27, Flurstück 1/5, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. März 1991 bis 10. April 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und im Rathaus, Zimmer 402, Brüder-Grimm-Straße, 6497 Steinau an der Straße, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. März 1991 bis 24. April 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 23. Mai 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung, die Markthalle im Rathaus, Brüder-Grimm-Straße 47, 6497 Steinau an der Straße, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Rewo — 20
StAnz. 9/1991 S. 654

244

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Steinbach“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 15. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
II 12 a — 3 k 02/05 — 5
StAnz. 9/1991 S. 654

245

Genehmigung der „Lorenz-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 1990 errichtete „Lorenz-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 6. Februar 1991 genehmigt.

Darmstadt, 13. Februar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 294
StAnz. 9/1991 S. 654

246

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Werra“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ und „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 15. Februar 1991

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Werra“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 882), „Auenverbund Eder“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 869), „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872) und „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879) wird um zwei Jahre bis zum 18. April 1993 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. Februar 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 9/1991 S. 654

247

Richtlinien für die Zulassung von Waldarbeitern/Waldarbeiterinnen zur Abschlußprüfung Forstwirt/in gemäß § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt/in vom 31. Mai 1990 erläßt das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Stelle (GVBl. I 1988 S. 130) gemäß §§ 44 und 58 Abs. 1 und 2 BBiG folgende Richtlinien für die Zulassung von Waldarbeitern/innen zur Abschlußprüfung Forstwirt/in nach § 40 Abs. 2 BBiG:

I.

Allgemeines

Die auf Grund des § 25 Abs. 1 des BBiG am 27. Februar 1974 erlassene Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt (BGBl. I S. 453) regelt die Berufsausbildung der zum Forstwirt Auszubildenden.

Waldarbeiter/innen, die die Berufsausbildung zum/zur Forstwirt/in nicht durchlaufen haben, bietet sich die Möglichkeit, die Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 2 BBiG abzulegen unter der Voraussetzung, daß sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Danach können ältere Waldarbeiter/innen die Prüfung ablegen, wenn

a) sie mindestens 6 Jahre als Waldarbeiter/innen tätig waren oder

- b) sie mindestens 4 Jahre als Waldarbeiter/innen tätig waren, sofern sie in einem anderen Beruf bereits eine Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben (§ 2 der VO über die Berufsausbildung zum Forstwirt vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 453) i. d. F. der VO zur Änderung der Ausbildungsdauer in anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145).

II.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung

Zur Zulassung und Ablegung der Abschlußprüfung Forstwirt/in gemäß § 40 Abs. 2 BBiG ergehen folgende Bestimmungen:

1. Waldarbeiter/innen können einen Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung Forstwirt/in stellen, sofern sie
 - 1.1 mindestens sechs Jahre als Waldarbeiter/innen tätig gewesen sind und
 - 1.2 während dieser Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mindestens 240 Tariftage/Jahr bzw. 180 Arbeitstage/Jahr erbracht haben.
2. Für Waldarbeiter/innen, die in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf bereits eine Abschlußprüfung abgelegt haben, verkürzt sich die Ziff. 1.1 festgelegte Mindestzeit von sechs auf vier Jahre.
Die Ziffer 1.2 bleibt unberührt.
3. Von den Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der/die Bewerber/in Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

III.

Vorbereitungslehrgänge

1. Zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung werden von den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik drei Lehrgänge möglichst ab dem ersten Halbjahr der Beschäftigung angeboten:
 - a) Einführungslehrgang (4 Wochen)
 - b) Hauptlehrgang (4 Wochen)
 - c) Abschlußlehrgang (4 Wochen einschließlich Abschlußprüfung)
2. Die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik stellen den Teilnehmern an den Lehrgängen eine Bescheinigung aus, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Personalien,
 - b) Art des Lehrganges,
 - c) Zeitpunkt des Lehrganges,
 - d) Ergebnis der Teilnahme.
3. Die Bescheinigungen über die Teilnahme am Einführungs- und Hauptlehrgang gelten als Zeugnis gemäß Abschn. II, Ziff. 3.
4. Auch bei Vorlage von Zeugnissen gemäß Ziff. II.3. und III.3. muß die Mindestbeschäftigungsdauer als Waldarbeiter/in vor Zulassung zur Abschlußprüfung Forstwirt/in vier Jahre betragen. Liegen die Voraussetzungen der Ziff. II.2. vor, beträgt die Mindestbeschäftigungsdauer drei Jahre.
5. Die Termine für die Lehrgänge werden von den Regierungspräsidien rechtzeitig bekanntgegeben. Waldarbeiter/innen, die an der Teilnahme interessiert sind, melden dies — ggf. auf dem

Dienstwege oder über den Arbeitgeber — an das für ihren Bereich zuständige Regierungspräsidium, Abteilung Forsten und Naturschutz.

IV.

Anmeldung zur Abschlußprüfung und Entscheidung über die Zulassung

1. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abschn. II und III gegeben sind, kann der/die Bewerber/in beim Regierungspräsidium in Kassel als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Forstwirt/in, Steinweg 6, 3500 Kassel, Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung Forstwirt/in stellen.
2. Die zuständige Stelle prüft den Antrag und teilt dem/der Antragsteller/in ihre Entscheidung über den Arbeitgeber bzw. auf dem Dienstwege mit (§ 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt vom 1. Juli 1976 — PO FWi — [StAnz. S. 1440]).
Sofern die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, wird dem/der Antragsteller/in der vorgesehene Prüfungstermin mitgeteilt.
Im Falle eines abschlägigen Bescheides ist zu begründen, warum dem Antrage nicht entsprochen werden konnte. Abschlägige Bescheide sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
3. Die zuständige Stelle beruft den/die Antragsteller/in zur Abschlußprüfung ein.

V.

Durchführung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der „Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen Forstwirt (PO FWi)“ vom 1. Juli 1976 oder der sie ersetzenden Prüfungsordnung. Die Abschlußprüfung findet in der Regel im Anschluß an einen Abschlußlehrgang gemäß III. 1. c) statt. Sie dauert insgesamt höchstens eine Woche.

VI.

Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren

Die Kosten für die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und die Prüfungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

VII.

Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden durch Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 28. Dezember 1990 — III A 3 — 7139 — T 30 — genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Richtlinien vom 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1512) verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Kassel, 1. Februar 1991

Regierungspräsidium Kassel
63 b — T 65.4

StAnz. 9/1991 S. 654

248

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Amtliche Karten

Im zweiten Halbjahr 1990 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten sowie sonstige Veröffentlichungen herausgegeben:

A. Karten:

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
a) Neuerscheinungen					
— Keine —					
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 — TK 25 —	5020 Gilserberg	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	5025 Hönebach	N Nw V	1990	60 x 57	6,50

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
	5119 Kirchhain	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	5618 Friedberg (Hessen)	N V	1990	75,5 x 48,5	6,50
	5818 Frankfurt am Main Ost	N V	1990	75,5 x 48,5	6,50
Top. Karte 1 : 50 000 — TK 50 —	L 4724 Witzenhausen	W+RW	1990	60 x 57	7,—
	L 5126 Eisenach West	Sch W+RW	1990	60 x 57	6,50
	L 5326 Tann (Rhön)	W+RW	1990	60 x 57	7,—

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Aus- gabe- art*)	Aus- gabe- jahr	Blattformat Breite × Höhe cm	Gebühr DM
L 5916 Frankfurt am Main West	N	1989	75,5 × 48,5	6,50	
L 5918 Frankfurt am Main Ost	W+RW	1990	7, -		
L 5916 Frankfurt am Main West	N	1989	75,5 × 48,5	6,50	
L 5918 Frankfurt am Main Ost	W+RW	1990	7, -		

- *) Erläuterung der Ausgabearten
 V Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
 N Normalausgabe
 Nw Normalausgabe mit Waldflächen
 Sch Schummerungsausgabe
 W+RW Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen

B. Sonstige Veröffentlichungen:

5 Luftbilder 1 : 10 000, 4fbg.

je Stück
10,— DM

4622/5 3284

4622/5 3288

4623/5 3688

4623/5 3684

4622/5 2880

Luftbild Wiesbaden, 1fbg.

Informationsschrift des HMWT:

Neuausgabe: „Das Landesvermessungs-
und Katasterwerk in Hessen“

kostenlos

kostenlos

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirks vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 4. Februar 1991

Hessisches Landesvermessungsamt

— Kartenvertrieb —

K 5422 B — LA 312

StAnz. 9/1991 S. 655

249

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einrichtung von Fortbildungslehrgängen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband;

hier: Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen I

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. September 1987 (StAnz. S. 2112)

Von staatlichen und kommunalen Verwaltungen wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen I zu erweitern. Diesem Wunsch wird durch die nachfolgend aufgeführte Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen I entsprochen.

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zu den Fortbildungslehrgängen I können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden.
2. Des weiteren können auch Beschäftigte zu den Lehrgängen zugelassen werden, die mindestens vier Jahre bei einem Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind oder tätig gewesen sind und Aufgaben von Angestellten in der Verwaltung wahrgenommen haben oder seit dem Zeitpunkt des Lehrgangsbegins wahrnehmen.

Anmerkungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang:

1. Die Lehrgänge werden an einem oder zwei Unterrichtstagen wöchentlich eingerichtet. Die Dauer des Lehrgangs soll zwei Jahre nicht überschreiten.
2. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind dem zuständigen Verwaltungsseminar zuzusenden. In den Anmeldungen ist anzugeben, welche Tätigkeiten der/die Angestellte oder sonstige Beschäftigte zur Zeit verrichtet (Sachbearbeitertätigkeiten, Hilfstätigkeiten etc.) und in welcher Vergütungs- oder Lohngruppe der/die Angestellte oder sonstige Beschäftigte zum Zeitpunkt der Anmeldung eingestuft ist.

Anmerkungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

1. Die Fortbildungslehrgänge I schließen mit einer Prüfung ab. Diese Prüfung wird nach den Bestimmungen der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178), geändert am 12. Juli 1989 (StAnz. S. 1442) und den Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für Fortbildungsprüfungen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung vom 7. Januar 1991 (StAnz. S. 114) durchgeführt.
2. Die Fortbildungslehrgänge I eignen sich darüber hinaus zur Prüfungsvorbereitung auf die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“. Lehrgangsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 oder 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrgangs die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ablegen. Die Durchführung der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ richtet sich nach der vom Landespersonalamt Hessen erlassenen Prüfungsordnung vom 12. Juni 1989 (StAnz. S. 1506, 1758), zuletzt geändert am 7. Januar 1991 (StAnz. S. 115).

3. Die Zulassung zu der Fortbildungsprüfung I bzw. der Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ist bei dem Landespersonalamt Hessen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst zu Beginn der Fortbildungslehrgänge I zu beantragen. Die Anmeldevordrucke zu den Prüfungen sind beim Landespersonalamt Hessen, Postfach 39 29, 6200 Wiesbaden, erhältlich.
4. Die Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung I bzw. Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ wird vom Landespersonalamt Hessen dem/der Prüfungsbewerber/in, der Beschäftigungsbehörde und dem zuständigen Verwaltungsseminar, an dem der Fortbildungslehrgang I durchgeführt wurde, schriftlich mitgeteilt.

Der Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Fortbildungslehrgängen I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung haben der beim Landespersonalamt Hessen errichtete Berufsbildungsausschuß und das Landespersonalamt Hessen zugestimmt.

Die Nummer I meines Rundschreibens vom 28. September 1987 (StAnz. S. 2112) hebe ich hiermit auf.

Darmstadt, 12. Februar 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband

Der Schulleiter

StAnz. 9/1991 S. 656

250

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Zu den folgenden neu terminierten Fortbildungsseminaren beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 90-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, sind noch schriftliche Anmeldungen möglich:

- FS 240 Finanzbuchhaltung — Grundseminar —
19., 22., 26., 29. April und 3. Mai 1991
- FS 322 Das Neue HSOG
16., 23. und 29. Mai 1991
- FS 617 Ausgewählte Probleme des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts
4., 11., 18., 25. November und 2. Dezember 1991
- FS 880 Französisch in der Verwaltung — Alltags-Französisch —
21., 22., 23., 24. und 25. Oktober 1991
- FS 881 Französisch in der Verwaltung — Am Arbeitsplatz —
21., 22., 23., 24. und 25. Oktober 1991
- FS 882 Le Français de l'administration — Avancé —
21., 22., 23., 24. und 25. Oktober 1991

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bucerus oder Frau Schneider (Tel. 0 69 / 7 89 20 83).

Frankfurt am Main, 13. Februar 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband

Verwaltungsseminar

StAnz. 9/1991 S. 656

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommunales Parteien- und Fraktionenrecht. Verfassungsrechtliche Determinanten und ausgewählte Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit sowie Fragen der Finanzierung. Von Hubert Meyer. 1990, 512 S., brosch., 98,— DM (Kommunalrecht – Kommunalverwaltung, Bd. 6). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2114-8

Ziel des Buches ist es nicht, „ein abgeschlossenes System des kommunalen Parteien- und Fraktionenrechts vorzulegen“. Dies erklärt der Autor in der Einleitung. Es wäre wohl ohnehin ein kaum zu leistendes Unterfangen, wenn man einem solchen Anspruch gerecht werden wollte.

Vielmehr erörtert der Verfasser ausgewählte Probleme und Fragen aus dem kommunalen Bereich, die in Rechtsprechung und Schrifttum häufig kontrovers diskutiert werden. So z. B. Fragen zum Status von Fraktionen und seiner Mitglieder, zu Fraktionsdisziplin und Fraktionszwang; oder zu der weitgehend noch ungelösten Problematik, wie und von wem die Fraktionsarbeit zu finanzieren ist, auf die der Verfasser ausführlich eingeht und zu der er lesenswerte Denkanstöße gibt. Der Stellung der Parteien in den „Kommunalparlamenten“, ihren Rechten und Pflichten, wird ebenfalls breiter Raum gewidmet. Dabei bricht der Verfasser — zu Recht — eine Lanze für die Wählergemeinschaften, denen der Gesetzgeber in vielen Bereichen nicht die gleichen Chancen einräumt wie den (etablierten) Parteien, überhaupt ist der Grundsatz der Chancengleichheit für den Autor von zentraler Bedeutung und von besonderem Gewicht.

Die Palette der erörterten partei- und kommunalrechtlichen Fragen reicht weit. Die Auswahl zeugt darüber hinaus von einem guten Gespür für Aktualität. Der Verfasser setzt sich dabei teilweise recht kritisch mit den kommunalrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern wie auch mit verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auseinander, wobei es nicht schwer fällt, seine Argumentation nachzuvollziehen. Erwähnenswert ist zudem die umfassende, ja vollständige Wiedergabe von Rechtsprechung und Schrifttum.

Positiv und hilfreich ist sicherlich auch die Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse in Thesenform am Ende der Untersuchung. Sie runden eine Darstellung ab, die an Gründlichkeit keine Wünsche offen läßt und sowohl dem Kommunalwissenschaftler als auch dem Praktiker wertvolle Informationen und Anregungen vermittelt.

Regierungsdirektor Dr. Werner Neusel

Werberecht der steuerberatenden Berufe. Von Dr. Gerhard Ring. 1. Aufl., 1990, 328 S., kart., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2026-5

Der Verfasser ist in der Vergangenheit bereits mit Veröffentlichungen zum Wettbewerbsrecht der freien Berufe, zum Bürgerlichen Recht, dem Wettbewerbsrecht generell sowie dem Ständerecht und Werberecht der Rechtsanwälte einem interessierten Personenkreis bekannt geworden. Bei der Befassung mit dieser ausgewählten Rechtsmaterie kommt ihm seine mehrjährige Tätigkeit als Lehrbeauftragter für Wettbewerbs-, Verbraucherschutz- und Kartellrecht an der Universität Trier zugute.

Das vorliegende Werk erfährt eine zusätzliche Aktualität durch die „Öffnung des Steuerberatungsmarktes“ in den neuen Bundesländern und die Einführung des Steuerberatungsgesetzes in diesem Gebiet seit dem 1. Januar 1991. Dadurch lautet die zentrale Frage nicht nur für Berufsanfänger, sondern auch für die bisher ausschließlich in den alten Bundesländern tätigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe: Wie können Mandanten gewonnen und an die eigene Praxis gebunden werden? Bei der Anbahnung geschäftlicher Beziehungen ist häufig unklar, welche Werbeverhaltensweisen zulässig sind. Dabei besteht nicht nur die Gefahr, Werberecht aus Unkenntnis zu übertreten, sondern auch auf zulässige Formen der Werbung zum eigenen Nachteil zu verzichten. Der Verfasser hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, für mehr Sicherheit und Transparenz auf diesem Gebiet zu sorgen, indem er die umfangreiche Kasuistik der Werbebeschränkungen

in verständlicher und übersichtlicher Weise dargestellt hat. Ein umfangreiches Paragrafen- sowie ein Stichwortregister, die auf die entsprechenden Randnummern im Text verweisen, führen den Leser schnell zur gesuchten Problematik.

Der Band ist in acht Abschnitte mit zahlreichen Unterabschnitten gegliedert, die sich nicht nur mit dem Werberecht im engeren Sinne befassen, sondern darüber hinaus Bereiche des Steuerberatungsrechts in die Betrachtung einbeziehen, die zum Verständnis des meist als Beschränkung angesehenen Werbeverbotes beitragen. In den ersten drei Abschnitten werden das berufsstandesrechtliche Werbeverbot der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie die Werbung von Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereinen behandelt. Der vierte Abschnitt ist der Verfassungsmäßigkeit des Werbeverbotes der steuerberatenden Berufe im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 gewidmet. Die weiteren Abschnitte befassen sich mit dem Begriff sowie einer äußerst umfangreichen, aber dennoch übersichtlich gegliederten, Betrachtung werberelevanter Verhaltensweisen, die die in der Praxis interessierenden Fragen erschöpfend beantworten und letztlich werden Fragen der Gemeinschaftswerbung von Steuerberaterkammern (Verbänden) für ihre Mitglieder erörtert.

Die vorliegende Schrift will dem Praktiker wie überhaupt dem an Fragen des Werberechts der steuerberatenden Berufe interessierten Personenkreis in den Aufsichtsorganen von Nutzen sein. Das Werk kann für sich in Anspruch nehmen, eine herausragende Stütze bei der Bewältigung berufsstandesrechtlicher Fragen zu sein.

Regierungsdirektor Rudolf Seibert

Der Unrechts-Staat III: Franz Schlegelberger. Von Eli Nathans. 1990, 86 S., kart., 18,— DM (Sonderheft der Redaktion Kritische Justiz, Hrsg.). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2042-7

Der Verfasser versucht, am Beispiel der Person von Franz Schlegelberger nachzuweisen, daß viele Opportunisten, Ehrgeizlinge und egozentrische Akademiker, insbesondere Juristen, das verbrecherische NS-Gewaltregime bis zum Ende tatkräftig unterstützten.

Schlegelberger war der Prototyp eines führenden Beamten (von 1933—1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium), der Hitlers Machtübernahme freudig begrüßt hatte. Schlegelberger wurde nach 1945 von einem Militärgerichtshof wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Richter nannten ihn eine tragische Figur. Sie glaubten, daß er das Böse, das er tat, verabscheute, jedoch habe er seinen Intellekt für ein Linsengericht an Hitler verkauft. Bereits 1950 wurde Schlegelberger aus dem Gefängnis entlassen, 1960 erhält er durch Gerichtsbeschluß eine Pension. Im Jahre 1970 starb er im Alter von 94 Jahren.

Seine Verteidigung lief darauf hinaus, er sei als amtierender Justizminister nur geblieben, um Schlimmeres zu verhüten, um gefährlicheren Kollegen den Weg zu versperren. Manche Kollegen wie Radbruch scheinen ihm sogar geglaubt zu haben.

Unter Auswertung von umfangreichem Quellenmaterial ist es dem Verfasser gelungen, die Frage zu beantworten, warum der „hochgebildete“ und „ungewöhnlich intelligente“ Schlegelberger dem Unrechts-Staat diene. Die Gründe liegen im wesentlichen schon in seiner rechtskonservativen Einstellung bzw. Erziehung. Der Rechtspositivist meinte, durch Kritik an Formalien den Nationalsozialismus steuern zu können. Diesem großen Irrtum fielen zahlreiche „Deutsch-Nationale“ anheim. Schlegelberger war ein „nützlicher Idiot“ für das NS-Gewaltregime. Seine Verachtung der Weimarer Republik teilte er mit der Mehrheit der deutschen Beamtenschaft.

Diese Darstellung eignet sich vorzüglich für die politische Bildungsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst.

Ministerialrat Dr. H.-Joachim Schwagerl

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 4. März 1991

Nr. 9

Gerichtsangelegenheiten

726

37 E 8 a — 2/90: Der Firma **Intrum International GmbH**, Pallaswiesenstraße 174, 6100 Darmstadt, wurde die Erlaubnis gemäß Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Der Geschäftssitz ist Darmstadt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den Geschäftsführer Ralf Tilkowski, Schäferstraße 63, 4690 Herne 1.

6100 Darmstadt, 14. 2. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

727

371 a E — 1.1892 — Erlaubnisurkunde: Herrn **Frederick Bartelsmeyer**, geboren am 23. 8. 1957 in East St. Louis, Illinois, USA, wohnhaft in Kurhessenstraße 94, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

728

GR 658 — Neueintragung — 21. 1. 1991: Eheleute Norbert Detlef Ernst Schwartz und Birgit Brita Dagmar Schwartz geb. Scheibe, beide 6204 Taunusstein-Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 18. 1. 1991

Amtsgericht

729

GR 407 — Veränderung — 21. 1. 1991: Eheleute Kaufmann Gerhard Hocke und kaufmännische Angestellte Lotte Elisabeth, geb. Kommeter, beide Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 18. 1. 1991

Amtsgericht

730

6 GR 888 — Neueintragung — 11. 2. 1991: Engelhardt, Klaus, und Engelhardt, Simone, geb. Gress, beide wohnhaft Kirchgasse 1, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 23. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 14. 2. 1991

Amtsgericht

731

GR 405 — Neueintragung — 13. 2. 1991: Eheleute Wolfgang Fritz Georg Grund, Elektromeister, geboren 7. August 1952 und Karin Katharina Grund geb. Hartmann, kaufmännische Angestellte, geboren 25. September 1955, Nibelungenstraße 8, 6149 Graselbach 3. Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 14. 2. 1991

Amtsgericht

732

8 GR 1401 — Neueintragung — 7. 2. 1991: Eheleute Kaufmann Peter Ott, geboren am 23. 11. 1948 und Sekretärin Inge Susanne Ott geb. Korz, geboren am 9. 5. 1964, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 8. 2. 1991

Amtsgericht

733

8 GR 1402 — Neueintragung — 7. 2. 1991: Eheleute Steven Padar, geboren am 15. 1. 1922 und Gerda Marie-Luise Padar geb. Wenzel, geboren am 10. 1. 1942, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 5. Dezember 1990 ist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 8. 2. 1991

Amtsgericht

734

8 GR 1403 — Neueintragung — 7. 2. 1991: Eheleute Manuel Nick, geboren am 7. 1. 1959 und Beate Nick geb. Christ, geboren 3. 6. 1961, beide wohnhaft in Königstein-Falckenstein. In der notariellen Urkunde vom 14. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 8. 2. 1991

Amtsgericht

735

5 GR 440 — Neueintragung — 12. 2. 1991: Die Eheleute Karl Horst Hornef und Gabriele Lameli-Hornef geb. Lameli, wohnhaft in Siegfriedstraße 15, 6840 Lampertheim-Hofheim, haben durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1990 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1991

Amtsgericht

736

5 GR 441 — Neueintragung — 12. 2. 1991: Die Eheleute Wolfgang Herbert Schmidt und Iris Margot Schmidt geborene Müller, beide wohnhaft in Berliner Ring 8, 6806 Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1989 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1991

Amtsgericht

737

5 GR 442 — Neueintragung — 12. 2. 1991: Die Eheleute Eberhard Gustav Max John und Mariza de Fatima John geborene Vieira, wohnhaft Königsberger Straße 17, 6840 Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 15. November 1989 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1991

Amtsgericht

738

5 GR 443 — Neueintragung — 12. 2. 1991: Die Eheleute Friedrich Alexander Strubel und Christa Strubel geborene Jenser, wohnhaft Platanenweg 8, 6840 Lampertheim-Neuschloß, haben durch Ehevertrag vom 4. Juli 1990 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 12. 2. 1991

Amtsgericht

739

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5297 — 8. 2. 1991: Eheleute Winfried Mann und Marion Mann geb. Schubert, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5298 — 12. 2. 1991: Eheleute Walter Beetz und Brigitte Beetz geb. Mangelmann, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5299 — 12. 2. 1991: Eheleute Günter Weidenmüller geb. Döpp, und Gudrun Weidenmüller, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 12. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 5

740

GR 1203 — 24. 1. 1991: Eheleute Arnold Förster, geboren 7. 5. 1943, und Heidi Förster geb. Rein, geboren 23. 12. 1949, wohnhaft Pfaffenrain 17, 6336 Solms-Burgsolms. Durch notariellen Vertrag des Notars Wör-

ner in Wetzlar vom 18. Dezember 1990 — Urkundenrolle Nr. W 413/1990 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 1. 1991 Amtsgericht

Vereinsregister

741

VR 542 — Neueintragung — 8. 2. 1991: Förderverein der Sozialstation Romrod, Romrod.

6320 Alsfeld, 9. 2. 1991 Amtsgericht

742

VR 395 — Neueintragung — 12. 2. 1991: Reit- und Voltigierverein im Weedgarten, Karben-Burggräfenrode.

6368 Bad Vilbel, 12. 2. 1991 Amtsgericht

743

VR 782 — Neueintragung — 15. 2. 1991: Taifun Wölfersheim, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 15. 2. 1991
Amtsgericht

744

VR 142 — Neueintragung — 7. 1. 1991: Fließ'ner Carnevals-Verein, 6403 Fliesen.

6400 Fulda, 11. 2. 1991
Amtsgericht, Zweigstelle Neuhof

745

5 VR 1023 — Neueintragung — 15. 2. 1991: Tennisclub 1990 Hofbieber in Hofbieber.

6400 Fulda, 15. 2. 1991 Amtsgericht

746

VR 471 — Neueintragung — 18. 2. 1991: Kanu-Club Herborn, Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 18. 2. 1991 Amtsgericht

747

VR 441 — Neueintragung — 18. 2. 1991: Dorftheater Kettenschwalbach, Hünstetten-Kettenschwalbach.

6270 Idstein, 19. 2. 1991 Amtsgericht

748

VR 395 — Neueintragung — 6. 2. 1991: Kurhessischer Madrigalchor Kirchhain, Sitz: 3575 Kirchhain.

3575 Kirchhain, 15. 2. 1991 Amtsgericht

749

VR 345 — Neueintragung — 4. 2. 1991: IG Kaufladen e. V., Sitz: 6407 Schlitz.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 2. 1991
Amtsgericht

750

7 VR 678 — Neueintragung — 18. 2. 1991: Atzelbombers Oberselters, Sitz: Bad Camberg-Oberselters.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 2. 1991
Amtsgericht

751

VR 1458 — Neueintragung — 14. 2. 1991: Gesundheitszentrum, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche – Konkurse

752

1 N 9/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Wilhelm Herrmann GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft Friedrich Wilhelm Herrmann Geschäftsführungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Hedwig Uhlenhaut, Dögelmühle, 6367 Karben 1, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütungen der Ausschlußmitglieder sind auf je 8 000,— DM, ihre Auslagen auf je 600,— DM inkl. 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 23. 1. 1991 Amtsgericht

753

81 N 417/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des im April 1989 in Jugoslawien verstorbenen Herrn Reinhold Pruner, in 6000 Frankfurt am Main, Kirchhainer Straße 51, wohnhaft gewesen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

754

81 N 37/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Extratour GmbH, Berger Straße 17, 6000 Frankfurt am Main 1, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1991
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

755

81 N 388/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ATV Autoteile Vertriebsgesellschaft mbH, Nassastraße 20, 6238 Hofheim-Wallau, vertreten durch den Geschäftsführer Franz-Ferdinand Becker, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. April 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Geb. D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung 285 000,— DM,
b) Auslagen 2 907,— DM,
— jeweils einschließlich Steuer —.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

756

N 18/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DC-Textilpflege, Inhaber Jürgen Seeliger, Färbergasse 6 a, 6360 Friedberg (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschlußmitglieder sind auf 90,— DM, ihre Vergütung ist auf —,— DM festgesetzt.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 2. 1991
Amtsgericht

757

N 31/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meub GmbH, Rathausstraße 10, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Roth, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens man-

gels Masse gemäß § 204 KO und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf

Donnerstag, den 21. März 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 17, vor dem Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, bestimmt.

6460 Gelnhausen, 7. 2. 1991 Amtsgericht

758

65 N 121/90, 1/91, 3/91, 6/91 und 10/91: In den Konkursöffnungsverfahren betreffend die Festzeltbetriebe Rudolph GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Willi Hermann Rudolph und Edelgard Christa Rudolph, Buttlarstraße 6, 3500 Kassel, haben alle fünf Gläubiger ihren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zurückgenommen.

Die durch Beschluß vom 22. Januar 1991 angeordnete Sequestration wird daher ebenso aufgehoben wie das gleichzeitig verfügte Veräußerungsverbot.

3500 Kassel, 11. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 65

759

65 N 111/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bau- und Lufttechnik 18017, Gesellschaft für Lüftungsanlagen im Wohnbau mbH & Co. KG, vertreten durch die Gesellschaft für Lüftungsanlagen im Wohnbau mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Günter Horch und Rosemarie Horch-Rüppel, Ihringshäuser Straße 105, 3500 Kassel, HRA 8295, AG Kassel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 27. März 1991, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 8. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 65

760

5 N 19/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Richard Ried, Inhaber der Firma Ludwig Ried und Sohn, Wiesenberg 7, 3572 Amöneburg-Roßdorf, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 881,89 DM, seine Auslagen sind auf 1 500,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 18. 2. 1991 Amtsgericht

761

N 9/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Auto-Gawenda GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Gawenda, jetzt Holbeinweg 14, 6054 Rodgau 1, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, 11. März 1991, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, Erdgeschoß.

Tagesordnung:

1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen;
2. Zustimmung zu einem Vergleich.

6453 Seligenstadt, 14. 2. 1991 Amtsgericht

762

62 N 8/91: Über das Vermögen der Firma Genc Bauunternehmen GmbH, Schmalweg 50, W-6503 Mainz-Kastel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Genc, wird heute, 11. Februar 1991, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Adolf Topp, Kaiser-Friedrich-Ring 53, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 25. März 1991.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. April 1991, 10.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), Amtsgericht.

6200 Wiesbaden, 11. 2. 1991 **Amtsgericht**

763

62 VN 1/91, 62 N 26/91: In dem Vergleichsverfahren betreffend **Johannes Bleker, Inhaber der Firma Landhandel Bleker, Igstader Straße 36, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, wird der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses **verworfen**.

Zugleich wird heute, 13. Februar 1991, 10.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 10. April 1991.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 22. April 1991, 9.30 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), Amtsgericht.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1991 **Amtsgericht**

764

62 N 17/90: In dem Konkursverfahren, AZ.: 62 N 17/90, Amtsgericht Wiesbaden, steht Schlußtermin am 15. April 1991, um 14.00 Uhr, Saal 412, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 402 870,71 DM ist die Konkursmasse in Höhe von zirka 9 493,88 DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 18. 2. 1991

Der Konkursverwalter
R. Paule
Rechtsanwalt

765

62 N 140/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Promotec Meß- und Prüftechnik GmbH, vormals Wiesbadener Straße 89—91, 6503 Mainz-Kastel**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind zirka 478 500,— DM.

Zu berücksichtigen sind alle bevorrechtigten Forderungen mit einer Quote von 100%. Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen der Rangklasse 6 wird eine Quote von 53% entfallen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden zum Aktenzeichen 62 N 140/88 zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 19. 2. 1991

Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt

766

62 N 140/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Promotec Meß- und Prüftechnik GmbH, Wiesbadener Straße 89—91, 6503 Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Karl Heinz Jürß, ebenda**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Donnerstag, den 11. April 1991, 14.00 Uhr, Zimmer 412, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude, Moritzstraße 5.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei

der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen wird auf 89 322,69 DM (Neunundachtzigtausenddreihundertzweiundzwanzig 69/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

767

62 N 17/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Everyware Computers Mikrocomputer Vertriebs GmbH, Blücherstraße 20, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

15. April 1991, 14.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zusätzlich 7% Mehrwertsteuer auf 5 100,— DM (fünftausendeinhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 55,60 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 12. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

768

62 N 25/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Anna Margaretha Maria Becker, Rudolf-Dyckerhoff-Straße 30, 6200 Wiesbaden-Biebrich**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 22. April 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zusätzlich 7% Mehrwertsteuer auf 14 200,— DM (vierzehntausendzweihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 46,80 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 14. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

769

62 N 28/91: Konkursantragsverfahren betreffend **OnLine, Informatik + Kommunikation Vertriebsgesellschaft mbH, Dreierrenstein 6 a, 6200 Wiesbaden-Auringen**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Seip**.

Der Schuldnerin ist am 15. Februar 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 2. 1991 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der

Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

770

6 K 14/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im

a) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2546,

1/166 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/31, Gebäude- und Freifläche, An der Leimenkaut, Größe 31,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Pkw-Einstellplatz;

b) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2551,

1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Pkw-Einstellplatz;

c) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2552,

1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Pkw-Einstellplatz;

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1991, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude

Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1987 und 3. 4. 1987 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Freiherr v. Dungen Bauland GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Anlage 14, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

je 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 1. 1991

Amtsgericht

771

61 K 48/90: Der im Teileigentumsgrundbuch von Seeheim, Band 188, Blatt 6541, eingetragene 1 720/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 521/2, Hof- und Gebäudelfläche, Am Grundweg 22, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Garage;

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kogel, Seeheim.

Der Wert des Grundstücksmitteigentums verbunden mit dem Sondereigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1991 Amtsgericht

772

61 K 47/90: Der im Teileigentumsgrundbuch von Seeheim, Band 188, Blatt 6540, eingetragene 1 720/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 521/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Grundweg 22, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Garage;

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kogel, Seeheim.

Der Wert des Teileigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1991 Amtsgericht

773

61 K 48/88: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 5, Flurstück 124, Grünland, Brandauer Weg, Größe 12,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler, Modautal 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 2. 1991 Amtsgericht

774

61 K 98/89: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 36, Blatt 1525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 545/1, Ackerland (teilw. Obstb.), Der Bellengarten, Größe 201,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Herbert Feick, Pfungstadt-Eschollbrücken,

b) Thomas Werner Feick, Pfungstadt-Eschollbrücken,

c) Kerstin Gabriele Feick, Pfungstadt-Eschollbrücken, — je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 2. 1991 Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

775

61 K 52/90: Der im WE-Grundbuch von Eschollbrücken, Band 42, Blatt 1712, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1, 108/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Nr. 125/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Römer 1, 3, Größe 7,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. III;

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Ernst Herbert Feick in Pfungstadt.

Der Wert des WE-Anteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1991 Amtsgericht

776

8 K 3/90: Das im Grundbuch von Sechshelden, Band 34, Blatt 1315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Flurstück 93/5, Hof- und Gebäudefläche, Dillstraße, Größe 1,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1990 und 7. 3. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Künstling, Willi, Dillstraße 25, 6342 Haiger-Sechshelden,

b) Künstling, Michaela, geb. Krause, Dillstraße 25, 6342 Haiger-Sechshelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Flurstück 93/5 auf 158 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 2. 1991 Amtsgericht

Teil 1 soeben

erschienen

Das

Autorenteam

**Adelheid
Harthun-Kindl**

*Präsidentin
des Landessozialgerichts,
Berlin*

Dr. Wolfgang Fichte

*Richter am
Landessozialgericht, Celle
(früher SG Berlin)*

Günter Hennies

*Vizepräsident des
Landessozialgerichts a.D.,
Berlin*

Prof. Dr. Kurt Maier

*Erster Direktor der
Landesversicherungsanstalt
Braunschweig
(früher BfA, Berlin)*

Klaus-Peter Wagner

*Präsident
des Sozialgerichts, Berlin*

*sowie ein
Expertenteam
der BfA, Berlin*

Der bewährte Großkommentar „Koch/Hartmann, SGB/AVG“ bringt den

BERLINER KOMMENTAR

Renten-Reformgesetz 1992

– RRG 92 –

in Loseblattfolge als Sonderband, ISBN 3-87202-043-9.

Das neue Werk enthält neben dem Gesetzestext und der amtlichen Begründung sowohl eine Synopse RRG/AVG als auch zu jeder Vorschrift erläuternde, insbesondere die Unterschiede zum alten Recht aufzeigende, Hinweise, die dem Benutzer einen ersten, umfassenden Überblick über die neue Gesetzesmaterie verschaffen.

- Grundwerk in zwei Teillieferungen, im Spezialordner
- 1. Grundwerkslieferung ca. 600 Seiten, DM 124,- (inkl. Ordner)
- 2. Grundwerkslieferung ca. 400 Seiten, DM 66,-
- Nach Erscheinen der Teillieferungen ist das Werk zum Komplettpreis von DM 196,- erhältlich.

Wichtig:

Die Bezieher des „Koch/Hartmann“ erhalten den Kommentar zum RRG 92 im Rahmen ihres Abonnements zu den vorstehenden Sonderkonditionen.

ENGEL-VERLAG

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42

777

2 K 14/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenfeld, Band 36, Blatt 1054,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenfeld, Flur 11, Flurstück 25/1, Bauplatz (jetzt bebaut), Erlensstraße 11, Größe 13,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Paulick in Allendorf (Eder)-Battenfeld und

Lydia Paulick geb. Süssel, in Taunusstein 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

366 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 1. 1991

Amtsgericht

778

2 K 46/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laisa, Band 41, Blatt 1317,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Laisa, Flur 11, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Biedenkopfer Straße 1, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Laisa, Flur 11, Flurstück 34/5, Gebäude- und Freifläche, Biedenkopfer Straße 1, Größe 11,67 Ar,

Flur 11, Flurstück 34/6, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, Größe 0,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Hellmuth Koppenhöfer und Elke Koppenhöfer geb. Schmidt, beide in Battenfeld-Laisa, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 440,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 1. 1991

Amtsgericht

779

2 K 42/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 11, Blatt 296,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 33, Größe 9,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Karl Heinel und

Käthe Christa Heinel geb. Henze, beide wohnhaft in Burgwald-Industrie-Ofen, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 1. 1991

Amtsgericht

780

84 K 81/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 267, Blatt 8579, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 5,709/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI Nr. 10 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 8570 bis 8741);

soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Salih Gencler, Cinnah Cad 102, 06690 Cankaya/Ankara (Türkei).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

781

84 K 141/90: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 116, Blatt 3779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 15, Flurstück 44/1, Gartenland, Am Laufgraben (seit 1972/73 bebaut), Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Karl Riemer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

782

84 K 111/90: Das im Grundbuch-Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 168, Blatt 5377, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 42,301/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 46, Flur 9, Flurstück 307/4, Gebäude- und Freifläche, Sigmund-Freud-Straße 103—107, Größe 166,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. B 41 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5271—5376, 5378 bis 5685) sowie teilweise in der Veräußerung;

und das im Grundbuch-Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 177, Blatt 5656, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 6,535/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main 46, Flur 9, Flurstück 307/4, Gebäude- und Freifläche, Sigmund-Freud-Straße 103—107, Größe 166,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. D 131 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5271—5655, 5657—5685) sowie teilweise in der Veräußerung;

sollen am Mittwoch, dem 5. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans-Jürgen Schnierer, 8050 Freising.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Wohnungseigentum auf 235 600,— DM,

Teileigentum auf 16 000,— DM,

insgesamt auf 251 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

783

84 K 118/90: Das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 140, Blatt 4777, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 6,225/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 38, Flur 43, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiener Straße 42—46, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Aufteilungsplan mit Nr. 300 A bezeichneten Schwimmbad, Dusch- und Umkleidekabinen für Damen und Herren mit WC und der Sauna mit Tauchbecken und WCs und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4280—4315) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie teilweise in der Veräußerung;

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Frede Weiskopf KG, Wiener Straße 44—46, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

784

84 K 85/90: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1929, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt

1930—1937) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,
soll am Dienstag, dem 9. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 84

785

84 K 148/90: Das im Grundbuch-Bezirk Lorsbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 57, Blatt 1611, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsbach, Flur 15, Flurstück 32, Laubwald, Stephanswiese, Größe 10,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 180,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 84

786

K 17/89: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 67, Blatt 2955, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurstück 175/11, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Brandenburger Straße 13, Größe 30,13 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elmar Faupel, Fritzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück auf

665 000,— DM,

die Einrichtungsgegenstände auf

61 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 11. 2. 1991
Amtsgericht

787

K 18/90: Das im Grundbuch von Gettenbach, Band 8, Blatt 228, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gettenbach, Flur 1, Flurstück 135/11, Gebäude- und Freifläche, Goldgipfel 24, Größe 7,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartlieb Wolfgang Koch und

Marianne Koch in Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 2. 1991
Amtsgericht

788

42 K 89/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 76, Blatt 3147,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 389/1, Gebäude- und Freifläche, Lippe 37, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 389/2, Gebäude- und Freifläche, Lippe 37, Größe 1,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1991, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Florian Weixelbaumer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

228 725,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

184 462,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 2. 1991
Amtsgericht

789

24 K 40/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trebur, Band 135, Blatt 5144, BV,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 34, Landwirtschaftsfläche, Die Säukaute, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb 23, Tannenhof, Größe 212,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Nr. 59, Landwirtschaftsfläche, Am Heneswiesengraben, Größe 14,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. April 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Scherer, Winfried,

2) Scherer, Gisela, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert für

Flur 25, Nr. 57

1 370 000,— DM,

Flur 25, Nr. 34

3 500,— DM,

Flur 25, Nr. 59

9 000,— DM,

Flurstücke 57, 34, 59,

zusammen

1 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 2. 1991
Amtsgericht

790

5 K 39/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 46, Blatt 1581,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 3, Größe 9,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 329, Freifläche, Waldstraße 3, Größe 5,65 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verena Straatmann geb. Nagel, Hauptstraße 5, 6223 Lorch-Espenschied.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 315 auf

285 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 329 auf

11 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 2. 1991
Amtsgericht

791

42 K 103/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 85, Blatt 3251, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 170/1, Geringstland und Lagerplatz, vorm Erlenbusch, Größen 4,60 Ar und 2,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nufallee 17, 6450 Hanau am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Heilmann, 6458 Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 42

792

42 K 102/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 140, Blatt 4810, BV,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 1, Flurstück 606/178, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 19, Größe 5,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchköbel, Flur 1, Flurstück 607/179, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 19, Größe 0,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nufallee 17, 6450 Hanau am Main, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Greinemann, Vera,

b) Walter, Claudia,

c) Ludewig, Renate, — zu je einem Drittel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

339 860,— DM,

lfd. Nr. 2 auf

10 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 2. 1991
Amtsgericht, Abt. 42

793

42 K 131/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 75, Blatt 2556, BV,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 20, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, In den Borngärten 15, Größe 7,84 Ar,

(Wohnhaus mit Anbau, Hintergebäude, Garage);

soll am Dienstag, dem 30. April 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nufallee 17, 6450 Hanau am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ohl, Heinrich,

b) Ohl, Maria, geb. Keim, beide in Nidderau 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 42

794

K 11/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstück 48/3, Grünland, die Ortswiese, Größe 74,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1991, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

17 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

795

K 10/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Lützelwig, Flur 4, Flurstück 146/1, Landwirtschaftsfläche, Bergacker, Größe 88,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

797

K 6/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lützelwig, Flur 2, Flurstück 67/1, Landwirtschaftsfläche, Am Lochacker, Größe 89,46 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1991, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

23 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

798

K 7/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lützelwig, Flur 2, Flurstück 66/2, Ackerland, am Lochacker, Größe 47,84 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

12 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

799

K 4/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lützelwig, Flur 1, Flurstück 18, Ackerland, am Hainstrauch, Größe 95,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

800

K 5/90: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lützelwig, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland, am Cassdorfer Wege, Größe 106,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

801

K 17/89: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lützelwig, Band 7, Blatt 115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lützelwig, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, am Batzenberg, Größe 85,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Landwirt und Verwaltungsangestellter Erich Trieschmann und

b) dessen Ehefrau Renate, geb. Fischer, in Homberg-Lützelwig — in allgemeiner Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 11. 2. 1991 Amtsgericht

802

64 K 188/90: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 85, Blatt 2458, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, 172/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 655/4, Verkehrsfläche, Obervellmarsche Straße, Größe 1,38 Ar,

Flurstück 658/2, Gebäude- und Freifläche, Mainstraße 2—8, und Brüder-Grimm-Straße 15—21, Größe 96,62 Ar,

Flurstück 682/3, Verkehrsfläche, Brüder-Grimm-Straße, Größe 3,35 Ar,

Flurstück 704/1, Verkehrsfläche, Staufenbergstraße, Größe 0,09 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung, Haus F, Nr. 37 des Aufteilungsplanes (EG links, Mainweg 6);

der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2422 bis 2481) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 28. März 1974;

mit Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie sowie 2. Grades in Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung durch Grundpfandrechtsgläubiger oder durch Konkursverwalter, Zustimmung ersetzbar durch Eigentümerversammlung mit zwei Drittel Mehrheit;

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 16. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Paul in Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

161 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

803

64 K 185/90: Die im Grundbuch von Nordshausen, Band 65, Blatt 1836, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nordshausen, Flur 4, Flurstück 27/2, Verkehrsfläche, Am unteren Krümmershof, Größe 1,04 Ar,

Flur 5, Flurstück 3/9, Gebäude- und Freifläche, Am unteren Krümmershof 2, Größe 5,10 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Mai 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Viereck, Hans-Jürgen, geboren 7. 5. 1948,

b) Viereck, Christa, geb. Siebert, geboren 25. 10. 1944, beide Zierenberg, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

804

9 K 19/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 68, Blatt 2319,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhain, Flur 30, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Akazienweg 28, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuenhain, Flur 30, Flurstück 136, Bauplatz, Am Honigbirnbaum, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuenhain, Flur 30, Flurstück 113/1, Bauplatz, Akazienweg, Größe 0,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Mai 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Reinhard Sprenger, Bochum, und Elke Sprenger geb. Thiel, Bad Soden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 (Wohnhaus) auf 605 000,— DM,
lfd. Nr. 4 (Bauplatz) auf 284 000,— DM,
lfd. Nr. 5 (Garage) auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

805

9 K 32/90: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 76, Blatt 2343,

lfd. Nr. 1, 16/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 348/2, Bauplatz, Schillerstraße 8, Größe 6,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 (im UG), Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3 und der Terrasse (2 Zi, Kü/Bad/WC = 51,28 qm Wohnfläche);

soll am Dienstag, dem 30. April 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1990 bzw. 26. 6. 1990 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Rupprecht Alexander Gräfe, und

Ursula Gräfe, Argenthal, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 18. 2. 1991

Amtsgericht, Abt. 9

806

21 K 29/90: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 27, Blatt 926, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 3, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Oberdörfer Straße 25, Größe 1,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kaffenberger, Adam Werner,

b) Kaffenberger, Sophie Elisabetha, geb. Emig, beide in 6126 Brombachtal, — in Gütergemeinschaft zur Hälfte —,

2) Kaffenberger, Ruth, geb. Nicklas, jetzt

6148 Heppenheim, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 2. 1991 Amtsgericht

807

1 K 19/89: Die im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 71, Blatt 2796, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hungen,

Flur 4, Nr. 111/3, Hof- und Gebäudefläche,

Gießener Straße 43, Größe 24,08 Ar,

Flur 4, Nr. 111/5, Hof- und Gebäudefläche,

Gießener Straße 43, Größe 2,58 Ar,

Flur 4, Nr. 110/14, Hof- und Gebäudefläche,

Gießener Straße 43, Größe 15,14 Ar,

Flur 4, Nr. 110/15, Hof- und Gebäudefläche,

Gießener Straße 43, Größe 8,85 Ar,

es handelt sich um einen Hotel-, Gaststätten- und Fitneß-Betrieb;

sollen am Montag, dem 27. Mai 1991, 9.30

Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Schultz, Gießener Straße 37, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Nr. 110/14 und

110/15, auf 3 650 000,— DM,

Flur 4, Nr. 111/3 auf 495 000,— DM,

Flur 4, Nr. 111/5 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 2. 1991

Amtsgericht

808

7 K 12/90 (verb.: 7 K 13 und 104/90): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Freitag, dem 19. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Band 240, Blatt 8433, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichneten Wohnung — (Wert 237 000,— DM);

Eigentümer des 6,6105/1 000 Miteigentumsanteil am 21. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Klaus-Dieter Reimann,

2) Eveline Reimann geb. Becker, wohnhaft Mainzer Straße 14 c, 6054 Rodgau 2, — je zur Hälfte —

2. Band 312, Blatt 10 620, Flur 11,

lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (Wert insgesamt 17 000,— DM);

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt die Obengenannten zu je 1/322;

3. Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (Wert 600,— DM);

Miteigentümer am 4. 2. 1991 die Obengenannten zu je 6,6105/2 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1991

Amtsgericht

809

K 27/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 144, Blatt 5264, eingetragene Wohnungseigentum,

Miteigentumsanteil von 2 116/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XII. Obergeschoß rechts; beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte,

Gegenstand und Inhalt gemäß Bewilligung vom 18. November 1971;

(Wohnung Nr. 104, 1 Zi. mit Kochnische, ca. 25 qm und Garage im Parkhaus) Klammmerzusatz ohne Gewähr;

soll am Donnerstag, dem 18. April 1991, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Wittkopp, z. Z. unbekanntem Aufenthalts.

Verkehrswert 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1991 Amtsgericht

810

K 28/90: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 256, Blatt 8621, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/29, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße 68, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/82, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/123, Platz (Abstellplatz), Nahestraße, Größe 0,13 Ar,

sollen am Montag, dem 22. April 1991, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margret Dickmann, Nahestraße 68, 6054 Rodgau 3.

Verkehrswert für

lfd. Nr. 1, 410 000,— DM,
lfd. Nr. 2, 17 000,— DM,
lfd. Nr. 3, 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1991 Amtsgericht

811

K 104/89: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 30, Blatt 1435, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 1, Flurstück 1020/3, Gebäude- und Freifläche, Wessemer Straße 13, Größe 6,57 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1991, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Klein, 6453 Seligenstadt 3.

Verkehrswert 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1991 Amtsgericht

812

4 K 21/89: Die im Grundbuch von Weinbach, Band 42, Blatt 1253, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weinbach,

lfd. Nr. 6, Flur 107, Flurstück 119, Betriebsfläche, Lagerplatz, Elkerhäuser Straße, Größe 11,45 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 104, Flurstück 76/2, Betriebsfläche, Lagerplatz, Elkerhäuser Straße, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 88, Flurstück 43/6, Grünanlage Langschießstraße 10, Größe 20,14 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 107, Flurstück 125/1, Betriebsfläche, Lagerplatz, Am Steingarten, Größe 4,35 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 107, Flurstück 124, Weg, Am Steingarten, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 107, Flurstück 123/2, Betriebsfläche und Lagerplatz, Elkerhäuser Straße, Größe 10,59 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 107, Flurstück 126/1, Betriebsfläche und Lagerplatz, Am Steingarten, Größe 5,28 Ar,

sollen am Montag, dem 27. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Günther Ketter, Langschießstraße 12, 6294 Weinbach 1.

Festgesetzter Wert für

lfd. Nr. 6, auf 25 190,— DM,
lfd. Nr. 9, auf 12 168,— DM,
lfd. Nr. 13, auf 56 392,— DM,
lfd. Nr. 14, auf 7 830,— DM,
lfd. Nr. 16, auf 1 980,— DM,
lfd. Nr. 17, auf 19 242,— DM,
lfd. Nr. 18, auf 9 504,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 11. 2. 1991 Amtsgericht

813

4 K 14/90: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 79, Blatt 2312, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 13, Flurstück 54, Gebäude, Freifläche, Mischnutz, Diethäuser Straße 6, Größe 6,06 Ar,

soll am Montag, dem 13. Mai 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Skuthan, Diethäuser Straße 6, 6292 Weilmünster.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 605 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 2. 1991 Amtsgericht

814

K 5/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, Band 134, Blatt 2764,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 123, Freifläche, jetzt Gebäude- und Freifläche, Burgsolmsstraße 32, Größe 6,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Fey und

Ingeborg Renate Schreil-Fey, Solms, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

452 240,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 13. Februar 1991 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 2. 1991

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

815

61 K 11 und 12/90: Folgende Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 165, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Frankfurter Straße 2, Größe 12,86 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 542, Blatt 30 570, 74/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1. bezeichneten Wohnung,

festgesetzter Verkehrswert 366 500,— DM;

b) eingetragen im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 542, Blatt 30 571, 25/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.2. bezeichneten Wohnung,

festgesetzter Verkehrswert 118 800,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Berger.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 2. 1991 Amtsgericht

816

61 K 21/90: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 428, Blatt 10 905, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, 29,5144/1 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 82/26, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 36—38, Größe 13,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, Eingang A und den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12;

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Winfried Kunz.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 2. 1991 Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

817

61 K 27/90: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 71, Blatt 1904, eingetragene Grundeigentum, Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 174/18, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elsterweg 1, Größe 4,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 694, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hessenring, Größe 0,16 Ar,

soll am Montag, dem 29. April 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Volker Siepman in Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 2. 1991 **Amtsgericht**

818

3 K 6/90: Die im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 33, Blatt 628, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 12, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Auf der Klippstätte, Größe 97,95 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 28/1, Landwirtschaftsfläche, Hungershäuser Grund, Größe 37,98 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 1, Flurstück 29/1, Landwirtschaftsfläche, Hungershäuser Grund, Größe 34,84 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Wilhelm, Kleinalmerode, Lindenplatz 1, 3430 Witzhausen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 27 auf 11 371,— DM,

lfd. Nr. 28 auf 2 848,— DM,

lfd. Nr. 29 auf 2 439,— DM,

insgesamt auf 16 658,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 12. 2. 1991 **Amtsgericht**

819

3 K 30/90: Das im Grundbuch von Trubenhäusern, Band 19, Blatt 588, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trubenhäusern, Flur 5, Flurstück 125/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchrain 2 und 6, Größe 14,28 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Rust, Am Kirchrain 2, Trubenhäusern, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 8. 2. 1991 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Unfallverhütungsvorschrift 3.9 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1990 die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 3.9 „Besondere Bestimmungen für Holzbearbeitungsmaschinen“ beschlossen.

§ 1 der UVV 3.9 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 6 wird unter dem Wort „Holzbearbeitungsmaschinen“ eingefügt:

„mit Antrieb durch angebauten Elektromotor“.

2. In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Holzbearbeitungsmaschinen mit anderen Antriebsarten ist Satz 1 anzuwenden, soweit es der Stand der Technik zuläßt.“

UVV 3.9 § 1 Abs. 6 hat damit folgende Fassung:

„Holzbearbeitungsmaschinen mit Antrieb durch angebauten Elektromotor müssen mit dem Ausschalten wirksam werdende Bremsrichtungen für Werkzeuge haben, wenn auf ihnen bestimmungsgemäß Werkzeuge verwendet werden können, deren Auslaufen länger als 10 s andauert und die

— nicht verkleidet sind

oder

— zwar verkleidet sind, die Verkleidung aber nicht bis zum Werkzeugstillstand verriegelt ist.

Für Holzbearbeitungsmaschinen mit anderen Antriebsarten ist Satz 1 anzuwenden, soweit es der Stand der Technik zuläßt.“

3. Nach Abs. 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bei durch externe Antriebseinheiten angetriebene Holzbearbeitungsmaschinen gelten die Schalteinrichtungen der Antriebseinheiten als Stellteile.“

Die Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 8 lautet nach Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau:

„Als externe Antriebseinheiten gelten z. B.

— land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit Zapfwelle oder Riemenscheibe,

— ortsveränderliche Elektromotore.“

Die nach § 709 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erforderliche Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wurde am 29. Januar 1991 erteilt (Geschäftszeichen: III b 2 — 34 131 — 1 — (4) — 34 124 — 2).

Die neu gefaßte UVV 3.9 tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende seit dem 1. Januar 1981 geltende Fassung außer Kraft.

3500 Kassel, 12. Februar 1991

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen-Nassau**
gez. Sch a u m
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Allgemeine Richtlinien der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in seiner Sitzung am 24. September 1990 die Allgemeinen Richtlinien zu den §§ 1 bis 24 einschließlich der Anlage C beschlossen. Diese Allgemeinen Richtlinien einschließlich der Anlage C treten an die Stelle der am 1. Juni 1982 beschlossenen Allgemeinen Richtlinien. Sie treten mit dem 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1990 die Allgemeinen Richtlinien zu den §§ 26 bis 44 einschließlich der Anlagen A und B beschlossen. Diese Allgemeinen Richtlinien einschließlich der Anlagen A und B treten an die Stelle der am 27. April 1989 beschlossenen Allgemeinen Richtlinien. Sie treten mit dem 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Allgemeinen Richtlinien können während der Dienstzeit montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 15. Februar 1991

**Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen-Nassau**
Der Vorstand
gez. Freitag

Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 Bundesbaugesetz (BBauG) bzw. § 2 Abs. 1 und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung vom 26. September 1990 den abschließenden Beschluß zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche gefaßt. Der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 21. Dezember 1990 (AZ: VC 21 — 61 d 04/05 — 1/90) genehmigt:

— Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Steinbach, Gebiet „Steinbach Süd-West“.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 26. 9. 1990 die

— 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach
Ziff. 1: Gebiet nördlich und südlich der Niddastraße
Ziff. 2: Gebiet westlich der Langener Straße

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich
Ziffer 1: Stadtteil Sprendlingen, Gebiet der Stadtgärtnerei (Poststraße, Mittelstraße, Breslauer Straße)
Ziffer 2: Stadtteil Sprendlingen, Gebiet östlich der Offenbacher Straße (B 46)

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 7. 2. 1991 bzw. 11. 2. 1991 (AZ: VC 21 — 61 d 04/05 — 1/91) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 25. Februar 1991

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1989 für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung hat am 15. Januar 1991 den Jahresabschluß des Zweckverbandes festgestellt. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der festgestellte Jahresabschluß für das Jahr 1989 liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 4. März bis Freitag, den 8. März 1991, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung, An der Krimm 23, in Mainz, während der Dienststunden öffentlich aus.

6500 Mainz, 14. Februar 1991

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg
Gerhard Weber
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen**Flughafen****Frankfurt/Main AG**

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben

Nr. Ö 024/91: Erweiterung Vorfeldaußenstation V 6
Tiefbau

Zur Ausführung kommen:

ca. 9 000 m² Aufbruch von Betondecken

ca. 10 000 m³ Erdarbeiten

ca. 7 000 m² Betondecken

ca. 200 m Regenwasserkanal DN 1000

Kostenbeteiligung: 105,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Mai 1991 bis März 1992

Submissionstermin: Anfang April 1991

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/69 07 00 87

Schlußtermin für die Anforderung ist der 12. März 1991.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Ffm. eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 19. Februar 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

Stellenausschreibungen

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unsere Stadtkämmerei

— Referat Beteiligungen —

einen/eine

Magistratsoberrat/-rätin

(BesGr. A 14 BBO)

Die Aufgaben: Sachbearbeitung im Rahmen der direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main an Kapitalgesellschaften.

Wir erwarten: Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation; leistungsfähige und dynamische Persönlichkeit; Durchsetzungsvermögen; überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft; sicheres Auftreten; Aufgeschlossenheit; Verhandlungsgeschick; gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit; Kooperationsfähigkeit; Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts sind erwünscht.

Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nach VergGr. I b BAT möglich.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei/vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

— Personal- und Organisationsamt —

Kennziffer 0300/0061/1125,

Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.



Main-Kinzig-Kreis

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Bauaufsicht in Hanau einen/e

Bauingenieur/in

der Fachrichtung Hochbau zur Bearbeitung eines bauaufsichtlichen Prüfbezirkes.

Die Tätigkeit umfaßt insbesondere

- Bearbeitung von Bauanträgen bis zur Entscheidung
- Bauüberwachung einschließlich Bauabnahme
- Stellungnahme zu Bauleitplänenentwürfen der Städte und Gemeinden

Erwartet werden neben guten Fachkenntnissen fundierte Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften sowie des Verfahrensrechts, Verhandlungsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und Kooperationsbereitschaft.

Die Vergütung richtet sich für Berufsanfänger nach Gruppe IV b BAT; nach 6 Monaten Berufserfahrung nach Gruppe IV a BAT.

Die Stelle ist grundsätzlich auch teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten) sind bis spätestens **22. März 1991** zu richten an:

Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Personalamt —, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau.



Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

— **Polizeiverwaltungsstelle Frankfurt am Main** —
sind ab sofort zwei Dienstposten von

Sachbearbeitern/innen

nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG für

1. Polizeikosten und Kostenansatz im Straf-/Ordnungswidrigkeitsverfahren und
2. Liegenschaftsverwaltung/Beschaffungswesen zu besetzen.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II).

Falls kein Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, können **ausnahmsweise** Angestellte mit entsprechender beruflicher Qualifikation berücksichtigt werden.

Die Vergütung würde nach Vergütungsgruppe V b BAT, bei Bewährung IV b BAT, erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsschreiben mit vollständigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen usw.) können bis **15. April 1991** gerichtet werden an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden
(Tel. 06 11/8 49-2 30 oder -2 42).**

Bei der Stadt Hadamar

(ca. 11 500 Einwohner) Landkreis Limburg-Weilburg ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

A 16 Bundesbesoldungsgesetz

zum 1. November 1991 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach dem Hessischen Besoldungsrecht für Wahlbeamte.

Die Stadt Hadamar liegt mit der Kernstadt sowie fünf weiteren Stadtteilen in verkehrsgünstiger Lage am Fuße des Westerwaldes.

Als Eignungsvoraussetzung wird die Verwaltungsprüfung II oder eine vergleichbare Qualifikation mit guten Kenntnissen auf den Gebieten der kommunalen oder allgemeinen Verwaltung gefordert.

Bewerber(innen) sollten mit den strukturellen Voraussetzungen einer Kleinstadt im ländlichen Raum vertraut sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse und ggf. Referenzen) sind bis zum **31. März 1991** im verschlossenen Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Hadamar, Herrn Michael Lohr,
Reisstraße 14, 6253 Hadamar 1,
Kennwort: Bürgermeisterwahl.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Bundes- verwaltungsamt

Beim Bundesverwaltungsamt

— Außenstelle Bad Homburg v. d. Höhe —

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen von

Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeitern

(Beamte der Bes.Gr. A 9/A 10 BBesO mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 11 im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst)

sowie

Bürosachbearbeiterinnen/ Bürosachbearbeitern

(Beamte der Bes.Gr. A 5/A 6 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 8 im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst)

zu besetzen.

Geboten werden interessante Tätigkeiten im Bereich der Bearbeitung internationaler Unterhaltssachen sowie der Wiedereinziehung von Konsularhilfen.

Die Dienststelle hat gleitende Arbeitszeit; sie ist auch bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Bad Homburg ist eine landschaftlich reizvoll gelegene lebendige Mittelstadt mit hohem Freizeitwert in unmittelbarer Nachbarschaft Frankfurts.

Bewerbungen werden erbeten an

**Bundesverwaltungsamt — Außenstelle Bad Homburg —,
Untere Terrassenstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
(Tel. 0 61 72 / 10 52 43).**



Stadt Bad Nauheim

Bei der **Stadtverwaltung Bad Nauheim, Wetteraukreis**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters

des **Amtes für Liegenschaftswesen/Wirtschaftsförderung** zu besetzen.

Neben Fachkenntnissen sind zur Aufgabenerfüllung Eigeninitiative und Verhandlungsgeschick erforderlich.

Die Stelle ist nach A 12 BBesG bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **14 Tage nach Veröffentlichung** dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim – Hauptamt –, Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.



Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

beabsichtigt, zum 1. Oktober 1991

Technische Inspektoranwärter/innen

(Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes in der Agrarverwaltung des Landes Hessen) einzustellen.

Die Ausbildung (Vorbereitungsdienst) dauert 18 Monate und wird in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes werden in den unterschiedlichsten Aufgaben der Hessischen Agrarverwaltung sowohl bei der Mittelinstanz, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, als auch bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung als Sachbearbeiter/innen entsprechend ihrer Schwerpunktausbildung eingesetzt.

Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienst in der Agrarverwaltung (APOglIDA) vom 13. November 1990 (StAnz. S. 2623)

mit den Schwerpunkten

- Pflanzliche Erzeugung einschließlich Pflanzenschutz,
- Garten-, Obst- und Weinbau,
- Tierische Erzeugung,
- Betriebswirtschaft und Markt,
- Landtechnik und Bauwesen.

Einstellungsbedingungen:

- Höchstalter 35 Jahre, bezogen auf den angestrebten Einstellungstermin. (Ausnahmen hinsichtlich des Höchstalters bestehen für
 - Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - Angestellte im öffentlichen Dienst,
 - Schwerbehinderte,
 - Bewerber/innen, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung abgesehen haben.)
- Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einem der genannten Schwerpunkte oder des entsprechenden Studienganges einer Gesamthochschule mit mindestens zwei studienintegrierten Praxissemestern. Die studienintegrierten Praxissemester können durch ein Berufsabschlußzeugnis oder eine Praktikantenprüfung in den jeweiligen Schwerpunkten ersetzt werden.
- Da ein Beamtenverhältnis auf Widerruf begründet werden soll, kommen generell nur Bewerber/innen für eine Einstellung in Betracht, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens **30. Juni 1991** zu richten an das

Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.

Der Bewerbung sind beizufügen: Tabellarischer und handschriftlicher Lebenslauf, ein Lichtbild neueren Datums, beglaubigte Abschriften des Schulabschluß- und Diplomzeugnisses, Nachweise über sonstige berufliche Tätigkeiten, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises).

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt

sind bei dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt

in der Abteilung „Immissions- und Strahlenschutz“

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- eine Stelle des **höheren technischen Dienstes** (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik.
- eine Stelle des **gehobenen technischen Dienstes** (Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. Techn. Inspektoranwärter/in im Beamtenverhältnis auf Widerruf) zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Chemische Technologie, Verfahrenstechnik, Kunststofftechnik.
- eine Stelle des **mittleren technischen Dienstes** (Besoldungsgruppe A 5/A 6 BBesG bzw. Assistentenwärter/in im Beamtenverhältnis auf Widerruf) zu besetzen. Einstellungsvoraussetzung ist eine Gesellen- oder Meisterprüfung in einem technischen Beruf.

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht in dieser Abteilung umfassen insbesondere die Bereiche

- Luftreinhaltung im Bereich der Industrie und des Gewerbes
- Bekämpfung des Lärms
- Anlagensicherheit

Die Bewerber müssen

- für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein und
- Führerschein Klasse III besitzen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Unterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 5 e 08/01 (2/E 47) spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.



Die Stadt Eschborn, Main-Taunus-Kreis,

rd. 19 000 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine **Volljuristen/Volljuristin** als

Leiter/in des Rechts- und Ordnungsamtes

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 h. D. ausgewiesen. Die Anstellung kann sowohl als Angestellte/r als auch als Beamter/in erfolgen.

Dem/Der Stelleninhaber/in obliegt die Leitung des Rechts- und Ordnungsamtes und die juristische Beratung des Magistrats und der Fachämter sowie die Prozeßführung.

Die Tätigkeit erfordert umfassende Kenntnisse im bürgerlichen und im öffentlichen Recht, Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten sowie die Fähigkeit, Personal zu führen. Entsprechende Berufserfahrung ist von Vorteil.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **28. März 1991** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Eschborn
— Haupt- und Personalamt —
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn**



Die Stadt Obertshausen Kreis Offenbach

sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Mitarbeiter/in

(Dipl.-Ing. Techniker/in)

für die Bauverwaltung, Fachbereich Tiefbau. Erwünscht sind neben ausreichender Berufserfahrung Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Haushaltsrecht und im Vergabewesen.

Das Aufgabengebiet erfordert selbständiges Arbeiten, Verhandlungs- und Organisationsgeschick. Grundkenntnisse im Hochbau sind von Vorteil. Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Obertshausen ist eine moderne Stadt mit rd. 23 000 Einwohnern. Die Stadt liegt verkehrsgünstig im Rhein-Main-Gebiet und verfügt über alle Einrichtungen eines modernen Gemeinwesens.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Magistrat der Stadt Obertshausen,
Schubertstraße 11, 6053 Obertshausen.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Verschiedenes

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld – Telefon (0 66 31) 53 57
Planungsabteilung (0 66 31) 7 10 71

**Registrier- und Ablagesysteme
Schriftgut- und Sicherheitsschränke
Archiv-Einrichtungen und -mittel
Mikrofilm- und EDV-Ablagen
Aktenplan-Erstellungen
Schriftgut-Analysen
Schriftgutverwaltungs-Programme
Organisatorische
Einrichtungsplanung für
Verwaltungsräume und Arbeitsplätze**

ERATH GmbH & Co. KG
Industriepark Ost, 6320 Alsfeld
Telefax (0 66 31) 7 10 72

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Frank Bartosch; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 4. März 1991 beträgt 52 Seiten.